---

22. Sitzung

am 3. März 1863. Beginn 9 Uhr V. M.

Gegenwärtige: H. Landeshauptmann Seb. v. Froschauer u. sämmtl. Mitglieder des vorarlberger Landtags mit Ausnahme des H. Schneider, Bertl (beurlaubt) u. Neyer (krank). Im Beisein des landesf. Kommissärs H. Franz Ritter v. Barth.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der gestrigen wird vorgelesen. *(Seite 452)* ----------

(H. Schriftführer liest) - Ergibt sich eine Einwendung gegen das mitgetheilte Protokoll? - Es ist als richtig anerkannt. - Ich habe der h. Versammlung die Mittheilung zu machen, daß heute Nachmittags 4 Uhr das Comité zur Berathung, betreffend das Grundbuch zusammentreten wird. Wir kommen nun zum 2. Gegenstand der heutigen Sitzung d. i. zum Bericht über das Gesetz betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung u. Erhaltung der Kathol. Kirchen- und Pfründengebäude u. Kirchhöfe, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung u. Erfordernisse. H. Wohlwend ist als Schriftführer bestimmt u. ich ersuche denselben den Vortrag zu halten.

Wohlwend: Hoher Landtag! ... angenommen. (Siehe Ausschußbericht Beilg. V)

Landeshauptmann: Nachdem das Ganze in mehrere Theile zerfällt, ist durch die Geschäftsordnung bestimmt, daß eine General-Debatte vorausgehen kann, ich werde daher die Hh. fragen, ob sie eine General-Debatte eröffnen u. im Allgemeinen sich aussprechen wollen.

Wohlwend: Diese Bemerkung ist ganz richtig, indeß glaube ich, daß gerade bezüglich der Generaldebatte die Vorlesung des Gesetzes, wie es aus dem Berichte hervorgegangen ist, sehr wünschenswerth sein dürfte, wie das Gesetz ein ganzes bildet u. vom Ausschuß gänzlich umgearbeitet wurde; der Vortrag desselbe wird daher ein bemessenes Licht darüber verbreiten.

Landeshauptmann: Wenn Jemand in der General-Debatte sprechen will, so würde ich bitten, nun im weitern Vorgehen nicht gehindert zu sein, sich gleich zu melden.

Landesfürstl. Kommissär: Die allg. Bemerkungen über das Gesetz u. die Gründe, welche die Regierung bestimmt haben, es einzubringen möchte ich bei der allg. Debatte darlegen, allein ich glaube, bevor der H. Berichterstatter seinen ganzen Ausschußbericht nicht gelesen hat, möchten sie nicht so wirksam sein, als dann, wenn

die h. Versammlg. den Inhalt des ganzen Vortrages zur Kenntniß genommen hat, deßhalb möchte ich die Bemerkung des H. Wohlwend unterstützen.

Landeshauptmann: Da sich bisher Niemand zur General-Debatte gemeldet hat, so glaube ich dem Wunsche des H. Berichterstatters sowohl, als dem des l. f. H. Kommissärs nachgeben zu sollen. H. Wohlwend wolle mit der Ablesung der Anträge beginnen.

Wohlwend: (liest) „Mit Zustimmung .. erleiden." (Siehe Aussch. B. Beilage V)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Fussenegger: Ich bitte um das Wort. Nachdem der Antrag des Ausschusses über diesen Gegenstand schon mehrere Tage in den Händen der Hh. Abgeordneten liegt u. derselbe nach den bisher bestehenden Gesetzen u. Uebungen im Lande abgefaßt ist u., wie allgemeine bekannt, man in Vorarlberg bis dato damit zufrieden war, glaube ich, ein h. Landtag könnte ohne Bedenken, um eine weitere Debatte zu vermeiden, diesen Antrag gerade so wie er abgefaßt ist en bloc annehmen, was ich einem h. Landtag empfehle.

(Seite 453) ----------

Landesf. Kommissär: Wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, muß ich mir vorher das Wort erbitten, weil ich sonst keine Gelegenheit mehr hätte über das Gesetz im Allgemeinen u. die einzelnen § § zu sprechen.

Landeshauptmann: Ich bitte also nur zu sprechen.

Landesf. Kommissär: Im Comité habe ich bereits die Ansichten über die Reg. Vorlage auseinandergesetzt u. die Gründe dargelegt welche die Regierung bestimmten, diesen Gesetzesentwurf vorzulegen, theilweise haben auch diese Gründe Berücksichtigung gefunden u. die bezügl. Bestimmungen wurden auch im Antragsentwurf aufgenommen, in der Hauptsache aber der Reg. Vorlage die Herabsetzung des Patronatsdrittels auf 1/6tel glaubte das Comité die vorgebrachten Gründe nicht würdigen zu können u. sprach sich einstimmig für die Beibehaltung dieses Drittels aus. Ich muß mich zuerst über die Verpflichtung des Patronats überhaupt äußern. Eine Verpflichtung des Patronats im Allgemeinen kann sich stützen auf das Kanonische Recht, auf Rechtstitel u. auf politische Verordnungen. Das Kanonische Recht u. namentlich die Bestimmungen des Conzilums von Trient, soweit sie mir bekannt sind, sprechen wohl im Allgemeinen von einem Patron, allein in demselben ist nirgends die Quote ausgesprochen, mit welchem die Patrone zu Kirchenbauten beizutragen haben, ja es kommen dort Bestimmungen vor welche die Beitragspflichtigen sogar von Bezügen der Patrone abhängig machen, sie hatten früher Rechte, sie hatten Nutzgenüsse von den kirchlichen Gütern u. gewisse Emolumente, sie hatten auch öfter das Zehentrecht als Zehentherrn, nicht zu sprechen von den Ehrenrechten; dessen

ungeachtet hatte das kanonische Recht eine bestimmte Beitragsquote nicht ausgesprochen. Insoferne das Patronat auf einem Rechtstitel beruht, kommt es hier nicht in Betracht, die Art u. das Maß der betreffenden Leistungen richtet sich nach dem besondern Verpflichtungstitel (§. 1 des Entwurfes). Das gesetzliche Patronat datirt sich erst, soviel mir bekannt ist, aus dem vorigen Jahrhundert u. zwar durch Verordnungen aus den Jahren 1782 u. 1783, wo sich die Regierung bestimmt fand, den damaligen Verhältnissen entsprechend, in der löblichen Absicht die Kirchen auf eine würdige Weise herzustellen u. die Vermehrung derselben zu erzielen, die Beihülfe des Patrons in einem reichlichen Ausmaß festzustellen. Die Verhältnisse haben sich aber seit bald einem halben Jahrhundert bedeutend geändert, u. warum die Regierung es nicht für angemessen fand, nach den veränderten Verhältnissen auch diese bezügl. Normen abzuändern u. bis jetzt bestehen zu lassen, ist mir nicht bekannt; aber das ist gewiß, daß die gegenwärtige Regierung es erkannt hat, daß die früheren Gesetze den gegenwärtigen Zuständen u. Verältnissen nicht mehr angemessen sind, u. deßhalb hat sie nun diese Abänderungsanträge, welche in dem vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten sind, gestellt u. ich will nur bemerken, daß die Unbilligkeit des hohen Beitrages des Patrons allgemein - freilich nicht von den durch denselben begünstigten Gemeinden - selbst von den Hochw. Ordinariaten anerkannt wurde, die es nur billig fanden, daß der Beitrag des Patrons auf 1/6tel herabgesetzt werde. Wenn es billig ist, daß den Pflichten auch Rechte gegenüber stehen,

(Seite 454) ----------

so sollen dem Patron auch Rechte gegenüber stehen u. zwar solche, die den ihm auferlegten Kosten wenigstens theilweise entsprechen. Sehen wir nun warum diese Forderung unbillig ist, so haben wir wohl zuerst die Rechte des Patrons ins Auge zu fassen. Nun, worin bestehen denn diese Rechte? Ich habe früher bemerkt, daß diejenigen durch das Kanonische Recht verliehenen Rechte aufgehört haben. Ich weiß von keinem Patron, der gegenwärtig noch aus kirchlichem Vermögen einen Bezug hätte; alle materiellen Vortheile, die mit dem Patronate verbunden waren, haben aufgehört, es sind also nur mehr einige Ehrenrechte übrig geblieben darunter auch das Präsentationsrecht, welches aber durch das Konkordat auch etwas geschmälert wurde, denn es heißt im Konkordat, die Patrone können aus drei u. nicht aus allen Kompetenten den Vorschlag machen, u. in der Praxis wird dieses so angenommen, daß in der Regel aus den dreien jener genommen wird, welchen das Ordinariat zuerst bezeichnet, dieses Präsentationsrecht ist das wichtigste, aber wie gesagt auch geschmälert, es blieben nur noch einige in den meisten Fällen wertlose Rechte übrig; u. einen Ehrenplatz in der Kirche oder die Darreichung des Weihwassers; solche Rechte

meine Hh. werden sie doch nicht hoch anschlagen. (Ganahl: nein) Nun frage ich, was sind den alle diese immateriellen Interessen; denn die materiellen sind fortgefallen, gegen die Lasten, die man ihm bisher auferlegt hat; sie werden gestehen, daß sie nichts sind. Als die bezüglichen polit. Gesetze gegeben wurden, waren ganz andere Verhältnisse; die Anforderungen, die man damals stellte, waren viel kleiner, viel geringer, als die Forderungen der Jetztzeit; damals war die Bevölkerung klein, wenigere u. kleinere Kirchen waren hinreichend. Nun aber will jede Gemeinde ein schönes, geräumiges Gotteshaus haben, was an sich sehr lobenswerth, dem Patron gegenüber gewiß eine schwer wiegende Forderung ist. Die Forderungen der kirchlichen Baukunst haben sich ebenfalls gesteigert, ich spreche hier, was ich ausdrücklich bemerke nicht von Luxus-Bauten, welche der Patron zu hindern wohl das Recht hat u. zu deren Kosten er nicht verhalten werden kann beizutragen, selbst im Sinne des Ausschusses glaube ich; aber die kirchliche Baukunst hat doch in letzter u. namentlich in neuerer Zeit solche Fortschritte gemacht, der Schönheitssinn der Bewölkerung im Allgemeinen u. auch der Gemde. ist gestiegen, u. so werden auch bei jedem Kirchenbau Anforderungen gestellt, welche bedeutend die Kosten erhöhen gegen die in früheren Zeiten. Damals hat man auch viel wohlfeiler gebaut; vor 50, 60 Jahren hat vielleicht der Kirchenbau die Hälfte gekostet von dem, was er gegenwärtig kosten würde, Professionisten u. Material waren alle in niedrigeren Preise. Nun kommen wir aber von den Kirchen zu noch weiteren Ansprüchen an den Patron; dieser soll nicht nur zu den Baulichkeiten der Kriche beitragen, er soll auch beitragen zur Wohnung des Seelsorgers; eine Bestimmung, von der das Kanonische Recht

(Seite 455) ----------

so viel ich weiß, wenn nicht Sr. bischöfl. Gnaden aus dem Kanonischen Rechte mich eines bessern belehren, keine Erwähnung macht. Auch hier sind die Verhältnisse ganz anders geworden; man hat sich vor 60, 70 Jahren mit einfacheren Wohnungen begnügt; der Seelsorger will jetzt auch eine Bibliothek, Wohn-, Schlaf-, Studier-, Gastzimmer, kurz die Anforderungen sind auch andere u. größer geworden; wie der Privatmann sich eine besere Wohnung schaft, strebt sie auch der Seelsorger an u. man kann ihm das Streben wohl nicht übel nehmen. Auch die Zahl der Priester hat sich vermehrt u. so sind jetzt die Häuser für Kapläne errichtet, wo früher keine bestanden haben, es mußte gebaut werden u. die Patrone mußten beitragen. Es ist aber die Last der Patrone noch größer, sie müssen auch zu Wirthschaftsgebäuden beitragen, eine Pfründe hatte vielleicht damals keine Gründe, die bewirthschaftet werden mußte, die Einkünfte des Pfarrers sind aus andern Quellen geflossen. Im Laufe der Zeit hat die Pfründe durch Schenkung u. Kauf Erwerbungen gemacht; zur Bewirthschaftung dieser

waren Ställe, Scheunen nothwendig, nun ist man, einfach gesagt das gehört zu den Pfründegebäuden u. die Patrone müßten alle wieder beitragen. Ich frage nun, ist das nicht eine große ungerechte Belastung des Patrons, eine Belastung, die in den damaligen Verhältnissen, wo die fraglichen Verordnungen gegeben worden sind, nicht, wenigstens nicht in dieser Ausdehnung bestanden haben, wie gegenwärtig. Wenn eine Familie in früheren Zeiten einer Kirche Wohlthaten erwiesen hat, indem sie entweder eine Kirche erbaute oder den Grund ganz oder theilweise herschenkte oder endlich einer Kirche Kapitalien oder Güter zuwendete, welche Handlungen nach Kanonischem Rechte das Patronat begründen; wenn eine solche Familie früher Wohltäther einer Kirche war; sollen ihre Nachkommen deßwegen gestraft u. auf so empfindliche Weise gestraft werden? Meine Herren. Ich apellire an ihren Billigkeits- u. Gerechtigkeitssinn, ob sie dieses Vorgehen gut heißen können? Die Regierung hat auch nicht die gänzliche Befreiung des Patron beabsichtige, sie will auch nicht brechen mit den früheren Anordnungen, sie anerkennt das Patronat, sie will nur die hohen Beiträge herabsetzen auf die Hälfte u. glaubt dadurch genug den Gmden. Rechnung zu tragen, denn wer hat denn die größten Vortheile von der Kirche u. vom Seelsorger, als eben die Gemde.; der Patron wohnt oft meilenweit entfernt; kommt vielleicht das ganze Jahr nicht in die Kirche zu der er beitragen muß; die Gemde ist es - Angehörige der Gemeinde - die dort den Unterricht, die Sakramente empfängt, daher scheint es mir wohl begründet, daß die Gemde. auch einen größeren Beitrag übernehme. Das verehrliche Comité hat, scheint mir bei der Beibehaltung des Patronatsdrittels besonders auf den Umstand Rücksicht genommen, das die meisten Patronate des Landes den Landesfürsten oder einem öffentl. Fonde gehören u. es ist hiebei wohl von der Absicht geleitet worden, daß die betreffenden Kosten besser

(Seite 456) ----------

im Stande sind diese Lasten zu tragen, als die der Privaten u. Gemden. Ich weiß zwar nicht, ob das der leitende Grundsatz des verehrlichen Comité's war, nach den statistischen Darstellungen aber scheint es mir fast, da die größere Zahl der Patronate in Vorarlberg landesfürstliche oder Fondspatronate sind. Aber der Landesfürst entrichet seine Patronatsbeiträge aus der Staatskassa, diese wird bei unseren Verhältnissen größtentheils durch Steuern gefällt. Die öffentl. Fonde sind, ich glaube mit Ausnahme eines einzigen alle passiv, müsen jährlich vom Staatsschatze unterstützt werden; diese Unterstützung kann wieder nur erfolgen aus der allgemeinen Kasse in welche die Steuern einfließen, somit trifft die Belastung des h. Aerars u. der Fonde nicht sowohl diese, als vielmehr die Steuerpflichtigen selbst, denn diese sind es, welche in den Staatsschatz einzahlen u. aus dem Staatsschatze werden auch die Fonde dotirt um ihr

Deficit zu deken. Das verehrte Comité hat in seinem Berichte auch aufmerksam gemacht, daß die Ansprüche der Gemden. auf das Patronatsdrittel häufig sich aus der Inkammerirung von Gütern aufgehobener Stiftungen u. Klöster herschreiben. Ich habe schon im Comité bemerkt, daß dieses eigentlich Rechtstitel seien, auf Rechtstitel hat aber der vorliegende Regierungs-Entwurf in den §. §. 1, 8 u. 9 ohnedieß hingewiesen u. ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich es hier ausspreche, daß die Regierung, so wie ein solcher auf einer Inkammerierung eines Gutes haftender Rechtstitel nachgewiesen wird, ohne Anstand das Patronatsdrittel oder auch, wenn sie dazu verpflichtet sein sollte, mehr leisten werde. In solchen Fällen müßte aber aus den betreffenden Incammerirungs-Akten die Verbindlichkeit nachgewiesen werden. Die allgemeine Behauptung u. Bemerkung, es sei diese Pflicht mit der Incammerirung auf den Staatsschatz übergegangen, kann freilich nicht genügen, es muß der betreffl. Titel, der durch die Incammerirung begründet werden will doch wenigstens einigermaßen haltbar dargethan werden. Wenn sich nun zuletzt der Ausschuß auf ein altes Recht beruft, so beruft er sich auf ein Recht, welches noch nicht ganz seit einem Jahrhundert besteht u. das geschaffen wurde in Berücksichtigugn der damaligen Zustände u. Verhältnisse; die Regierung aber beruft sich auf die gegenwärtigen Zustände, auf die gegenwärtigen Verhältnisse. Deßwegen, meine Herren! ist ihnen auch ein sehr freisinniges Gemdegesetz mitgetheilt worden; vergleichen Sie das Gmdegesetz welches aus ihrer Beschlußfassung hervorgegangen ist, mit den früheren Gesetzen, welch' ein großer bedeutender Unterschied! Hat man deßhalb die Regirung getadelt, daß sie es nicht auch hier beim Alten lassen u. ein den gegenwärtigen Verhältnissen der Gemden. u. der fortgeschrittenen Bildung entsprechendes Gesetz in Vorlage gebracht u. den sich kundgegebenen Bedürfnissen willig Rechnung getragen hat?

(Seite 457) ----------

Nein man hat sie vielmehr gelobt, selbst in diesem Saale gelobt u. anerkannt u. nun wenn die Regierung in anderen Gebiethen ebenfalls die bestehenden Verhältnisse würdigt, u. Gesetze einbringt, welche denselben mehr angemessen sind, als die früheren, so können sie doch die Regierung, wenn Sie consequent sind, meine Herrn! deßhalb nicht tadeln u. deßhalb muß ich noch einmal die Hh. aufrichtig u. dringend bitten, meine vorgebrachten Gründe, die Darlegung der Verhältnisse zu würdigen u. nach ihrem Rechts- u. Billigkeitssinn zu entscheiden u. die Beibehaltung des Patronatsdrittels nicht aussprechen, sondern in diesem Punkte die Reg. Vorlage anzunehmen; um diesen Punkt handelt es sich auch vorzüglich; die einzelnen § §, ich erkenne es an, wurden theils in Uebereinstimmung mit dem Reg. Kommissär vorgenommen, theils sind sie, ich gestehe es offen, Verbesserungen des Entwurfes.

Ueber die einzelnen Punkte wird hoffentlich auch eine Debatte eröffnet werden, sollte aber der Antrag des H. Fussenegger durchgehen, so behalte ich mir weitere Bemerkungen über die § § vor. Meine Hh.! ich kann nicht schließen, ohne noch einmal an ihren Billigkeits- u. Rechtlichkeitssinn zu appelliren, u. an sie die Bitte, ja die Forderung zu stellen, die gegenwärtigen Verhältnisse, die Lage der Regierung u. die Gründe zu berücksichtigen, die ich eben auseinander gesetzt habe.

Hochw. Bischof: Als Obmann des betreffenden Ausschusses fühle ich mich verpflichtet, auf die ausführliche u. sehr einläßliche Rede des H. Reg. Kommissärs vom Standpunkte des Ausschusses aus nämlich erstens den Standpunkt des Ausschusse, welcher von der Reg. Vorlage allerdings abweicht, hervorheben; denn von diesem Standpunkte aus wird der Beschluß des Ausschusses nicht nur deutlicher, sondern auch begründeter erscheinen. Und sodann muß ich allerdings auf die verschiedenen vom H. Reg. Kommissär gemachten Entgegnungen auch Einiges erwiedern, wie eben der Standpunkt des Ausschusses es mit sich bringt, denn das dürfen wir nie vergessen: In dieser Frage ist der Standpunkt des Ausschusses, ich glaube hiebei im Sinne des Landtages u. des Landes zu sprechen, von dem der Regierung ein etwas verschiedener, da, wie mit Recht der H. Reg. Kommissär bemerkt hat, der Schwerpunkt aller gemachten Abänderungen im Patronatsdrittel liegt. Wenn bisher einer gezahlt hat, nämlich der Staat, in vielen Fällen, in Zukunft aber ein anderer zahlen soll, der begreiflicher Weise keine große Lust dazu hat, dann sind die beiden verschiedenen Standpunkte von selbst fertig. Es hat sich aber der Ausschuß nicht durch dieses allein leiten lassen, er hat vielmehr in seinen Erwägungen vor Allem geglaubt, die in Vorarlberg bestehenden Verhältnisse sehr genau ins Auge fassen zu müssen. Es handelt sich nämlich hier um ein Landesgesetz. Wenn es sich um ein Reichsgesetz handeln würde, wären manche der vom H. Reg. Kommissär gemachten Bemerkungen vielleicht unwiderleglich. (Wohlwend: sehr gut) Aber das wollte die Regierung

(Seite 458) ----------

nicht; sie wollte ein Landesgesetz u. hat daher vorausgesetzt, der Landtag werde die Verhältnisse seines Landes prüfen u. nach diesen Verhältnissen geeignete Abänderungen vornehmen. Ich gehe noch um einen Schritt weiter u. sage, daß beinahe oder vielleicht gar in allen Kronländern des Kaiserthums die Vorlage der Regierung angemessen sein dürfte u. es dort eine harte u. unbillige Sache wäre, das Patronatsdrittel beizubehalten, aber gerade, weil die Verhältnisse unseres Landes durch uralte Einrichtungen von denen der übrigen Länder, wo Grundherrschaften bestanden haben durchaus verschieden sind, darin liegt die große Differenz zwischen unserem Kronlande u. den übrigen Kronländern, der Ausschuß glaubte jedoch sich durch diese

allgemeinen Sätze noch nicht vollkommen sicher, um hier mit Gerechtigkeit u. Billigkeit vorzugehen, sondern er hielt es, wie der Bericht gezeigt hat, für nöthig, bis in das genaueste Detail hinein sich zu überzeugen, wie weit alle betreffenden Patrone durch diese Anträge getroffen werden, u. erst nachdem er sich hievon bis auf jede einzelne Pfründe hinaus überzeugt hatte, glaubte er die hier vorliegenden Anträge, deren Schwerpunkt allerdings, wie ich wiederholt bemerke im Patronatsdrittel oder Sechstel besteht, mit gutem Grunde u. mit vollem Rechte stellen zu sollen. Dieß der Grund, warum der Ausschuß diese faktischen Verhältnisse mit aller Genauigkeit erhoben u. der h. Versammlung zur eigenen Begründung ihres Urtheils so ganz im Detail dargelegt hat. Der Ausschuß ging 2tens von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus, daß man, soweit die Erfahrungen aller Mitglieder desselben reichte, im Lande mit der bisher bestehenden Gesetzgebung zufrieden sei, u. daß es ein sehr gewagtes Experiment in der Gesetzgebung wäre, Aenderungen, die mitunter anscheinend Vieles für sich haben, in der Wirklichkeit aber tief in die Verhältnisse einschneiden, an den bestehenden Gesetzen vorzunehmen. Der Ausschuß glaubt, daß alles Experimentiren auf dem Felde der Gesetzgebung eine höchst gewagte u. gefährliche Sache sei. Ich wiederhole, daß, soweit die Erfahrungen sowohl von mir, als auch von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses, indem alle Theile des Landes vertreten waren, u. von allen andern den Berathungen des Ausschusses öfters beiwohnenden Landtagsmitglieder, denen wir bereitwilligst ihre Stimme zu erheben gestatteten, erreichen, man mit der jetzt bestehenden Gesetzgebung im Ganzen Lande zufrieden sei. Eine solche Gesetzgebung mit der das ganze Land zufrieden ist, abzuändern, ist eine Sache, die der Ausschuß vorzuschlagen nie gewagt hätte. Aus diesem Grunde hat er alle über diesen Gegenstand bisher im Lande bestehenden Gesetze, welche bis in das Jahr 1800 zurückgreifen u. im J. 1816 republicirt worden sind, insofern es sich um die Hauptnorm handelt, dann alle späteren Normen bis 1846 aus der Provinzial-Gesetzsammlung zusammengestellt. Es hat sich daraus ergeben, daß auf diesen Gesetzen jener Zustand im Lande beruht, welcher die Zufriedenheit des Landes bisher hervorgebracht hat. Der Ausschuß glaubt daher nach diesen Gesetzen mit genauer Erwägung der faktischen Verhältnisse aller Pfründen des Landes den Gesetzesentwurf der Regierung umarbeiten zu sollen u. es ist daraus die allerdings

(Seite 459) ----------

zugänglich umgearbeitete Vorlage hervorgegangen, welche der Ausschuß durch den soeben mitgetheilten Bericht Ihnen vorgelegt hat. Das ist der allg. Standpunkt mit seinen 2 wesentlichen Grundzügen, welche der Ausschuß eingenommen hat u. den er heute vor Ihnen verantwortet. Ich komme nun zu demjenigen, was der H. Reg.

Commissär gegen das Patronatsdrittel insbesondere, worauf sich die Debatte konzentrirte, einwenden zu sollen glaubte, u. was allerdings vom allgemeinen Standpunkte des ganzen Reiches aus, selbst theilweise vom Standpunkte der vereinigten Kronländer Tirol u. Vorarlberg aus seiner Berechtigung hat, u. ich will einzelne Punkte davon berühren, so wie sie mir als die Hauptpunkte ins Auge getreten sind u. das Nöthige darauf erwiedern. - Zuerst wurde gesagt, daß das Kanonische Recht, das eigentliche kirchliche Recht, selbst in seiner letzten Bestimmung im Kirchenrath zu Trient zwar anordne, der Patron habe beizutragen, aber nicht die Größe der Beitragsquote bestimme u. ich kann hierin dem H. Reg. Kommissär nicht widersprechen, füge aber bei, daß die Größe dieser Quote, wie der H. Reg. Kommissär selbst gesagt hat, auf der Gesetzgebung des Kaiserthums Oesterreich beruht, die schon im vorigen Jahrhundert, um den Streitigkeiten, die aus diesen unbestimmten Verhältnissen nothwendig hervorgehen mußten, ein Ziel zu setzen, geordnet wurde. Dieses Gesetz hat, soweit es unser Land berührt, im Jahre 1800 das Patronatsdrittel festgesetzt. Es frägt sich lediglich darum, welche Bedeutung diese Anordnung der Regierung habe, ob es ein Rechtsgesetz oder bloß eine politische Verordnung sei, die Regierung hat uns dieses selbst deutlich gezeigt. Wäre es bloß eine nach Belieben abzuändernde politische Vorschrift, so hätte die Regierung es einfach wieder aufgehoben, wie sie es einfach Dekretirt hat. Die Regierung aber, indem sie es als ein Landesgesetz vor den Landtag gebracht hat, hat ihre Absicht klar zu erkennen gegeben, es handelt sich hier um ein Rechtsverhältniß u. zwar um ein bestehendes Rechtsverhältniß. Es frägt sich nun darum, ob dieses von uns aufgegeben oder festgehalten werden solle. Man kann das eine Frage der Gerechtigkeit u. Billigkeit nennen. Ich gehe über zum andern sehr wichtigen Punkt, den der H. Regierungskommissär hervorgehoben hat, nämlich, daß die 3 Landes-Ordinariate d. h. Salzburg, Brixen u. Trient sich dahin ausgesprochen habe, es solle das Patronatsdrittel herabgesetzt werden. Ich gebe zu, daß die 3 Landesordinariate hiezu ihren guten Grund hatten für Tirol, weil es dort allerdings manche Patrone sehr hart drückt, besonders nach der dort in einzelnen Landestheilen höchst empfindlichen Grundentlastung, die namentlich die Patrone vielfach getroffen hat. Allein, meine Herren! wir machen hier kein Gesetz für Tirol, sondern ein Gesetz für Vorarlberg u. in Vorarlberg tritt dieser Gesichtspunkt nicht hervor. Es handelt sich also darum, daß in Vorarlberg ein besonderes u. zwar sogar von dem vielleicht in Tirol durchzuführenden Gesetz verschiednerweise geführt werden soll. Warum? Das wird dann mit Recht geschehen, wenn die Verhältnisse des Landes Vorarlberg von denen selbst im so nahen Tirol verschieden sind.

(Seite 460) ----------

Und das sind sie. Wir haben nämlich, ich muß nun auf die speziellen Verhältnisse eingehen, im Lande eine sehr große Anzahl von Gemeinde-Patronaten. Diese kommen hier gar nicht in Betracht, denn da trägt die Gemde. ohnehin alle Lasten. Wir haben im Lande dann ferner landesfürstl. Patronate. Die landesfürstl. Patronate beruhen nun größtentheils auf dem im Berichte erwähnten Gütern, welche ehemals Klöstern oder andern kirchlichen Genossenschaften, z. B. dem Domkapitel v. Chur angehörten. Ich behaupte nun, es ist diese Last kraft der damaligen bestehenden Gesetzgebung auf den Gütern gelegen, als sie in die Hand des Staates übergegangen sind. Es würde diese Last bis auf diesen Tag vom Staate fortgetragen u. so sehe ich keinen Grund, warum diese Last auf einmal dem Staate abgenommen werden soll. Ich muß ferner hier noch bemerken, daß, insoweit es sich um die übrigen landesf. Patronate handelt, bei denselben die Verleihungstaxen bestehen. Die Verleihungstaxen sind aber zu dem Ende von der Regierung ursprünglich im vorigen Jahrhundert eingeführt worden, um durch diese Taxen die Baulichkeiten der Pfründe zu decken. Wenn nun diese Taxen seit so langer Zeit u. in sehr bedeutenden Beträgen erhoben worden sind, so soll auch die damit verbundene Last nicht vermindert werden u. nicht wegfallen. Es gibt allerdings außer den landesfürstl. Patronaten noch andere Patronate u. zwar gibt es Privatpatronate wo die Unbilligkeit allenfalls nach der vom H. Reg. Kommissär entwickelten Darstellung eintreten könnte u. in den übrigen Kronländern wirklich eintritt. Allein die weitausgrößte Zahl dieser Privatpatronate ist verbunden mit Gütern u. zwar mit solchen Gütern, wo beim Verkauf derselben ausdrücklich berechnet wurde, wie hoch sich das Patronatsdrittel belaufe u. nach 10jährigem Durchschnitt, dann als Verkaufsbedinung beigefügt wurde, die Last sei fortzutragen, aber der Verkaufspreis wurde in Folge des Patronatsdrittels um so viel ermäßiget, als diese Last nach ihrem 10jährigen Durchschnitt angeschlagen, beträgt. In der ehemaligen Herrschaft Blumenegg, ebenso auch in der Herrschaft St. Gerold, welche letztere 1840 das Kloster Einsiedeln käuflich an sich brachte mit allen Lasten, welche früher darauf bestanden, wird Niemand verkennen, daß es gerecht sei das Patronatsdrittel aufrecht zu erhalten. Zwar ließe es sich vielleicht hier auch durchfechten selbst wenn im Gesetz eine Abänderung getroffen würde. Aber beim Regierungs-Patronat würde es schwer durchzufechten sein, weil man vielfach in alte Zeiten zurückgreifen müßte, wo alles auf dem Herkommen beruht u. in Folge dessen der Beweis überaus schwer zu führen wäre. Wir haben dann ferner unter den Privatpatronen als einen noch etwas bedeutendern zu erwähnen den Erben der alten Grafen von Hohenems, nämlich den Grafen Waldburg-Zeil der als Besitzer von verschiedenen Liegenschaften u. Rechten der ehemaligen Grafschaft Hohenems das Patronatsdrittel nach altem Herkommen zu

tragen hat; auch hier ist also mit dem Besitz von Rechten die Verpflichtung zur Patronatslast verbunden u. ich glaube, daß hier in diesen noch immer fortbestehenden Besitzungen u. Rechten das Requivalent für jene Verpflichtung gefunden sei.

(Seite 460) ----------

Was dann weiter an Privatpatronaten im Lande noch erübriget, kommt kaum mehr in Betracht, ich sage: kaum; denn ich weiß nur noch 2 Magistrate die Patronatsrechte haben, jedoch ohne Lasten, wenigstens bei Feldkirch durch Vertrag u. Herkommen; dann sind es einige Pfarrer u. endlich die Familie Fritz, die einzige Familie die ein Patronatsrecht hat. Nachdem man das Gesetz nicht für einzelne Fälle, sondern für alle zu machen hat, ist die Aufrechthaltung des Patronatsdrittels eine Sache, welche keineswegs die Privaten drückt, welche keineswegs die Güter- u. Herrschaftsbesitzer drückt u. wie ich glaube auch gegenüber dem Staate durchaus nicht ungerecht u. unbillig ist. Es ist freilich gesagt worden, daß die Beiträge jetzt aus dem Staatssäckel fließen, allein es sind eben zuerst die eingezogenen Klöster- u. Kirchengüter auf welchen jene Baulast haftet, in den Staatssäckel geflossen. Wenn man mir die Güter gibt, die damals eingezogen worden sind, will ich die Lasten schon bestreiten, da habe ich keine Sorge, u. zwar sehr gut. Wenn der Staat die Güter verkauft hat u. das erlöste Geld anders verwendete, so ist das seine Sache; aber die Güter waren sehr groß, so daß das ganze Domkapitel u. der Domprobst damals ganz gut davon lebten, ja reich wurden u. dazu die Lasten leicht trugen. Wenn die Güter verkauft wurden, darauf können wir in solchen Fällen keine Rücksicht nehmen. Das sind diejenigen Gründe, die mir als die stärksten erschienen sind. Es würde dann neben anderm auch noch auf die neuen Stiftungen hingewiesen, auf Kaplaneien. Nun das ist wahr, aber diese fallen nicht dem Staat zur Last, besonders im Bregenzerwald u. im obern Theile von Vorarlberg, im Innerlande, wo solche Kaplaneistiftungen am häufigsten vorkommen, haben diese Stiftungen die Gemeinden gemacht u. haben auch das Patronatsrecht behalten u. zahlen selbst die Patronatslasten. Aus dem Pfründenverzeichniß, welches dem Berichte beiliegt, können sie am besten ersehen, wie die Sache gegangen ist. Für die alten Pfarreien hat größtentheils der Landesfürst das Patronatsrecht u. für die Kaplaneien, welche nachher gestiftet worden sind, hat dann die Gemde. das Patronatsrecht auf die von ihr gestiftete Pfründe selbst behalten; dieses Bedecken ist daher von keiner weiteren Bedeuteung. Was endlich die Kirchen- u. Pfründengebäude selbst betrifft, die nun größer u. schöner werden müssen, glaube ich, Sie haben ja selbst die Wohnungen unserer Geistlichen gesehen. Mit den vielen Zimmern ist die Sache noch nicht so gefährlich u. wird es auch nicht werden. Unser Clerus ist sehr einfach, so wie Land u. Volk selbst sehr einfach ist. Der Clerus ist mit dem Volke sehr innig verbunden u. theilt mit

ihm seine schlichte Einfachheit. Was die Kirchen betrifft, so sind allerdings in neuerer Zeit einige bedeutende schöne Kirchen gebaut worden, aber nur an Orten, wo die Lasten Alles trägt; wo hingegen das Patronatsdrittel vom Staate geleistet werden muß, ist hinlänglich gesorgt, daß die Kirchen nicht zu groß u. zu schön ausfallen. Endlich wurde noch auf die Analogie des Gemdegesetzes hingewiesen, welches dem neuen Zeitverhältnisse

(Seite 462) ----------

angemessen von der Regierung eingebracht u. deßhalb selbst in diesem Saale belobt wurde. Nun das ist gut. Wir wollten im Ausschuß ebenfalls das Kirchenbaukonkurrenzgesetz den bestehenden Verhältnissen des Landes angemessen einrichten u. haben durch die Dargelegte eingehende Besprechung gezeigt, daß wir sehr genau auf die Verhältnisse des Landes rücksicht genommen haben. Dieselben sind aber, was diese Gesetzesvorlage betrifft, nicht geändert worden sondern geblieben, wie sie waren; u. weil diese Verhältnisse sich nicht geändert haben, glaubte der Ausschuß einfach die bestehenden Gesetze, die wir in unserem Antrage kurz zusammengefaßt haben, in ein Gesammtbild vereinen zu sollen, u. da dieses Gesamtbild eines gesetzlichen Zustandes mit genauester Berücksichtigung der Landesverhältnisse, u. mit genauester Berücksichtigung der bisher zur allgemeinen Zufriedenheit des Landes bestehenden Gesetzgebung abgefaßt wurde, glaube ich allerdings dasselbe zur Annahme, so wie er vorliegt unbedenklich, ohne die Gerechtigkeit oder die Billigkeit zu verletzen empfehlen zu dürfen.

Riedl: Nach dem sehr gründlichen u. überzeugenden Expose Sr. bischöfl. Gnaden erübrigt mir nur noch weniges auf die Einwendung des l. f. H. Kommissärs gegen den Gesetzentwurf, wie ihn das Comité formulirt hat, anzubringen. Der H. Reg. Kommissär haben hervorgehoben, daß die Verhältnisse der Patrone von einst u. jetzt ganz verschieden seien, daß nämlich die Patrone früher verschiedenartige Bezüge aus dem Kirchenvermögen hatten u. auch deßhalb zu den Lasten u. Instandhaltung derselben mit größerem Recht in Anspruch genommen werden könnten. Allein zur Zeit, als die erstere Regierung das Patronatsdrittel auszusprechen fand u. insbesondere zur Zeit als die Hauptnorm hierüber nämlich im Jahre 1816 erschien, bestanden diese Rechte des Patrons, nämlich diese imateriellen Rechte lange nicht mehr, es fällt somit dieser vom H. l. f. Kommissär vorgebrachte Grund fort; ferner hat derselbe den Gmden. zu beweisen gesucht, daß sie, wenn sie nicht auf die Ansicht der Regierung eingingen, nämlich auf die Reduktion des Patronatsdrittels auf ein Sechstel sich doch keine Erleichterung verschaffen würden oder nur eine formelle u. nicht effective, indem sie nämlich auf der einen Seite zwar vom Staate 1/3tel zur Instandhaltung der betreffenden Gebäude

beziehen, auf der andern Seite aber, da das h. Aerar in diesfälligen Ausgaben durch Steuern decken muß, in desto größerem Maaße zu den Steuern beizutragen hätte, allein dieses Argument des l. f. H. Kommissärs ist nicht stichhältig, er wäre richtig, wenn das Patronatsverhältniß in sämtl. Ländern der oesterr. Monarchie dasselbe wäre; wenn in sämmtl. Ländern zur Beisteuer größtentheils der landesfürstl. Patron verpflichtet wäre, dann würde es sich wohl so herausstellen, wie der Landesf. h. Kommissär bemerkt haben, nämlich daß, während wir auf der einen Seite vom h. Aerar größere Beiträge verlangen, wir zur Bestreitung des

(Seite 463) ----------

Beitrages auf der anderen Seite größere Steuern bezahlen müssen, aber da in andern Ländern die Patronsrechte von jenen in Vorarlberg verschieden sind, also auch die Beitragspflicht in dieser Bezeihung von den Patronen Vorarlbergs nicht gleichförmig mit denen der anderen Kronländer geleistet wird, so entfällt auch dieses Argument des l. f. H. Kommissärs von selbst. H. l. f. Kommissär haben vorzüglich die Ungerechtigkeit u. Unbilligkeit betont, welche aus dem Entwurfe des Comité's hervorleuchten soll, dieser Ansicht bin ich wegen der speziellen Verhältnisse Vorarlbergs nicht, denn, wie schon bemerkt, trägt in Vorarlberg weitaus das allerh. Aerar die größten Lasten des Patronatsdrittels indem die Privatpatrone nicht zahlreich sind. Eine Hauptaufgabe des Staates ist die Erziehung. Ein entsprechender Theil des Staats-Budgets muß deßhalb auf diese verwendet werden. Ein wesentlicher Zweig dieser Erziehung ist aber die religiöse Erziehung, diese wird uns in Kirchen u. Schulen durch die Prister zu Theil. Wenn nun der Staat 1/3tel zur Instandhaltung der Kirchen, Schulen u. Wohnungen der Priester beiträgt, so erfüllt er nur dadurch seine Schuldigkeit u. ich sehe darin nichts Ungerechtes u. Unbilliges. Es haben Sr. bischöfl. Gnaden weiter auch das Rechtsverhältniß betont u. nicht mit Unrecht, denn nachdem durch eine so lange Reihe von Jahren die Gemden. das Recht ausgeübt haben, das Drittel vom Patron zu beziehen, glaube ich auch, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des allg. bürgerl. Ges. Buches dieses Drittel, wenn es sich auch nur auf uralte Gewohnheiten oder auf das Gesetz stützen würde, im Hinblick auf die §. §. 317 u. 1477 dieses Gesetzes Kraft der Ersetzung vom Patron gefordert werden könnte, u. man würde sogar im Rechtswege auslangen gegen die prätentirte Herabsetzung dieses Drittels auf 1/6tel.

Landesf. Kommissär: Ich erlaube mir nur einiges auf die Bemerkungen der beiden Herren zu erwiedern. Sr. bischöfl. Gnaden haben hervorgehoben, daß es sich hier nicht um ein Reichs-, sondern um ein Landesgesetzt handle, daß daher die Landesbedürfnisse ins Auge zu fassen seien. Wenn die Regierung es vorzog anstatt durch den Reichsrath über das Kirchen-Patronat allgemeine Grundsätze feststellen zu lassen, Entwürfe für Regelung

der bezügl. Verhältnisse in den Kronländern den Landtagen vorzulegen, so hat sie deßhalb nicht darauf verzichtet auf die bestehenden Verhältnisse im Allgemeinen Rücksicht zu nehmen u. dieses ist im vorliegenden Entwurfe geschehen. Sr. bischöfl. Gnaden haben auch die Verschiedenheit der Beitragspflicht in den verschieden Kronländern hervorgehoben; es ist richtig, daß die Patrone der meisten Kronländer hinsichtlich des Patronatsbeitrages schlechter daran sind, als die in Tirol u. Vorarlberg, allein dieses berührt uns hier nicht, weil in den übrigen Kronländern die Grundherrschaften bestanden, welche mit besonderen Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen in Folge des Unterthansverhältnisses belastet waren. Wenn von Zufriedenheit mit den bestehenden bezügl. Anordnungen

(Seite 464) ----------

gesprochen wird, muß ich dem vollkommen beistimmen, natürlich die Gemden, wenn sie die Patronatsbeiträge wie bisher erhalten werden, sich freilich damit zufrieden stellen, eine Frage ist nur, ob eine solche Uebung, wenn sie den Verhältnissen nicht mehr entspricht, u. somit unbillig ist, deßhalb beibehalten werden solle. Unzufriedenheit unter der Bevölkerung erregen so viele Gesetze, besonders jene, welche ein größeres Einkommen für den Staat zu erzielen suchen, aber darauf, glaube ich, kann man wohl nicht Rücksicht nehmen, man muß eben des Angemessene auch oft gegen den Willen u. gegen die Wünsche der Bevölkerung durchsetzen, das geschieht in so vielen Fällen, warum nicht auch hier? Auch der Hochw. Ordinariate ist erwähnt u. gesetzt worden, daß für Vorarlberg besondere Verhältnisse bestehen, diesfalls muß ich ganz auf das zurückkommen, was ich früher bemerkte u. sehr aus der Darstellung Sr. bischöfl. Gnaden, daß meine Vermuthung gegründet war, als ich annahm, daß es vorzüglich auf landesfürstliche u. Fondsbeamte abgesehen war, auf welche das Comité reflektirte. Was den Punkt der Incammerirung betrifft, der so wohl von Sr. bischöfl. Gnaden als auch vom H. Abg. Riedl berührt worden ist, muß ich wieder auf die früheren Bemerkungen zurückkommen; es mag schwierig sein, diese Rechtsverhältnisse nachzuweisen u. aus den betreffenden Uebergabs- u. Uebernahms-Akten die Patronatspflichten herauszufinden, aber was schwierig ist, ist deßhalb nicht unmöglich. Kann dieß geschehen, wird auch die Regierung nicht den mindesten Anstand nehmen, selbst noch mehr, als das Patronatsdrittel zu bezahlen. Sollte es nicht möglich sein, die faktischen Verhältnisse ganz zu eruiren, so wird die Regierung gewiß auch im Wege des Uebereinkommens u. Vertrags bereitwillig die Hand biethen, die Differenzen mit der betreffenden Gemde. zu lösen. Der H. Abg. Riedl hat dann bemerkt, im Jahre 1816 bestanden die materiellen Rechte nicht mehr, die Verordnungen des Jahres 1816 gründen sich schon auf frühere aus dem Jahre 1800 u. diese wieder auf die

Verordnungen von 1782 u. 1783. Ob damals die materiellen Interessen oder Rechte noch bestanden haben, das kann ich in diesem Augenblicke freilich nicht nachweisen, indessen bestanden haben sie einmal das ist richtig. Feierlich muß ich mich gegen den mir gemachten Vorwurf verwahren, als habe ich dem Comité Ungerechtigkeit vorgeworfen; das habe ich nicht gethan, ich habe nur den Standpunkt der Regierung dargelegt; das Comité hat seinen Standpunkt, die Interessen der Gemeinde in die Wagschale gelegt u. die Hh. welche in diesem Comité waren, werden sich erinnern, daß wir nie in Streit gerathen sind; wir haben allerdings polemisirt; ich habe meine Ansichten entschieden ausgesprochen, auch die Comité-Mitglieder haben es gethan. Wenn ich gesagt habe, die Forderung des Patronatsdrittels sei unbillig u. ungerecht, wollte ich dem Komité dadurch nicht Ungerechtigkeit vorwerfen, sondern wollte nur ausdrücken, das die Beibehaltung des Patronatsdrittels mir unbillig u. ungerecht erscheine.

(Seite 465) ----------

Hochw. Bischof: Ich muß noch einen Punkt berichtigen, nämlich im letzten Vortrage des H. Reg. Commissärs wurde gesagt, daß ich, in der ersten Rede, die ich hielt, mich geäußert habe, es handle sich hier um ein allgemeines Gesetz. Ich glaube, daß ich dieses nicht gesagt habe, wenigstens wollte ich es nicht so sagen, sondern nur, es handle sich um ein rechtsverbindliches Gesetz u. das wollte die Regierung dadurch zu erkennen geben, daß sie es vor den Landtag brachte. Denn, sagte ich, wäre es nur eine politische Vorschrift, die man nach Belieben ändern kann, so würde es nicht auf diesem Weg der Gesetzgebung kommen, darum handelt es sich um ein rechtsverbindliches Gesetz. Sollte mir, was ich nicht glaube, der Ausdruck: allgemeines Gesetz entschlüpft sein, so wäre das gegen meine Absicht geschehen. Denn ich ging von den bestehenden Gesetzen aus, u. die bestehenden Gesetze sagen ausdrücklich folgendes: - ich bitte um Erlaubniß diese 5 Zeilen lesen zu dürfen. - Es ist das Hofdekret vom 28. Mai 1816, welches das Patronatsdrittel ausspricht, mit Bezug auf die ältere Verordnung vom 16. Septbr. 1800; da wird nun dem damaligen Gubernium für Tirol u. Vorarlberg, welches, wie es scheint in seiner Anfrage auf das Gesetz v. 1805 in Niederösterreich u. auf das Gesetz v. 1807 in Oberösterreich, Steiermark u. Kärnthen berufen hatte, ausdrücklich gesagt: „Es kann sich auch auf die in andere Provinzen in den Jahren 1805 u. 1807 erlassenen Verordnungen nicht bezogen werden, da nicht alle Provinzen eine gleiche Verfassung haben, u. besonders in Tirol eigene Vorschriften nöthig sind". Es ist daher ganz klar, daß für Tirol u. Vorarlberg diese Hauptnorm ein Landesgesetz war u. es sich um ein Landesgesetz fortwährend handelt. Darauf haben sich meine Aeußerungen bezogen, was ich nur zu berichtigen wünschte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der allgemeinen Debatte zu sprechen? Ich mache die Hh. aufmerksam, daß, wenn der Antrag des H. Fussenegger angenommen wird, ich dann keine weitere Debatte mehr gestatten kann. Jene Hh. welche noch etwas zu bemerken haben, wollen sich gefälligst melden.

Landesf. Kommissär: Ich berufe mich auf den früheren Vorbehalt, welchen ich in der allgemeinen Debatte machte, sonst, wenn keine Debatte erfolgt, müßte ich mir auch vorbehalten, kurz die einzelnen § § zu durchgehen.

Landeshauptmann: Die Annahme en bloc kommt der Abstimmung im Ganzen gleich u. nach der Abstimmung im Ganzen findet nach dem Gesetze, das wir uns selbst gegeben haben, keine Debatte mehr statt, bitte daher den l. f. H. Kommissär jetzt zu expliziren.

Landesf. Kommissär: Wenn das der Fall ist, bitte ich um das Wort. Zu §. 1 habe ich nur eine einzige Bemerkung zu machen, es heißt: „durch Herkommen" man hat auch im Gemeindegesetz den Ausdruck „Herkommen" u. „Uebung" zu allgemein

(Seite 466) ----------

gefunden u. den Beisatz rechtsbestehend oder gültig vorgeschlagen. Dieser Beisatz dürfte auch hier am Platze sein. - Man mag allerdings zugeben, daß die im §. 6 des Entwurfes angesetzten Beitragsquoten zu hoch gegriffen sind, auch wenn man bloß, wie ich glaube, mit Recht die Pfründergebäude im Auge hat, denn zu Kirchenbauten hat der Pfründenbesitzer niemals beizutragen u. könnte es wohl auch hier zu Land nicht thun; allein daß er dennoch einen Beitrag leiste, scheint mir nicht eine unbillige Forderung, da er auch den vollen Genuß hat, deßhalb dürfte eine Herabsetzung dieser Quote, worauf ein Antrag zu stellen wäre, beschlossen werden. Dem Antrage des Comité's daß der in 5, 10 u. 15 fl bestehende Bauschilling demjenigen Beitragspflichtigen zufließen solle, welcher bei der Bestreitung der bezügl. Baukosten die größte Last zu tragen hat, das ist offenbar die Gemeinde, denn diese zahlt in jedem Falle nebst den Hand- u. Fuhrdiensten 2/3tel, warum frage ich nun soll nur einem der Beitragspflichtgen dieser Bauschilling zu Gute kommen, ist nicht auch der Patron konkurrenzpflichtig u. ist es nicht unbillig ihn von dem Antheile an der fraglichen Quote auszuschließen? Es erschien mir, wenn der § überhaupt gegen meine Bemerkungen, im Sinne des Comités angenommen wird, angemessen, wenn man aus diesen Beiträgen der Seelsorger einen Baufond bilden würde, an welchem die Gemde., wie der Patron Antheil haben solle. Zu §. 9 des Comité-Entwurfes muß ich bemerken, daß die Beiträge der Pfründenbesitzer hiernach auch unter den im §. 8 angeführten Ziffer herabfallen könnten. Da die im §. 8 vorgeschlagenen Beträge ohnedieß sehr gering sind, so sollte hier doch wenigstens der Zusatz gemacht werden: „diese Beiträge können jedoch nie

geringer sein als die im §. 8 angegebenen". Zu §. 12. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Bildung des Comité's habe ich nichts zu erinnern, wie ich schon in der Ausschußsitzungen bemerkte. Im §. 16 heißt es: „Beschwerden von Seite der Gemden. oder der Parzellen gegen Verfügungen des Comité müssen an den Landesausschuß gehen", ich hätte dagegen nichts zu bemerken, wenn es sich nur um innere Angelegenheiten der Gemde handelt; wenn aber das Aerar oder ein öffentlicher Fond betheiliget ist, so finde ich es unbillig, daß nicht auch die landesf. Behörde gehört werde u. ihre Ansicht geltend machen könne. Es heißt zwar im §. 18: „Bei Streitigkeiten über die Herstellung von Kirchen- u. Pfründegebäuden, hat auf Ansuchen des kirchlichen Pfründners oder der Konkurrenzpflichtigen die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Ordinariate u. dem Landesausschuß zu entscheiden." Wenn nun diese Bestimmung auch für §. 15 gelten soll, so wäre dort ein Zusatz zu machen u. dem Aerar als Patron durch die politische Behörde der gebührende Einfluß zu wahren, indem gesagt würde: „bei landesfürstl. u. Fondspatronaten habe der Landesausschuß sich vorher mit der politischen Behörde ins Benehmen zu setzen" u. ersuche den H. Berichterstatter hierber die geeignete Aufkärung geben zuwollen. Das sind meine wenigen

(Seite 467) ----------

Bemerkungen über die einzelnen § § u. ich empfehle dieselben dem h. Landtage ebenfalls zur Berücksichtigung.

Hochw. Bischof: Ich bitte ums Wort zu nächst wegen der Fragestellung. Ich glaube jedoch bevor ich über diese mich ausspreche, 2 faktische Berichtigungen vornehmen [zu] müssen. Ich glaube nämlich in die Debatte nicht eingehen zu dürfen, bevor die h. Versammlung entschieden hat, ob sie zur Annahme im Ganzen schreiten wolle oder nicht, allein 2 faktische Berichtigungen über den Sinn des Vorliegenden scheinen mir unbedingt nöthig zu sein; diese beiden sind: bei §. 8, was wohl nur aus Versehen geschehen ist, wurde wiederholt gesagt: „Bauschilling vom 2 fl". Es sollte aber heißen: „Bauschilling von 5 fl"; denn das ist unser niedrigster Ansatz. Dann 2tens über den Sinn des §. 9 finde ich Aufklärung zu geben nöthig. Dieser §. 9 nämlich hat einen doppelten Sinn, wovon nur der eine in den Bemerkungen des H. Reg. Kommissärs hervorgehoben wurde. §. 9 hat erstens den Sinn, daß es ziemlich viele Fälle im Lande gebe, wo die Pfründner, die nicht 500 fl Einkommen, sondern minder haben, einen Bauschilling zu zahlen haben, u. es müsse hiebei sein Verbleiben haben, dieses wäre ein sehr wichtiger Punkt. 2.) Trifft es allerdings auch Solche möglicher Weise, die mehr als 500 fl haben. Indeß ist mir, der ich auch diesen Punkt genau studirt u. alle Pfründen im Lande in dieser Beziehung durchgesucht habe, kein Fall bekannt geworden, wo Einer, der über 500 fl

Einkommen hat, einen Bauschilling bezahlte, der unter 5 fl wäre; Nachdem ich diese faktische Bemerkung gemacht habe, scheint mir, bevor wir in die weitere Erörterungen eingehen, angezeigt zu fragen, ob die h. Versammlung nach den weiteren Bemerkungen des H. Reg. Kommissär noch eine Debatte nöthig finde oder glaube, zur Abstimmung im Ganzen schreiten zu dürfen.

Landesf. Kommissär: Mag nun auf die weitere Erörterung der §. 5 eingegangen werden wollen oder nicht, so glaube ich dennoch, daß die von mir angeregte Aufklärung als eine faktische Berichtigung eines § gegeben werden solle.

Wohlwend: Hinsichtlich dieser faktischen Bemerkung, welche der H. Reg. Kommissär verlangt, erlaube ich mir zu bemerken, daß §. 15 sich nur auf jene Beschwerden bezieht, die gegen das Comité gerichtet sind, daß noch §. 18 bei allen Streitigkeiten über die Herstellung von Kirchen- u. Pfründengebäuden auch Ansuchen des kirchlichen Pfründners oder der Konkurrenzpflichtigen die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Ordinariate u. dem Landesausschuß entscheidet. Hiermit glaube ich, daß dieser Zweifel gehoben sei.

Landesf. Kommissär: Das ist mir immer noch nicht ganz klar, welchen Einfluß der Patron bei den Baulichkeiten, bei der Beurtheilung der Pläne etc. haben soll. Das Comité hat zwar am Schluß des Berichtes bemerkt: „schließlich fühlt sich der Ausschuß verpflichtet zu empfehlen, es sei die h. Regierung anzugehen, daß sie dem Landtag die Gesetzesvorlage einbringe, wodurch die diesen Pflichten angemessenen

(Seite 468) ----------

entsprechenden Rechte endgiltig u. zufriedenstellend geregelt werden. Wenn unter diesen Rechten auch das Begriffen ist über die verschiedenen Baulichkeiten die vorgenommen werden an der Kirche dem Widdum u. den Stiftungsgebäuden gehört zu werden, dann ist nichts dagegen beizuwenden u. da ich einen Antrag zur Vervollständigung des §. 15 nicht zu stellen befugt bin, so muß ich mich blos auf meine Bemerkungen beziehen.

Hochw. Bischof: Ich habe nur das Eine sagen wollen, daß ich als Obmann, dem, was der H. Berichterstatter bemerkt hat, vollständig mich anschließe, so wie es auch scheint, daß der H. Kommissär hiedurch zufrieden gestellt ist; denn §. 15 geht nur die Konkurrenzpflicht der Gemde. an, von welcher in dem §. §. 11 - 15 gehandelt wird. Er geht aber den Patron, von dem hier überhaupt nicht die Rede ist, gar nicht an. Was das weitere Bedenken betrifft bezüglich des §. 18, so heißt es dort ausdrücklich: „bei Streitigkeiten über die Herstellung von Kirchen- u. Pfründengebäuden", wo natürlich auch die Feststellung der Pläne u. der Kosten hinein gehört. Es heißt im § weiter: „hat auf Ansuchen des kirchl. Pfründners oder der Concurrenz-Pflichtigen" worunter natürlich

auch der Patron begriffen ist, wenn er beizutragen hat. Es entscheidet aber in solchen Streitigkeiten die politische Landesstelle mit den übrigen hiebei angeführten Faktoren, die wir hier vollständig aufgenommen haben.

Wohlwend: Ich werde nur noch bezügl. des Schlußantrages auf die vom H. Reg.-Kommissär gemachte Bemerkung weniges erwidern. Dieser Schlußantrag ist wirklich in diesem Sinne gestellt worden, daß die Rechte sämtlicher Betheiligten festgestellt werden sollen, nachdem dieses Gesetz einzig u. allein nur über die Pflichten handelt u. der Ausschuß die Ansicht hat, daß durch dieses Gesetz kein Recht geschaffen ist u. auch nicht sagt, was für Rechte in dieser Beziehung, nachdem die Pflichten sich geändert haben, daneben zu bestehen haben. Ich werde im Weitern so frei sein, den Antrag zu stellen, daß, wenn der Antrag des H. Fussenegger angenommen werden sollte, der H. Landeshauptmann so gütig sein sollte, über diesen Antrag speziell abstimmen zu lassen.

Landeshauptmann: Dieses hätte ich jedenfalls gethan.

Hochw. Bischof: In Betreff der Fragestellung habe ich nichts anderes, als das Eine zu sagen, daß die ganze Frage naturgemäß in 2 Theile zerfällt: 1. Annahme des Gesetzentwurfes u. 2.) der Anträge die daneben vorgebracht werden.

Landeshauptmann: Ich hatte mir auch schon bereits dieses vorgemerkt; denn es ist zu unterscheiden zwischen dem Gesetze selbst u. den Anträgen, die dazu gestellt werden u. auf das Gesetz keinen direkten Einfluß nehmen. Wünscht noch Jemand das Wort?

Wohlwend: Als Berichterstatter habe ich bei der General-Debatte nur Weniges beizufügen. Nachdem der H. Vorredner nicht bloß den Ausschußantrag im allgemeinen, sondern auch im Besonderen vollkommen vertheidigt u. auseinandergesetz hat, bleibt mir über dieses nichts mehr zu sagen übrig, umsomehr als auch die Gegenbemerkungen des H. Reg. Kommissärs vollkommen erwidert worden sind, nur eines möchte ich mir zu bemerken erlauben:

(Seite 469) ----------

Der H. I. f. Kommissär hat einen vorzüglichen Nachdruck darauf gelegt, daß wenn die Herabsetzung der Leistung des Patrons auf 1/6tel nicht angenommen werden sollte, dieser andere Sechstel von den Steuerarten im Staate, resp. von den vorarlbergischen Steuerarten gedeckt werden müßte, dieses ist allerdings richtig. Indeß lege gerade auch ich ein großes Gewicht auf diesen Punkt u. glaube, nachdem die übrigen Landtage, die über diese Regierungsvorlage schon berathen u. in ihren Beschlüssen ebenfalls das Patronatsdrittel angenommen u. den Sechstel verworfen haben, seien wir in Vorarlberg die wir ein besonderes Recht den Drittheil noch beizubehalten haben,

umso mehr verbunden diesen Drittheil beizubehalten, weil wir sonst gerade doppelt in die Steuer hineingezogen würden.

Landeshauptmann: H. Fussenegger hat den Antrag gestellt, daß von uns mit Umgehung der Detail-Debatte der vorliegende Gesetzentwurf im Ganzen angenommen werde. Jene Hh., welche diesem Antrag des H. Fussenegger beistimmen, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Angenommen) - Nun habe ich noch den Antrag des Comite am Schlusse des Berichtes zur Annahme vorzutragen, er lautet: „Nachdem auf diese Art ... geregelt werden." (Siehe Ausschußbericht, Beilage V) Die Hh., welche diesem Antrage beipflichten, wollen sich erheben. - (Angenommen)

Wohlwend: Nachdem der Ausschuß, welcher zur Vorberathung der Reg. Vorlage die Regelung der Konkurrenzpflicht bei Kirchen- u. Pfründen-Gebäuden Auslagen betreffend, seine diesfällige Aufgabe erlediget hatte, so schritt er zur Berathung der weitern Reg. Vorlage betreffend das Schulpatronat u. die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen. Nach eindringlicher u. gründlicher Berathung dieses Gesetzes-Entwurfs wird dem h. Landtag nachstehender Bericht vorgelegt. (Siehe Ausschußbericht, Beilage VII)

Landeshauptmann: Auch diese Vorlage besteht aus mehreren Theilen, es kann also auch hier eine allgemeine Debatte stattfinden. Meldet sich Jemand zum Worte?

Hochw. Bischof: Als Obmann des betreffenden Ausschusses, kann ich mich hier auf sehr weniges Beschränken, aus dem Grunde, weil der betreffende Ausschuß, wie der Eingang u. der allgemeine Theil des Berichtes zeigt, hier ganz von den nämlichen Grundsätzen ausgehen zu sollen glaubte, da es sich um eine analoge Sache handelt, wie er bei dem Kirchenbaugesetze ausgegangen ist u. nachdem durch Annahme des früheren Gesetzes im Ganzen die h. Versammlung nie so deutliches Zeugniß der Billigung jener Grundsätze gegeben hat, brauche ich sie eigentlich nur noch den entscheidenden Umstand aufmerksam zu machen, daß hier, wie dort die nämlichen Grundsätze bei der vom Ausschuß beantragten Abänderungen leitend u. maßgebend waren. Der Ausschuß hat erstens geglaubt, genau die Verhältnisse des Landes ansehen zu sollen, zweitens von dem Grundsatze ausgehend zu sollen, daß das was durch die bisher bestandene Gestzgebung u. zwar durch eine Gesetzgebung, die noch viel genauer ist, als jene über die Kirchenbaulichkeiten geregelt worden ist u. aufrecht

(Seite 470) ----------

erhalten werden solle. Schon die Aufzählung der Gesetze zeigt, daß hier die Zahl größer ist. Die Regierung hat es sich seit einem halben Jahrhundert angelegen sein lassen mit der möglichsten Rücksicht auf alle beachtenswerthen Umstände die betreffenden Verhältnisse zu regeln. Der Ausschuß hat es sich zur Aufgabe gemacht, aus den vielen

Gesetzen, die sich zum Theil wiederholen u. nur hie und da etwas neues beifügen, ein ganz kurzes, einfaches u. klares Gesammtbild der bisherigen Gesetzgebung zusammen zu stellen mit wenigen zeitgemäßen, der Reg. Vorlage entnommenen, Modifikationen. Das ist der Standpunkt, von dem wir bei dieser Arbeit ausgingen, u. nachdem diese Gesetzgebung bisher das Land befriediget hat, glaubten wir auf derselben stehend den Gesetzesentwurf umarbeiten u. nur so zur Annahme empfehlen zu sollen.

Landesf. Kommissär: Meine Herren! Wenn ich mich schon bei dem kirchlichen Patronate gegen die Beibehaltung des Drittels ausgesprochen habe, das ich nach meiner Ueberzeugung für ganz unbillig halte, muß ich mich mit noch größerer Entschiedenheit in vollster Überzeugung gegen die Beibehaltung desselben beim Schulpatronate aussprechen. Das mit dem Kirchenpatronate verbundene Schulpatronat ist rein gesetzl. Ursprungs u. aus den Jahren 1787 u. 1788. Damals gab es wenige Schulen, die Regierung wollte die Schulen vermehren u. heben u. so ist sie aus diesem Grunde dann wirklich zu dem offenbar willkührlichen Mittel geschritten, auszusprechen, das Schulpatronat ist mit dem Kirchenpatronat verknüpft. Wie die Regierung zu dieser Verknüpfung gekommen ist, bin ich nicht im Stande zu sagen, weil den damaligen Gesetzen keine Motivirung vorausgeschickt wurde, allein ich kann mir keinen andern Zweck denken, als den eben dargestellten, nämlich eine Vermehrung u. Hebung der Schulen. Wenn das Comité sagt, daß die Schule mit der Kirche enge verbunden u. daß die Schule ein wesentlicher Bestandtheil der Kirche war, so ist das hinsichtlich einer lange vergangenen Zeit in gewisser Hinsicht ganz richtig; den damals waren die Priester die Träger der wenn auch magern Bildung. Es kann daher allerdings sein, daß in viel früheren Zeiten als unsere Gesetzgebung hinaufreicht, dieses ganz richtig war; aber auch diese Verbindung der Schule mit dem Seelsorger zugegeben, so ist es doch gewagt, daraus eine Verbindung mit der Kirche u. noch weniger eine Verbindung mit dem Kirchenpatronate zu folgern; diese Verbindung müßte auf eine andere Weise nachgewiesen werden, als durch eine bloße Annahme. Damals als die betreffenden Regierungsvorschriften verflossen sind, woran die Bestimmungen wohlthätig, vielleicht auch nothwendig, es gab weniger Schulen, es gab auch Schulzimmer, welche kleiner waren wegen der Zahl der Schüler u. weil man damals die Sanitätsrücksichten auch noch nicht so sehr im Auge hatte. Man war auch damals genügsamer. In neuer Zeit haben sich die Schulen vermehrt, die niedern dumpfen Schulzimmer wurden abgeschaft u. werden noch immer abgeschaft, denn es ist die beständige Bemühung der Schuldistrikts-Inspektoren

(Seite 471) ----------

die Schullokale zu verbessern. Wegen fortschreitender Vermehrung der Bevölkerung u. wegen des Bedürfnisses nach höherer Bildung sind die Schulen vermehrt worden; sind Schulen entstanden, wovon mehrere zu einer Kirchengemeinde gehören u. auch zu diesen Schulen soll der Patron beitragen, nicht bloß zu denen, welche unmittelbar mit der Pfarrgemeinde verbunden sind, sondern auch zu diesen in den Parzellen befindlichen Schulen. Der Patron hat durchaus keine materiellen Interessen, bezieht nichts, ja hat nicht einmal die Ehrenrechte, welche dem Kirchen-Patron gegenwärtig nach herkömmlich zustehen; er hat nicht einmal überall das Präsentationsrecht. Wenn die Regierung es versäumt hat in früherer Zeit diese Unbilligkeit gut zu machen, so habe ich natürlich sie darüber nicht zu vertheidigen aber loben muß ich die gegenwärtige Regierung, daß sie das Versäumniß nachgeholt u. daß sie auf diese Weise einer schreienden Ungerechtigkeit ein Ende machen will. Wer hat denn am meisten Interesse an den Schulen? Es ist doch die Gemeinde, es ist die Bevölkerung, denn in der Schule werden die künftigen Gemdevorsteher u. die Ausschüsse gebildet; aus der Volksschule haben wir früher gehört gehen die Gemdevertreter, ja selbst die Vertreter des Landes hervor. Es kann gegenwärtig wohl keinem Zweifel unterliegen, daß im dermaligen Staatsorganismus es grundsätzlich nur die Gemde. sein kann, welche die Kosten für die Baulichkeit der Schule allein zu übernehmen hat, in der Voraussetzung, daß kein anderer Titel oder keine andere Quellen sie zu bedecken vorhanden sind. Es heißt ferner im Comité-Bericht manche Schulen würden, wenn dieser Beitrag aufhörte, aus Mangel an Mitteln verfallen oder eingehen müssen; ich glaube, daß die Gemeinden dieses Landes nicht so arm u. dann auch nicht so bildungsfeindlich sind, als daß sie nicht das Aeußerste thun würden ihre Schulen zu erhalten u. ich glaube auch, daß in so rücksichtswürdigen Fällen solchen Gemeinden sicher eine Unterstützung von Seite des Landesschulfondes zufließen werde, wie schon von jeher u. auch jetzt derlei Unterstützungen verabfolgt werden; auch bin ich überzeugt, daß mit der Regierung Hand in Hand der Landtag gehen würde; u. wenn die Regierung u. der Landtag solche wirklich arme Gemeinden unterstützen, kann der Fall, von dem der Comité-Bericht handelt, wohl gar nie eintreten. Uebrigens muß ich Ihnen, meine Herren! bemerken, daß der allgemeine Schulfond sich in sehr mislichen Vermögensverhältnissen befindet; nach dem letzten Präliminar hat dieser Fond von Tirol u. Vorarlberg ein Deficit von 19509 fl, er muß daher alljährlich vom Staatsschatz dotirt werden u. an diesem partizipirt Vorarlberg verhältnißmäßig ungefähr 3 bis 4 tausend Gulden jährlich für seine Schulen. Es können also an den Schulfond allerdings Anforderungen gestellt werden, u. wie bemerkt wird die Regierung denselben auch thunlichst entsprechen. Ich habe das nur

hervorgehoben gegen die Besorgniß, als seien arme Gemeinden in Gefahr ihre Schule zu verlieren.

(Seite 472) ----------

Insofern es sich um den Rechtstitel handelt u. die Inkammerirung von Gütern komme ich wieder auf dieselbe Bemerkungen zurück, welche ich beim Kirchen-Patron gemacht habe. Es kann in der Inkammerirung u. dem Verkaufe solcher Güter, auf welchen ein solches Patronat haftet, allerdings ein gesetzlicher Anspruch liegen, nur muß natürlich die Nachweisung hierüber ebenso erfolgen, wie hinsichtlich des Patronats bei den Kirchen. Es gibt in Vorarlberg Gemeinden, wo das gesetzliche Schulpatronat richtig besteht, allein es ist entstanden in Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse, wie ich angedeutet habe. Ob u. wie sich die Gesetzgebung jedesmal an die bestehenden Zustände u. Verhältnisse eines Volkes anpassen muß, wenn sie dieselben recht leiten u. zum Zwecke führen will, so auch hier. Ich kann daher nicht nur entschieden gegen die gewiß schreiende Ungerechtigkeit dem Patrone der Kirche auch das Patronat der Schulen aufzubürden, aussprechen, denn ich sehe gar keinen Grund in der gegenwärtigen Zeit dafür ein, weil die Patrone gar nichts davon haben, in den seltensten Fällen nur von der Schule Gebrauch machen, während die Gemeinden den sämmtlichen Nutzen für jetzt u. die Zukunft aus der Schule bezieht. Sollte dessen ungeachtet der h. Landtag beschließen ein Gesetz nach dem Antrag des Ausschusses anzunehmen, so kann ich nicht umhin, meine Bedenken dahin auszusprechen, daß dasselbe die Genehmigung u. die vorgeschriebene Sanction schwerlich erhalten werde u. wenn dann vielleicht Veranlassung genommen wird ein allgemeines Reichsgesetz zu erzielen, was hinsichtlich des Schulpatronates wohl leicht möglich ist, so dürfte die Entscheidung des h. Reichsrathes zweifelsohne zu Gunsten des Patrons ausfallen. Wollen Sie, meine Herren! meine Gründe, die ich nun dargelegt habe, wohl überlegen, prüfen u. würdigen u. dann hinsichtich der Reg. Vorlage die Aufhebung des Schulpatronats aussprechen. Was die einzelnen Punkte des modifizirten Antrages betrifft, so behalte ich mir das Eingehen auf dieselben vor.

Riedl: Ich bitte ums Wort. Der l. f. H. Kommissär hat vorgebracht, daß die Gesetzgebung, als sie bestimmte, daß der Kirchenpatron zur Erhaltung der Schulgebäude, mit einem Drittheil zu konkuriren habe, wohl keine andere Absicht im Auge hatte, als die Hebung der Volksschulen; derselbe Zweck u. derselbe Grund besteht noch gegenwärtig unverändert fort. Ich habe schon in der Debatte über die Kirchenbaukonkurrenz bemerkt, daß eine der Hauptaufgaben des Staates die Erziehung ist u. daß zur Lösung dieser Aufgabe auch wohl ein ergiebiger Theil des Staatsausgaben-Budgets auf dieselbe verwendet werden solle. Hier findet das von mir Vorgebrachte hauptsächlich

noch seine Anwendung u. ich muß beonders zu Gemüthe führen, daß in Verfolgung dieser dem Staate obliegenden Aufgabe es auch ganz angezeigt ist, daß er zur Hebung der Schule die erforderlichen Beiträge leiste.

(Seite 473) ----------

Es gibt vorzügich in unserem Lande viele kleine Gemeinden, welche ganz unbemittelt sind, deren jährliche Gemderechnung mit einem jährlichen Defizit abschließt, so daß die Umlage sich bereits zu einer unerschwinglichen Höhe steigert. Wenn man solchen Gemeinde die Beiträge des Staates zur Instandhaltung der Schulgebäude entzieht, so dürfte diese eine sehr harte u. den Zweck der Schule selbst gefährdende Maßregel sein. Der H. Reg. Commissär hat früher ausgesprochen, es dürfte, wenn der Beschluß des h. Landtages dahin ausfallen würde, die Beitragspflicht des Patrons zur Schule mit einem Drittel aufrecht zu erhalten, dieser Beschluß wohl schwerlich die Sanction der Regierung erhalten. Ohne in die Würdigung dieses Ausspruches näher einzugehen, muß ich hier nur bemerken, daß dieses der h. Landtag durchaus nicht abhalten solle, auf den Antrag des Comité einzugehen, weil das Land hiebei gar nichts riskirt. Denn wenn der gegenwärtige Comité-Entwurf, insofern ihn der h. Landtag annimmt, von der h. Regierung nicht sanktionirt wird, so bleibt es bei jenen bisherigen in Kraft bestehenden Gesetzen, welche der Comité-Entwurf nur aufrecht erhalten wissen will, u. nach welchen die Gemeinde das Recht hat, vom Patron zur Instandhaltung der Schulen einen Drittheil zu verlangen, denn es kann nach der gegenwärtig bestehenden Verfassung in Form eines Landesgesetzes ohne Zustimmung des Landtages keine anderweitige gesetzliche Bestimmung zu Stande kommen; seien wir daher in dieser Beziehung ganz unbesorgt. Was die weitere Behauptung des H. Reg. Kommissärs anbelangt, daß wenn hinsichtlich der inkammerirten Güter nachgewiesen werden könnte, daß die betreffende Last zur Zeit der Incammerirung darauf gehaftet hätte, dann unzweifelhaft das Recht auf die Patronatsbeiträge zur Erhaltung der Schulen Anerkennung finden würde, muß ich hier bemerken, daß wir behufs solcher Nachweisung zur Sammlung der Behelfe in die graue Vorzeit hinaufsteigen müßten, in welcher solche Urkunden nur sehr spärlich abgefaßt wurden oder wenn sie abgefaßt wurden, verloren gegangen sind u. selten den Gemeinden zu Handen sind, wenn sie auch in Archiven des Staates stecken, denn es dürfte die Finanz-Prokuratur, welche in solchen Fällen ihre Aeußerung abzugeben hat wohl ein sehr leichtes Spiel haben, die Gemden wurden bereits in allen Fällen mit ihren diesfälligen Ansprüchen abgewiesen. Es hat der H. Reg. Kommissär weiter betont, daß die Last des Staates bezüglich der Schulen im Hinblicke der gegenwärtigen Verhältnisse bedeutend vermehrt werde, allein das gegenwärtig in Kraft bestehende Gesetz über die Verfassung der deutschen

Schulen betont, daß der Kirchen-Patron nur dort zu den Lasten beizutragen habe, wo systemmäßig eine Schule besteht, daher nicht für alle Schulen. Wenn also außerdem irgendwo Schulen errichtet werden, kann eine Beitragspflicht des Patrons zu solchen anderweitigen Schulen nicht gefordert werden, daher auch das vom l. f. H. Kommissär angeregte Bedenken sich behebt. Insbesondere muß ich noch bemerken, daß der Ausdruck in §. 1 der Reg. Vorlage: „das lediglich im Gesetz begründete Schulpatronat" ein unrichtiger Ausdruck ist, denn es gibt eigentlich kein Schulpatronat, es gibt nur ein

(Seite 474) ----------

Kirchenpatronat, u. die Pflicht beizutragen zur Erhaltung der Schulen ist nur eine der Pflichten des Kirchenpatrons. Ich führe zum Beweise dessen den Wortlaut des §. 370 der politischen Schulverfassung selbst an, welcher sagt: „Es erwächst kein neues u. besonderes Patronat über die Schulen, sondern der, dem das Recht zusteht den Pfarrer zu bestellen, ist überall, wo sein Recht sich hinerstreckt u. eine Schule nach den Direktiv-Regeln nöthig ist, verbunden, den für das Patronat ausgemessenen Beitrag zu leisten." Es gibt also kein Schulpatronat, das nur im Gesetz begründet wäre im Sinne des §. 1 der Reg. Vorlage im Lande Vorarlberg. Ich glaube nun die Bemerkung des l. f. H. Kommissärs hinlänglich widerlegt zu haben u. empfehle den Antrag des Comité dem h. Landtag zur Annahme.

Hochw. Bischof: Auf dasjenige, was der H. Reg. Kommissär über den beantragten Entwurf des Ausschusses, dessen Schwerpunkt im §. 1 liegt, in der Aufrechthaltung des bestehenden Schulpatronats, das wohl mit Recht in die allgemeine Debatte gezogen werden kann, muß ich noch Einiges entgegnen, obwohl Anderes bereits durch die Bemerkungen des H. Riedl in Ordnung gebacht ist. Es wurde nämlich vom H. Reg. Kommissär ein bedeutendes Gewicht darauf gelegt, daß die von dem Ausschuß eingebrachten Angaben über den Ursprung des sogenannten Schulpatronates doch nicht geradezu nachweisbar seien. Es mag dieses vielleicht seine Richtigkeit haben. Der H. Reg. Kommissär hat uns jedoch zugegeben, er wisse diesen Ursprung auch nicht zu erklären. Wenn wir dennoch zugeben, daß wir den Grund der Entstehung des Schulpatronates nicht geradezu beweisen können, so haben wir immerhin einige Versuche gemacht, etwas zu erklären, was dann doch einen immer natürlichen u. vernünftigen Grund gehabt haben muß u. nicht als ein bloßer unerklärlicher Akt der Gesetzgebungswillkühr erscheinen darf. Als einen solchen Versuch, der mehr oder minder glücklich ausgefallen sein kann, bitte ich diesen Theil des Ausschußberichtes anzunehmen. Außerdem wurde von mir schon bei dem frühern Gesetz sehr stark betont, nicht dieser Versuch der Erklärung des Ursprungs des Gesetzes, sondern das bestehende Gesetz u. zwar seit uralten Zeiten, das bestehende Gesetz, welches dadurch einen

Rechtstitel geschaffen hat, sei die Hauptsache auf die es hier ankomme; u. der Bestand dieses Gesetzes kann nicht in Abrede gestellt werden u. auf diesem bestehenden Gesetze wollen wir nun fortbauen, ganz abgesehen davon, wie es entstanden sein möge. Es wurde schon gesagt, daß die Hebung der Volksschulen ein Grund gewesen sein dürfte, dieses Gesetz zu schaffen. Es hat aber der H. Reg. Kommissär insbesondere hervorgehoben u. glaubt, daß die Gemeinden gegenwärtig dieses füglich übernehmen können, denn das höchste Interesse dabei haben doch die Gemeinden. Ich kehre den Grund um u. sage: Der Staat hat auch ein sehr hohes Interesse an den Schulen u. das Verhältniß der Interessen, welche der Staat hat, der bei uns nach den Erörterungen, die ich bei der Kirchenbaukonkurrenz gemacht habe, fast allein mit seinem Patronsdrittel in Betracht kommt, u. das Verhältniß der Interessen, welche

(Seite 475) ----------

die Gemeinde an der Schule hat, dürfte vielleicht ziemlich richtig mit 1/3tel u. 2/3tel ausgedrückt werden. Allerdings kann man diese Interessen wohl nicht mit Dritteln messen, ich will aber damit nur sagen: Die Gemeinde hat zwar ein großes Interesse, aber auch der Staat hat ein großes Interesse gebildete Bürger zu besitzen. Es ist sodann hingewiesen worden darauf, daß, wo es nöthig sei, schon auch Unterstützung aus dem Schulfonde erfolgen dürfte. Nun, das mag sein, wir wollten aber lieber an dem Rechte festhalten, das wir haben, als blos auf Unterstützung warten, die uns aus Gnade zukommt, wenn etwas in der Kasse ist. Es sieht aber mit dieser Unterstützung sehr bedenklich aus, besonders, da nach den Mittheilungen des H. Reg. Kommissärs der Schulfond sich in bedeutend mißlichen Verhältnissen befindet. Da wird durch den 2ten Satz dem ersten die Kraft uns zu überzeugen genommen. Ich muß weiter betonen, daß das Recht nicht bloß auf dem Schulfonde lastet. Ich bitte um Erlaubniß die Verordnungen vorlesen zu dürfen, die diesen Gegenstand sehr wahr berühren. Es besteht nämlich ein Gub. Decret vom 23. Jänner 1817, welches wörtlich so lautet: „Das Kreisamt wird beauftragt bei der Bestimmung der Beiträge, welche Sr. Majestät zu leisten haben, allezeit den Fond anzugeben, der diesen Beitrag zu leisten hat u. zwar für die Jesuitengüter der Studienfond, für die Cammeral-Güter der Cammeralfond, für die eingezogenen Klostergüter u. neu errichtete Pfarreien der Religionsfond." Es sind daher noch ganz andere Fonde, welche nach den bisher bestehenden Gesetzen die betreffenden Lasten zu tragen haben, als blos der Schulfond. Es ist sodann weiter gesagt worden, es dürfte, wenn das Gesetz nach dem Antrage des Ausschusses gefaßt werde, dasselbe schwerlich die Allerh. Sanction erhalten, ja es könnte sogar möglicher Weise auf ein allgemeines Reichsgesetz hinauskommen, was allerdings für uns nicht günstig ausfallen würde. Dagegen habe ich nur das Einzige zu sagen: Mehr als Alles

können wir nicht verlieren. Durch die Reg. Vorlage ist aber so zu sagen Alles verloren für jene Schulen, wo nicht das Gemdepatronat besteht; also nachdem wir so wie so Alles verlieren, wollen wir es darauf ankommen lassen, bieten aber nicht selbst die Hand dazu. Das ist dasjenige, was ich auf die einzelnen Punkte zu erwidern für nöthig fand.
Landesfürstl. Kommissär: Ich habe auch nur einiges Weniges zu bemerken. Der Abg. H. Riedl hat gesagt, daß der Staat wie die Gemeinde ein Interesse habe an der Erhaltung der Schulen u. Sr. bischöfl. Gnaden haben bemerkt, es dürfte das Verhältniß von 2/3tel u. 1/3tel entsprechen. Ich gebe dieses allerdings zu, der Staat ist betheiligt an der Bildung des Volkes u. es hängt vieles davon ab, wie die Schulen beschaffen sind, ich glaube aber eine solche Unterstützung der Schulen soll auf eine andere Weise geschehen, nicht in der Form, in welcher sie hier verlangt wird, nämlich in Form eines Schulpatronates, weil dieses Schulpatronat nicht nur allein den öffentlichen Staatsschatz u. die Fonde, sondern auch die Privaten berührt, welche natürlich in dieser
(Seite 476) ----------
Betrachtung, daß der Staat für die Schulen beitragen müsse nicht inbegriffen sind u. nicht inbegriffen sein könne. Also zugegeben, daß der Staat die Schulen unterstützen soll, muß das in einer andern Form gesucht, es muß durch ein Reichsgesetz gesucht werden, u. es wird dieses wohl auch geschehen. Die Bemerkung haben auch Sr. bischöfl. Gnaden gemacht, daß durch die mögliche Verwerfung dieses Gesetzes, was die pekuniären Verhältnisse betrifft, das Land nicht in eine schlimmere Lage komme. Dieses ist eine so natürliche Bemerkung, daß sie mir zutrauen werden, daß ich sie mir auch gemacht habe, bevor ich dieses dem h. Landtag darlegte; Allein ich habe auf die Wahrscheinlichkeit eines Reichsgesetzes aufmerksam gemacht, das weniger günstig als die Jetzt bestehenden Normen lauten dürfte u. dann enthält der Gesetzesentwurf auch noch andere nützliche u. bisher nicht normirte Punkte, so daß es sich nicht um diese Frage allein handelt u. dieses hat mich bestimmt obige Bemerkung zu machen. Was die Incammerirung u. das Ersitzungsrecht betrifft, darüber werde ich kein Wort mehr verlieren, es wäre unnütz, wenn die Hh. meine andern Gründe nicht überzeugt haben, nur das erlaube ich mir zu bemerken, daß es nicht ganz richtig ist, wenn man sagt, die Regierung würde nicht wohl gezwungen werden können, in Folge von Rechtstiteln das Patronatsdrittel zu leisten, weil es nicht möglich sei, diese Urkunden aufzufinden. Ich glaube, daß die Regierung nicht anstehen wird, im Falle Verhandlungen eingeleitet werden, die bezügl. Dokumente herauszugeben. Was den Punkt über den Ursprung des Patronats betrifft, so habe ich die Behauptung, daß sich dasselbe aus dem Mittelalter herschreibe, auf ihren Grund oder Ungrund beruhen lassen, auch habe nur von den Motiven gesprochen, welche den Gesetzen von 1782/83 zu Grunde liegen u. diese

Motive kenne ich nicht, daher ich nur im allgemeinen annehmen kann, es sei die Absicht der Regierung gewesen die Schulen zu vermehren u. zu heben u. weil dem Patron damals weniger Lasten oblagen als gegenwärtig, so mag sie dieses dazu bewogen haben. Aber mit der fortschreitenden Bildung ist das Schulpatronat eine Last geworden, welche nach meiner Ueberzeugung sich nicht mehr rechtfertigen läßt. Sr. bischöfl. Gnaden haben sich auf alle Gesetze bezogen u. gesagt, es sei dieses Patronat ein durch diese Gesetze entstandenes Recht. Es ist richtig, es sind aber politische Gesetze u. politische Gesetze richten sich nach den besonderen Zuständen u. Verhältnissen der Zeit u. des Landes u. mit den veränderten Zuständen u. Verhältnissen kann auch das politische Recht geändert werden. Ein ewig dauerndes Recht aus politischen Verordnungen abzuleiten, ist nicht möglich; solche ewig dauernde politische Rechte gibt es nicht; es sind Oportunitätsgesetze, sie verlangen oft Abänderungen, denn es muß den veränderten Zuständen Rechnung getragen werden. *(Seite 477)* ----------

Wenn ferner gesagt worden ist, daß der Schulfond zu Unterstützungen unfähig oder schlecht dotirt sei, so habe ich darüber nur zu bemerken, daß die Dotirung noch stets erfolgt ist u. da, soviel ich aus meiner ämtlichen Stellung weiß, wirklich gegründete Bitten um Unterstützung aus dem allgemeinen Schulfonde stets Erhörung gefunden haben. Ich kann daher nicht umhin, meinen ersten Antrag u. mein erstes Ansinnen in die h. Versammlg. zu erneuern u. ich glaube hier wenigstens, wo die Mißverhältnisse so schreiend sind, auf billige Rücksicht rechnen zu können.

Hochw. Bischof: Ich finde auf das Gesagte nur Weniges zu erwidern, nämlich bloß den einen Punkt, welcher die Unbilligkeit betrifft, die durch Aufrechthaltung des §. 1 nach dem Antrage des Ausschusses erfolgen könnte, auf das rechte Maß zurückzuführen. Es wurde in dieser Beziehung gesagt, daß, wenn auch von Seite der Regierung Gründe vorhanden sein mögen, etwas beizutragen, darüber doch dieser Unterschied in unsere Ansichten obwalte, daß ich es als Recht festhalten will, während der H. Regierungskommissär es nur auf eine schuldige Unterstützung herabbringen wollte u. wenn auch vielleicht Gründe vorhanden wären, solches aufrecht zu halten beim Staate, der an der Bildung seiner Bürger ein Interesse habe, es doch unbillig sei, gegenüber den Privatpatronen. Hiebei muß ich mich auf die beim Kirchenpatronat gemachten Bemerkungen zurückberufen, wo ich gesagt habe, daß die Privatpatrone hiedurch völlig gar nicht berührt werden u. hier sollen noch mehrere fort, als dort fortgefallen sind. Ich spreche nicht von denen, wo mit Gütern die Last übernommen wurde oder sie mit noch fortbestehenden Besitzungn u. Rechten verbunden ist, sondern ich spreche nur von den 2 Magistraten von einigen Pfarrern u. der Famlie Fritz. Beim

Magistrat von Feldkirch ist das Verhältniß durch Vertrag u. Herkommen geregelt u. fällt daher ganz außer Betracht; bei dem von Bludenz ebenfalls. Sodann kommen noch in Frage die wenigen Pfarrer, da ist die Sache auch in gleicher Weise geregelt. Die Familie Fritz hat nur ein Benefizium als Patron. Es ist daher noch in geringerem Grade als beim Kirchenbaugesetz, hier beim Schulbaukonkurrenz-Gesetz die Billigkeitsrücksicht gegen die Privatpatrone verletzt worden. Auch selbst beim Staate ist die Last durchaus nicht so groß, als sie vielleicht auf den ersten Blick erscheinen könnte u. zwar aus 2 Gründen: 1tens aus dem Grunde welchen H. Riedl im Lauf seines Vortrags schon erwähnt hat, denn die Last bezieht sich nur auf die systematisirten Schulen, es gibt aber Schulen, die in kleinen Ortschaften von diesen selbst erhalten werden u. diese fallen gar nicht unter diesen Gesichtspunkt. Sodann 2tens sind, wie die Hh. alle wissen, unsere Schulgebäude, abgesehen von den Städten u. Märkten äußerst einfach, von einer Einfachheit, die mitunter faßt zu weit geht; ich könnte die eine oder die andere Schule erwähnen, wo mir die Einfachheit doch gar zu stark vorkam. Aber ich werde nicht darauf dringen, daß die Patrone mehr belastet werden durch große schöne Schulgebäude u. es nicht der Sinn unserer Bevölkerung, daß

(Seite 478) ----------

wie in Oberoesterreich u. Bayern so rechte Schulpaläste hingebaut werden. Bei uns begnügt man sich, wenn die Schulzimmer einfach u. geräumig hell u. gesund sind. Die Kinder sollen in der Schule nicht verwöhnt werden, daß ihnen nachher das väterliche Haus zu schlecht vorkommt; dieselbe Einfachheit, welche unsere Bauernhäuser ziert, soll auch der Schmuck unserer Schulen sein. Die Hand- u. Zugdienste werden dabei ohnehin von der Gemeinde geleistet u. da die Baarauslagen deßhalb nur sehr gering sind, so kommt das Drittel derselben nur sehr niedrig zu stehen, wie ein 10jähriger Durchschnitt aktenmäßig ausweisen wird. Ich glaube daher, daß der Staat oder der betreffende Fond durchaus nicht ungebührlich belastet werde. Dieser Gesichtspunkt ist es allein, bei welchem ich eine Beleuchtung für nöthig hielt; die übrigen Gründe sind schon angegeben u. ich will das Urtheil darüber der h. Versammlung anheim stellen.

Riedl: Ich habe nur noch gegen eine Behauptung des H. Reg. Kommissärs etwas zu erwidern. Sr. bischöfl. Ganden haben betont, daß ein Rechtsverhältniß bestehe zwischen dem Patron u. der Gemde., Kraft dessen die Gemde. berechtiget ist einen Drittheil der Kosten zur Instandhaltung der Schulen von dem Patron zu verlangen. Der H. Reg. Kommissär hat dagegen erwidert, daß hier von Rechtsverhältnissen keine Rede sein könne, weil nur politische Gesetze diese Norm aussprechen; dieser Ansicht kann ich aber nicht beistimmen. Es hat der H. l. f. Kommissär übrigens seine Behauptung, daß diese Gesetze nur politische Gesetze sind, nicht erwiesen, daher ist hier leicht zu

behaupten, daß diese Gesetze nicht nur politische, sondern auch Rechtsgesetze sind, sie normiren nämlich den damals bestehenden Rechtszustand zwischen dem Patron u. der Gemde., u. nachdem schon früher auseinandergesetzt worden ist, daß es kein eigentliches Schulpatronat gibt, sondern nur ein Kirchenpatronat, so bestimmen eben diese Gesetze nur im Weitern, welche Lasten der Kirchenpatron bezüglich der Schulen zu tragen habe; u. so wie das Kirchenpataronatsverhältniß selbst ein Rechtsverhältniß ist, folglich die darauf bezüglichen Gesetze nicht nur politische, sondern auch Rechtsgesetze sind, so müssen auch consequenter Weise jene kaiserl. Gesetze, welche von den Pflichten des Kirchenpatrons bezüglich der Schulen handeln auch Rechtsgesetze sein. Der §. 1 der Reg. V. spricht auch wirklich von einem Rechtsgesetze in diesem Sinn. Hier muß ich noch weiter bemerken, daß in §. 317 des bürgerl. Gesetzbuches das Gesetz ausdrücklich als Rechtstitel aufgeführt werde, denn es heißt in diesem §: „Der Titel liegt im Gesetz, woduch Jemand das Recht zum Besitz ertheilt wird." Und wenn nun unangefochten dasteht, daß durch ungefähr Hundert Jahre die Gemde. dem Kirchenpatron gegenüber das Recht ausgeübt hat, Beiträge zu beziehen zur Instandhaltung ihrer Schulen, so kann im Hinblick auf §. 1477 des bürgerl. Gesetzbuches den Gemeinden das durch so langjährige Ersitzung erworbene Recht durchaus nicht abgesprochen weden; daher möchte ich auch vom Standpunkte des Privatrechtes aus das Recht der Gemeinden dem Kirchenpatron gegenüber

(Seite 479) ----------

vertheidigen.

Landesfürstl. Kommissär: Gegen die Bemerkung des H. Riedl erlaube ich mir auf den Schul-Codex hinzuweisen; sein Titel lautet: „Politische Verfassung" in diesem Codex sind die betreffenden Gesetze enthalten, somit glaube ich des Beweises, daß es politische Gesetze sind, überhoben zu sein; diese Gesetze sind keine Justizgesetze, sie sind gegeben worden mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse u. der Staat kann willkührlich keine Rechtszustände schaffen; wo der eine Theil, der Patron nämlich, gar nicht gehört würde. Auf ihrem Werthe oder Unwerthe lasse ich die Behauptung des H. Riedl hinsichtlich der Ersitzung beruhen. Ich habe schon im Comité meinen Zweifel darüber ausgesprochen u. es würde uns zu weit führen u. in eine juridische Deduktion verschlagen in die ich dem h. Landtage nicht zumuthe uns zu folgen. Es hat dieser Punkt übrigens auch auf die eigentliche Entscheidung keinen Einfluß.

Riedl: Ich erlaube mir noch eine Schlußbemerkung: Die Hofdekrete vom 11. Februar u. 19. Oktober 1787, welche die Pflichten des Patrons zur Instandhaltung der Schulen normiren, haben deßwegen, weil sie nachträglich in den politischen Schulkodex

aufgenommen worden sind, hierdurch noch nichts eingebüßt von ihrer doppelten Eigenschaft, daß sie nicht nur politische, sondern auch Justizgesetze sind.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand an der allgemeinen Debatte sich zu betheiligen? Wenn Niemand mehr sich daran betheiligen will, so erkläre ich sie als geschlossen. - Sie ist geschlossen. - Hat H. Berichterstatter noch etwas zu bemerken.

Wohlwend: Die ganz gründliche u. eingehende Auseinandersetzung der Hh. Vorredner enthebt mich aller Bemerkung, die ich mir zu machen vorgenommen habe; nur etwas möchte ich noch beisetzen: der H. Reg. Kommissär sagt unter anderm, daß der Schulfond in sehr mißlichen Verhältnissen sei u. von demselben auf Vorarlberg 2 bis 3000 fl verwendet werde.

Landesfürstl. Kommissär: Ich kenne die Ziffer nicht ganz genau.

Wohlwend: Gerade das ist es eben, was ich bedaure, daß wir nicht wissen, worin der Fond besteht, wie groß er ist, was u. wohin alles fließt; u. ich mache die h. Versammlung aufmerksam, daß man diesbezugs einen separaten Antrag stellen sollte dahin gehend, daß die Rechnung über den Schulfond dem h. Landtag mitgetheilt werden möchte. (bravo) Zudem möchte ich den Wunsch beifügen, daß der sohinige Antragsteller auch noch betonen sollte, daß dasjenige, was diesfalls dem Lande Vorarlberg zukomme u. gehöre separat ausgeschieden u. uns zur Verwaltung zugetheilt werde. Ich habe nur eine oberflächliche Berechnung darüber gemacht, was in diesem Schulfond von Vorarlberg einfließt. Bekannter Massen wird, bei jeder Verlassenschaft zum Schulfonde ein Gulden bezahlt u. es werden daher ungefähr 2 bis 3000 fl. in den Schulfond fließen. Wenn also der Titel Schulfond

(Seite 480) ----------

noch einen Sinn hat, so wird auch ein Fond bestehen; dieser wird auf irgend eine Art kapitalisirt sein, aus diesem werden Interessen fließen. Wenn wir aus diesem Fonde beziehen, so bin ich doch der Ansicht, daß wir weniger beziehen, als wir hingeben u. deßhalb dürfte es sehr zweckmäßig sein, wenn jener Theil des Schulfonds, welcher Vorarlberg gehört, auch dem Lande Vorarlberg zukommt u. von dem Landtage selbst in Verwaltung genommen wird. Der H. Reg. Kommissär hat unter anderm eine Bemerkung gemacht, die mir wahrhaftig aufgefallen ist; es wurde gesagt, u. daraus wurde dann gefolgert, daß die Interessen des Staates an den Schulen in der gegenwärtigen Zeit geringer geworden seien, dagegen die der Gemden. größer; ich bin nun ganz der entgegengesetzten Ansicht; die Verhältnisse haben sich allerdings geändert in Oesterreich, aber derart geändert, daß der Staat ein noch viel größeres Interesse haben muß die Schulen noch mehr zu heben, als dies biesher der Fall war, weil man bei dem gegenwärtigen Regierungssystem bei der Verwaltung u. Besorgung aller

Geschäfte, welche den Staatsbürgern zugemittelt worden sind, ein besseres Erkennen u. ein besseres Wissen gefordert wird u. deßwegen glaube ich, daß, wenn die Dotation nach diesem Maßstab bemessen werden könnte, so müßten wahrhaft 2/3tel an den Staat u. nur 1/3tel an die Gemeinde fallen. Uebrigens kann ich mich nur der Ansicht des H. Vorredners anschließen, daß sie der Ansicht der Commission in allen Theilen beipflichten. Zum Schlusse habe ich noch zu bemerken, daß sich im §. 2 des Ausschußberichtes ein Druckfehler eingeschlichen hat. Das Wort „u. Miethen" soll wegbleiben.

Landesf. Kommissär: Ich habe nur noch eine faktische Berichtigung vorzulegen. Man hat gesagt, ich habe mich dahin geäußert, der Staat hätte kein Interesse oder weniger Interesse an der Bildung des Volkes als früher. Ich habe aber sogar bemerkt, daß der Staat ein Interesse daran habe u. bin dafür, daß der Staat das Volksschulwesen unterstützen soll; ich habe nur bemerkt, daß dieses nicht geschehen könne in Form des Patronatsbeitrages. Wenn der Staat in Form eines Reichsgesetzes die Schulen subventionirt, bin ich ganz damit einverstanden.

Landeshauptmann: Wir gehen nun über zur Special-Debatte; ich ersuche den H. Berichterstatter weiter zu fahren.

Wohlwend: Uebergehend auf die Berichterstattung über die einzelnen Bestimmungen ... anzunehmen. (Siehe Ausschußbericht Beilage VII)

Landeshauptmann: Sind die Hh. einverstanden den Titel des Gesetzes nach der Reg. Vorlage beizubehalten; bitte um Abstimmung. (Angenommen)

Wohlwend: §. 1 nach sorgfältiger Berathung ... von selbst. (Siehe Ausschußb. Beilage VII)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zur Spezial-Debatte?

(Seite 481) ----------

Landesfürstl. Kommissär: Ich kann über diesen § mich nur auf dasjenige beziehen, was ich allgemein gesagt habe. Dieser § fällt oder bleibt mit der Ansicht, die sich über den Hauptpunkt des Gesetzentwurfes im Allgemeinen gebildet hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über §. 1 das Wort zu ergreifen? Ist die h. Verslg. einverstanden, daß ich die Debatte über diesen § schließe? Ich nehme es als zugestanden an u. werden §. 1 nach dem Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen, er soll lauten: „§. 1 Das bestehende Schulpatronat ... festgesetz ist." Jene Herren, die diesem Antrage zustimmen, wollen gefälligst sich erheben. Ist Angenommen. Wir gehen über zu §. 2.

Wohlwend: §. 2. Ich bitte hier die Bemerkung zur Kenntniß zu nehmen, welche ich früher gemacht habe. In Konsequenz ... Fassung. (Siehe Ausschußbericht, Beilage VII)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Hochw. Bischof: Nachdem durch die Abstimmung über §. 1 dasjenige, was zwischen der Regierungs-Vorlage u. den Ausschußanträgen das wesentlich unterscheidende Moment ist, festgesetzt wurde, so erlaube ich mir nur auf dieses hinzuweisen, daß die Umarbeitung der folgenden § § genau nachdem im §. 1 nun angenommenen Grundsatze geschehen sei u. unter diesem Gesichtspunkt die betreffenden Umänderungen vorgenommen wurden. Ich behalte mir nur vor, etwas bei den einzelnen § § die früher bestehenden Gesetze, insoferne es nöthig sein sollte, anzuführen, auf Grund derer diese § § ihre bestimmte Fassung erhalten haben.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr zum Worte sich meldet, werde ich zur Abstimmung schreiten. Jene Hh., welche den eben vorgelesenen §. 2 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen)

Wohlwend: §. 3 Der §. 1 u. §. 2 bestimmen ... beibehalten. (Siehe Beilage VII)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort zu ergreifen?

Landesfürstl. Kommissär: Meine weitern Bemerkungen über alle § § welche in Consequenz mit §. 1 stehen, der von der h. Verslg. bereits angenommen wurde, sind überflüssig ich kann mich daher derselben enthalten, obwohl ich die Zustimmung zu denselben nicht ausspreche.

Landeshauptmann: Ich bringe §. 3 zur Abstimmung nach der Fassung des Ausschusses: „Wo diese ... leistet." Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen)

Wohlwend: §. 4 von den hienach ... erhoben wurden. (Siehe Ausschußb. Beilage VII)

Landeshauptmann: Wünscht hierüber Jemand zu sprechen?

Landesf. Kommissär: Ich glaube doch, daß es etwas unbillig sei dem Landesschulfonde die Hälfte bei solchen Hauptschulen zuzuweisen, welche zugleich noch Pflichtschulen sind. Ich weiß nicht ob diese Anordnungen, welche hier citirt sind, in der Schulverfassung noch enthalten sind oder nicht.

(Seite 482) ----------

Hochw. Bischof: Sie sind der Provinzial-Gesetzsammlung entnommen. In der allerh. Entschließung vom 28. Oktober 1829, welche sehr ausführlich diese Verhältnisse normirt, ist es so festgeführt, daß einfach gesagt wird, bei einer Hauptschule von 4 Klassen habe der Landesschulfond mit 2/4tel u. der Patron u. die Dominien ebenfalls 2/4tel beizutragen, das ist bei uns nun so vertheilt, daß, nachdem wir keine Dominien haben, die Gemde eintritt. So ist es auch bei uns wirklich geschehen bei der Hauptschule in Bregenz die dieser § allein angeht.

Landesf. Kommissär: Nach §. 469 dürfte es in so ferne diese Schulen Pfarr- oder Pflichtschulen sind, bei der Reg. Vorlage zu verbleiben haben, denn es sind ja die Hauptschulen in Bregenz z. B. auch eine Pfarr- oder Pflichtschule.

Hochw. Bischof: Sie ist allerdings zugleich eine Pfarrschule, indeß hat die Verordnung vom 28. Oktober 1829 in dieser Beziehung keinen Unterschied gemacht. Es gilt hier dasselbe, was bei den Kirchenbaugesetzen, daß für Tirol u. Vorarlberg wegen der eigenthümlichen Verhältnisse auch eigene Gesetze erlassen wurden, welche in der allgemeinen Schulverfassung für das ganze Reich nicht enthalten sind. Das Bedenken des H. Reg. Kommissärs dürfte vielleicht durch andere Verordnungen, z. B. durch die Allerh. Entschließung vom 1. Juli 1815 genügend beseitiget werden. Ich bitte um Erlaubniß dieselben verlesen zu dürfen; sie lautet: „Wenn die Hauptschule auch die Stelle der Trivialschule vertritt, hat die gesetzliche Baukonkurrenz in dem Verhältnisse als sich die vorhandenen Hauptschule von der Bloßen Trivialschule unterscheidet, auf die Art einzutreten, daß der Patron zu den Professionisten-Arbeiten u. die Dominien zur Beistellung der Baumaterialien u. zwar bei Hauptschulen von 4 Klassen mit der Hälfte beizutragen haben." Hiemit ist eine Hälfte auf den Patron u. auf die Gemde gelegt, u. die andere dem Landesschulfond zugewiesen.

Landesf. Kommissär: Insofern es sich um Annahme des §. 1 also um das Prinzip handelt u. ich alle jene Gesetze, welche früher in dieser Beziehung erlassen worden sind, als zu Recht bestehend anerkenne, muß auch natürlich diese von Sr. bischöfl. Gnaden vorgelesene Verordnung ihr Bestehen haben u. nur unter dieser Voraussetzung kann ich gegen diese Fassung nichts weiter einwenden.

Landeshauptmann: Ich bringe nun §. 4 zur Abstimmung. Jene Hh., welche diesen § nach dem Ausschußantrage annehmen, bitte ich sich zu erheben. (angenommen)

Wohlwend: §. 5 beantragt der Ausschuß ... bezieht. (Siehe Ausschußbericht, Beilage VII)

Landesf. Kommissär: Ich glaube hier ist ein kleiner Irrthum, eine Verwechslung eingetreten, nämlich der Antrag des Ausschusses geht auf ein Drittel ganz consequent mit den früheren Anträgen, sagt aber, daß die Regierung im §. 3 ein Viertheil normirt habe. Die Verhältnisse im §. 3 hinsichtlich welcher vom 4ten Theil gesprochen wird, sind aber ganz andere, denn es heißt dort: Enthalten die privatrechtlichen Titel über das Schulpatronat keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Beschaffenheit u. des Maßes der Leistungen oder kann aus denselben nur die Uebernahme der gesetzlichen Leistungen gefolgert werden,

(Seite 483) ----------

so hat der Patron in Zukunft nur den vierten Theil der zu deckenden Kosten zu tragen insoferne er nicht eine noch geringere Verpflichtung nachweisen kann. Dieser § spricht

von etwas ganz anderem, als der §. 5 des Ausschußentwurfes, er spricht davon, wenn privatrechtiche Titel vorhanden sind, die keine ausdrückliche Bestimmung enthalten oder von solchen Fällen, wo das Maaß der Leistungen nicht gewiß gefolgert werden kann; daher ist die Berufung auf §. 4 der Reg. Vorlage nicht richtig.

Hochw. Bischof: Indem ich die Außerung des H. l. f. Kommissärs nicht weiter berühre, da sie richtig sein dürfte, muß ich bemeken, daß im Ausschußantrag ein Druckfehler untergelaufen zu sein scheint. Es sollte nämlich in der 4ten Zeile des Ausschußantrages §. 5 heißen: „Die letzteren 2/3tel".

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand zu sprechen? Ich bitte die h. Versammlg. über §. 5 des Ausschußantrages abzustimmen. (Angenommen)

Wohlwend: §. 6 hat nach dem Ausschußantrage ... erachtet. (Siehe Ausschußbericht Beilage VII) Statt „direkte" sollte es heißen „direktivmäßigen".

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? Da Niemand das Wort ergreift, gehe ich zu Abstimmung über. Ich bitte die verehrten Hh. über §. 6 des Aussch. Antrgs. abzustimmen. (Agnom)

Wohlwend: §. 7 wird zur Annahme nach der Reg. Vorlage beantragt, er lautet: Die von den Ortsgemeinden zu bestreitenden Auslagen sind in Gemäßheit der Bestimmungen des 5ten Hauptstückes des Gem. Gesetzes in der Regel wie andere Comunal-Erfordernisse aufzubringen; bestehen jedoch für die verschiedenen Confessionsgenossen abgesonderte Schulen u. beschließt nicht die Gemde. alle diese Schulen gleichmäßig aus Comunal-Mitteln zu erhalten, so sind, insofern nicht ein anderes Uebereinkommen vorliegt, die Auslagen für jedes dieser Schulen nur auf jene Gemeindeglieder zu vertheilen, welche der Confession angehören, für die die Schule besteht."

Hochw. Bischof: Dieser § u. die nächst folgenden mit Ausnahme des Wegfallenden §. 9 sind ganz genau u. wortgetreu übereinstimmend mit dem was bereits beim Kirchenbau-Patronatsgesetz über diese Concurrenz beschlossen worden ist. Ich mache auf diesen Umstand aufmerksam, weil er die Abstimmung erleichtern wird.

Landeshauptmann: Hat Niemand eine Bemerkung vorzubringen. Ich bitte über diesen § abzustimmen. - Er ist angenommen nach der Reg. Vorlage. -

Wohlwend: §. 8 wird ebenso zur Annahme nach der Reg. Vorlage beantragt, er lautet: „Ist der Schullehrer zugleich Meßner u. ist auch mit den Meßnerdienst eine Wohnung verbunden, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung insofern nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Kirchen- u. Schulkonkurrenz schon geregelt oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrenz-Pflichtigen zu tragen."

Landeshauptmann: Ich bemerke, daß Niemand das Wort verlangt, somit

(Seite 484) ----------

bitte ich die h. Versammlg. abzustimmen. §. 8 der Reg. Vorlage ist angenommen.

Wohlwend: §. 9 Nachdem der ... von selbst. (Seihe Ausschußbericht, Beilage VII)

Fussenegger: Nach der Aeußerung Sr. bischöfl. Gnaden stelle ich den Antrag, daß die übrigen § § unter einem auszudehnen seien.

Landesfürstl. Kommissär: Wenn hierauf eingegangen werden sollte, müßte ich mir zu §. 15 das Wort vorbehalten.

Hochw. Bischof: Ich erlaube mir zur Aufklärung zu sagen, daß die § § der Reg. Vorlage 10, 11, 12, 13 mit Ausnahme, daß hier Schule statt Kirche gesetzt ist, sonst wortlautend gleich sind, wie beim Kirchenbaugesetze. Nur die spätern § § bedürfen dann noch einer Besprechung.

Landeshauptmann: Ich bitte H. Berichterstatter weiter zu fahren.

Wohlwend: §. 10 Der Ausschuß beantragt ... eingeschaltet werde. §. 10 der Reg. Vorl. lautet: „Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheiten dieser Gemde., so wie zur Ausübung des Präsentationsrechtes ein Comite zu bilden."

Landeshauptmann: Ich würde also §. 10 zur Abstimmung bringen.

Ganahl: Es ist noch nicht über §. 9 abgestimmt.

Hochw. Bischof: Es ist beantragt, daß er wegzufallen habe, weil er nach dem neuen Prinzipe des Gesetzes keine Anwendung mehr findet.

Ganahl: Es muß darüber abgestimmt werden, ob er wegzufallen habe.

Hochw. Bischof: Das würde allerdings die passende Form sein.

Landeshauptmann: Ich werde die h. Versammlung darüber befragen. §. 9 lautet nach der Reg. Vorlage: „Wo das Patronat entfällt (§. 1) gehen die mit demselben verbundenen Rechte u. namentlich das Repräsentationsrecht zum Schuldienst unter dem darüber bestehenden Bestimmungen auf die Gemde. über." Die Hh. welche diesen § annehmen, wollen sich gefälligst erheben. (Ist abgelehnt) Jetzt kommt §. 9 früher 10: „Sind einer Schule ... das „Allfälligen" Patronatsrechtes ... zu bilden." Nachdem sich Niemand zum Worte meldet , bringe ich diesen § nach der Reg. Vorlage u. mit dem Zusatze des Ausschußantrages zur Abstimmung. (Angenommen)

Wohlwend: Die §. §. 11, nun 10, 12 nun 11, 13 nun 12, u. 14 nun 13 enthalten: „... des Grundgesetzes." (Siehe Ausschußbericht Beilage VII §. 11 - 14)

Hochw. Bischof: Ich bitte zur Erläuterung bemerken zu dürfen, daß die § §, die jetzt beantragt werden, dieselben sind, welche im Kirchenbaukonkurrenzgesetz §. 12, 13, 14 u. 15 auf der 3ten Seite stehen; diese beantragen wir deßhalb so anzunehmen, weil

auch die Reg. Vorlage beim Schulbaugesetz wie beim Kirchenbaugesetze gleichlautend ist.

(*Seite* 485) ----------

Sie haben jene bereits gebilligt u. die § § wären nur zu lesen, wie sie hier formulirt wurden u. wenn wir dem Kirchenbaugesetze treu bleiben, auch anzunehmen sind.

Landeshauptmann: Die Hh., welche die 4 vorgelesenen § § anzunehmen gedenken, wollen sich erheben. (Angenommen)

Wohlwend: §. 15 nun 14. Der Ausschuß konnte ... habe. (Siehe Ausschußber. Beilage VII)

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort?

Landesfürstl. Kommissär: Es ist gesagt worden, daß der Ausschuß von der Zweckmäßigkeit warum die Staatsverwaltung sich das Recht der Oberleitung über die Schulbauten vorbehalten habe, nicht überzeugen könne, umsoweniger als man nicht wisse, worin dasselbe zu bestehen habe, ich will darüber Aufklärung zu geben versuchen. Jenes Interesse, welches der Staat überhaupt am Schulwesen hat u. das heute besonders hervorgehoben wurde, hat die Regierung geglaubt, bei Schulhausbauten, wegen der Erfahrung, daß oft sehr unzweckmäßig gebaut wird, sich einen Einfluß wahren zu sollen u. diese Oberleitung oder dieser Einfluß würde darin bestehen, daß die Pläne der politischen Behörde mitgetheilt werden, um sich von der Zweckmäßigkeit derselben zu überzeugen. Nun hat zwar der Ausschuß durch die Formulirung, daß die Neubauten der Plan durch den Landesausschuß der politischen Landesbehörde zur Einsichtnahme mitzutheilen sei, dieser Einflußnahme zum Theil Rechnung getragen, obwohl ich glaube, daß die bloße Einsichtnahme der Absicht der Regierung nicht entspreche, außer es würde auch die Absicht des Ausschusses sein, daß die politische Landesstelle nach genommener Einsicht auch Bemerkungen darüber machen könne, die berücksichtiget werden müßten. Wenn dieses wirklich die Absicht des Ausschusses war, dann würde sich gegen die Fassung weniger einwenden lassen umsoweniger, nachdem auch in Fällen, wo öffentliche Fonde oder der Staat konkurriren, die Genehmigung des Planes der Landesbehörde vorbehalten ist. Indem ich daher die Aufklärung über die Gemde aus denen der Staat die Oberleitung bei diesen Bauten sich wahren will, gegeben habe, glaube ich, daß der Ausschuß ohne Zweifel die von mir gewünschte Aufklärung zu geben in der Lage sein werde.

Riedl: Ich bitte ums Wort. Der h. Landtag hat zu §. 27 der Gemdeordnung auf meinen Antrag den Zusatz zu machen beschlossen, daß in jenen Fällen, wo eine Gemde. den Bau führt, der Landesausschuß die Baubewilligung zu ertheilen habe. Dieser Beschluß steht ganz im Einklange mit dem im Comité in §. 15 hier aufgestellten Satze, daß durch den Landesausschuß der Plan der politischen Landesbehörde zur Einsichtnahme

mitzutheilen sei. Ferner ist durch den Schlußsatz, daß, wo der Staat konkurirt, die Genehmigung des Planes bei der politischen Landesbehörde nachzusuchen ist, dem Bedenken des landesf. H. Kommissärs vorgebeugt; nachdem wir nämlich im §. 1 den Grundsatz festgestellt haben, daß der Staat als Patron zur Schule

(Seite 486) ----------

mit 1/3 zu konkuriren habe u. dieses in Vorarlberg, wo nur einige Privatpatrone vorkommen, die meisten Fälle sind, wird auch überall, wo der Staat beiträgt, durch die Vorschrift des §. 15, welche sagt, daß der Plan in solchen Fällen von der politischen Landesbehörde zu genehmigen sei, dem Rechte des Staates hinlänglich Rechnung getragen.

Hochw. Bischof: Direkt auf die Frage des H. Reg. Kommissärs über die Tragweite des Ausdruckes „Einsichtsnahme" glaube ich im Sinne des Ausschusses zu sprechen, wenn ich folgende Aufklärung gebe: Wir wollten in diesem § möglichst die Freiheit der Gemde. wahren, glaubten aber, es thue dieser Freiheit der Gemde. keinen Eintrag, wenn der Plan auch der politischen Landesbehörde zur Einsicht mitgetheilt werde. Wenn die politische Landesbehörde es angemessen findet, Bemerkungen dazu zu machen, so kann es der Gmde. nur erwünscht sein, von solchen Bemerkungen Einsicht zunehmen u. wenn sie glauben sollten, daß darin etwas Gutes gesagt sei, darauf Rücksicht zunehmen. Beim Baue selbst ist aber keine Gemde. dadurch gebunden u. insofern sie nicht gebunden ist, beschränkt es ihre Freiheit nicht; soferne aber diese Bemerkungen doch gute Winke enthalten können, fordert es die Zweckmäßigkeit des Baues darauf Rücksicht zu nehmen. Aus diesem Grunde glaubten wir diese Fassung annehmen zu sollen u. die Bemerkungen nicht auszuschließen, haben es aber nicht ausdrücklich hineinsetzen wollen, weil es uns in dieser Fassung genügend zu liegen schien.

Wohlwend: Ich glaube der H. Kommissär kann umsomehr beruhigt sein, weil hier gesagt ist: bei Neubauten soll der Plan durch den Landesausschuß der politischen Landesbehörde mitgetheilt werden, denn auch der Landesausschuß maßt sich nichts an, was die Autonomie der Gemde. verletzen könnte, er will nur Einsicht haben, ob der Plan recht ist u. wenn er Bemerkungen zu machen glaubt, so wird er den Gemeinden denselben Nutzen verschaffen, wie die polit. Landesbehörde. Uebrigens ist die Bemerkung des H. Obmannes vollkommen nach der Ansicht des Ausschusses.

Landeshauptmann: §. 15 oder nach der neuen Zählung 14 lautet: Wenn bei Schulbauten ... nachzusuchen. (Siehe Ausschußbericht, Beil. VI §. 15) Ich bitte um Abstimmung über diesen §. (Angenommen)

Wohlwend: Endlich beantragt der Ausschuß den letzten § in vorliegender Form: §. 16. „Die bezügl. Vorschrifen ... erleiden." Nachem bestehen ... bestehen. (Siehe Ausschußbericht, Beilage VII §. 16)

Landeshauptmann: Ich bitte die h. Versammlung über den vorliegenden §. 15 früher 16 abzustimmen. (Angenommen)

Ganahl: Wenn ich den Schluß des Ausschußberichtes über das Gesetz betreffend die Bestreitung der Kosten zur Herstellung u. Erhaltung der katholischen Kirchen

(Seite 487) ----------

u. Pfründengebäude mit jenen des Berichtes über das Gesetz betreffend das Schulpatronat vergleiche, finde ich, daß da ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Berichten besteht. Am Schlusse des ersten Berichtes heißt es: „es sey die h. Regierung anzugehen, daß sie dem Landtage eine Gesetzesvorlage einbringe, wodurch diesen Pflichten angemessene, entsprechende Rechte endgiltig u. zufriedenstellend geregelt werden." Dieser Antrag ist auch bereits vom h. Landtag angenommen worden. Ich sehe nur nicht ein, warum derselbe Antrag nicht auch hier beim Schulpatronat gestellt worden ist; ich begreife nicht, welche Gründe es waren, die die Hh. vom Komité abgehalten haben, denselben Antrag zu stellen. Nachdem ich es aber für außerordentlich nöthig erachte, daß der gleiche Antrag auch hier gestellt werde, so erlaube ich mir ihn in folgender Weise zu beantragen: „Der h. Landtag wolle beschließen, es sei, da die Gemden. durch Vollziehung der in diesem Gesetze bestimmten Anordnungen bedeutende Lasten zu tragen haben, dieselben sich durch die Besoldungen der Lehrer noch sehr bedeutend vermehren, die h. Regierung anzugehen, daß sie an den Landtag eine Gesetzesvorlage gelangen lasse, wodurch die solchen Pflichten entsprechenden Rechte geregelt u. wodurch den Gemden. jener Einfluß auf die Volksschulen gesichert werde, der mit den Interessen derselben u. deren Leistungen u. Verpflichtungen in richtigem Verhältniß steht."

Hochw. Bischof: Ich bin hier allerdings zunächst nicht befugt, im Namen des Ausschusses zu sprechen, nachdem wir diesen Antrag, der eben jetzt von H. Ganahl gestellt wurde, im Ausschuß nicht besprechen konnten. Ich glaube jedoch, daß ich nicht vom Sinne des Ausschusses abweichen werde, wenn ich folgende Erklärung gebe: Der Ausschuß glaubte nicht mehr so weit gehen zu sollen u. doch etwas sagen zu sollen, nachdem im Gemeindegesetze §. 27, P. 10 bereits ein so bestimmt formulirter Beschluß von der h. Versammlg. gefaßt wurde. Will jedoch die h. Versammlng. diesen Antrag annehmen, also gewisser Massen zweimal dasselbe sagen, wie mir vorkommt, so muß ich erklären, daß ich meinerseits gegen diesen Antrag nichts einzuwenden habe.

Wohlwend: Ganz im Sinne der Worte Sr. bischöfl. Gnaden kann ich dem H. Antragsteller Ganahl dasselbe versichern. Ich habe als Berichterstatter diesen Schlußantrag auch anders u. ganz nach den Worten des H. Ganahl stylisirt gehabt; es wurde mir aber dagegen erwidert, daß dieses im Gemdegesetze schon enthalten sei u. eine Wiederholung dieses Antrages nicht am Platze wäre.

Ganahl: Der Antrag, der damals angenommen wurde ist nicht ganz derselbe, er lautet: „Es sei vom Landesausschuß ... vorzulegen." Nun bin ich der Ansicht, daß, wenn der Antrag, wie ich ihn jetzt stelle, zum Beschluß erhoben würde, er nur zu Unterstützung des Landesausschusses dienen kann u. bin sehr erfreut, vom H. Berichterstatter u. dem H. Obmann zu vernehmen, daß sie damit einverstanden

(Seite 488) ----------

sind u. zweifle auch nicht, daß der h. Landtag ihn annehmen werde.

Riedl: In §. 18 der Landesordg. heißt es: „Als Landesangelegenheit werden erklärt: die nähern Anordnungen immer den Grenzen der Allgemeinen Gesetze in Betreff 1. der Gemeindeangelegenheiten, 2. der Kirchen- u.d Schulangelengheiten." Von diesem Gesichtspunkte ausgehend möchte ich diesem vom H. Ganahl gestellten Antrage noch die Paar Worte beifügen: „u. zwar innerhalb der Grenzen eines zu erlassenden Reichsgesetzes."

Hochw. Bischof: In Beziehung auf die vom H. Ganahl gegebenen Erläuterungen u. auf den eben noch beigebrachen Zusatzantrag des H. Riedl glaube ich, daß wir ohne weitere Debatte diesen Antrag zum Beschluß erheben könnten. Ich meinerseits habe kein Bedenken demselben zuzustimmen.

Ganahl: Ich bin ganz einverstanden mit dem Zusatz des H. Riedl.

Landeshauptmann: Ich bringe den Zusatz des H. Ganahl mit jenem, welchem H. Riedl noch beizufügen wünscht, zur Abstimmung, er lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen, es sei ... steht u. zwar innerhalb der Grenzen eines zu erlassenden Reichsgesetzes." Jene Hh. welche diesem Antrag zustimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen)

Riedl: Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Wohlwend: Ich beantrage noch die 3te Lesung dieser 2 Gesetze. Sie sind nach meiner Ansicht, so vollkommen im Gedächtnisse der Hh. Landtagsabgeordneten, daß die Lesung selbst nicht einmal nothwendig sein dürfte.

Landeshauptmann: Ich glaube, es sei den Worten des H. Wohlwend beizustimmen, nachdem diese Gesetze unverändert, wie sie aus dem Ausschusse hervorgegangen sind, angenommen wurden, indeß werde ich die h. Versammlung fragen, ob sie jetzt die 3te Lesung vorzunehmen gedenke. (Angenommen) Ich stelle weiter die Frage ist die

h. Versammlg. einverstanden, den Gesetzesentwurf, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung u. Erhaltung der kathol. Krichen u. Pfründengebäude endgitig so anzunehmen, wie er aus den heutigen Beschlüssen hervorgegangen ist. (Angenommen) Ich erhebe wieder die Frage, ob die h. Versammlg. gesonnen ist, den Gesetzentwurf betreffend das Schulpatronat u. die Kostenbestreitung der Lokalitäten der Volksschulen in dritter Lesung entgiltig anzunehmen, wie er heute beschlossen worden ist. (Angenommen)

Wohlwend: Ich beantrage Schluß der Sitzung, nachdem es schon 1 Uhr ist u. der künftige Gegenstand eine längere Debatte hervorrufen wird.

Landeshauptmann: Sind die Hh. mit dem Antrag auf Schluß der Sitzung einverstanden? (Einverstanden) Somit erkläre ich sie als geschlossen u. setze die Künfitge auf morgen 9 Uhr früh fest.

(*Seite* 489) ----------

der 1te Gegenstand der Verhandlung ist der Bericht des Comité über die Gesuche der Schullehrer; der 2te Gegenstand der Comité-Bericht über die Herstellung u. Erhaltung der nicht aerarial öffentl. Straßen u. Wege; der 3te die Wahl des Comité zur Berathung über die Grundzüge der Revision unseres Steuer-Catasters. Wenn noch Zeit erübrigen sollte, würde ich den Comité-Bericht über das Gesuch der Gmde. Altenstadt um Bewilligung eines Tauschvertrags mit Katharina Breuß vorbringen u. dann den Bericht des Comité über das Gesuch der Stadtgemeinde Feldkirch um Bewilligung eines Verzehrungssteuerzuschlags auf Fleisch u. geistige Getränke, da keine Bemerkung dagegen erhoben wird, so werde ich diese Gegenstände also auf die morgige Tagesordnung setzen. Schluß 1 Uhr.

---

23. Sitzung

Am 4. März 1863. Beginn 9 Uhr früh.

Gegenwärtige: H. Landeshauptmann Seb. v. Froschauer u. sämmtl. Mitglieder des vorarlberger Landtages, mit Ausnahme des H. Schneider u. Bertl (beurlaubt) u. Neyer (krank) im Beisein des l. f. Kommissärs H. Franz Ritter v. Barth.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Es wird das Protokoll der letztvorhergehenden verlesen. (H. Schriftführer liest) Wird eine Einwendung gegen die Fassung des Protokolls erhoben? Es ist als richtig abgefaßt anerkannt. Wir kommen zur

Hr. Lertl 3 Stimmen, eine Stimme erhalten Hochw. Bischof, Hr. Mayer, Hr. Schneider u. Hr. Landeshauptmann: die 5 Ausschußmitglieder haben wir; es fallen noch die 2 Ersatzmänner (: Wird die Wahl derselben vorgenommen :) die absolute Stimmenmehrheit wäre 8, aber keiner der Hr., es ist mir leid es sagen zu müssen, hat dieselbe erhalten, die Hr. Bertschler u. Ender haben 7 Stimmen, Hr. Hussenegger 6, Hr. Hirschbühl 3, Stimmen, die aber verloren sind, Hr. Feuerstein 2 u. die übrigen nur eine. In die engere Wahl kommen somit Hr. Bertschler, Hr. Ender, Hr. Hussenegger u. Hr. Feuerstein; von diesen 4 Hr. sind nur 2 zu wählen. Jede Stimme außerhalb wäre verloren. (: Wird die Wahl vorgenommen :) Wir haben diesmal erhalten für Hr. Hussenegger 10 Stimmen, für Hr. Ender 9, für Hr. Bertschler 9. Hr. Hussenegger ist daher durch die Wahl zum Ersatzmann berufen. Zwischen den Hr. Ender u. Bertschler muß das Los gezogen werden. (: Hr. Kiene zieht das Los :) Hr. Bertschler ist durch das Los zum Ersatzmann bestimmt. Ich werde zugleich mit der Vorlage des Grundgesetzes auch den von der h. Versammlung ausgedrückten Wunsch, daß möglichst bald nun die Heimathsverhältnisse regelndes Reichsgesetz erlassen werde, Sr. Majestät übersendet vorlegen. — An der heutigen Tagesordnung stehen zwar noch mehrere Gegenstände, ich glaube aber daß ich wegen der vorgerückten Zeit wohl auf Schluß der Sitzung antragen kann. Die nächste Sitzung beantrage ich auf Morgen 9 Uhr V.M. u. als Gegenstände: den Bericht des Comité über die Reg. Vorl. betreffend die Kosten der Herstellung u. Erhaltung der katholischen Kirchen- u. Pfründengebäude; 2.) den Bericht des Comité betreffend das Schulpatronat u. die Kosten zur Bestreitung des Schullokalitäten 3) weil es im nächsten Zusammenhange mit demselben steht, den heute an die Hr. vertheilten Bericht des Comité über die verschiedenen Gesuche der Schullehrer um Gehalts-Erhöhung; 4.) den Bericht des Comité über die Herstellung u. Erhaltung der nicht ärarial öffentl. Straßen. Sollte mit diesen Gegenständen die Sitzung nicht ausgefüllt sein, so würde ich noch die h. Versamml. um die Wahl eines Comité betreffend die Berichterstattung über die Zusammenfassung der Prinzipien, nach welchen der Grundsteuer-Cataster revidirt werden sollte, ersuchen. — Ich erkläre die Sitzung für geschlossen. Schluß 1 Uhr.

---

22. Sitzung

Am 3. März 1863. Beginn 9 Uhr V. M.

Gegenwärtige: Hr. Landeshauptmann Seb. v. Froschauer u. sämmtl. Mitglieder des vorarlbergischen Landtags mit Ausnahme des Hr. Schneider, Lertl (: beurlaubt :) u. Mayer (: krank :) im Beisein des landesf. Commissärs Hr. Franz Ritter von

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der gestrigen wird verge-

Lasson: Hr. Präsident schon lange! – Ich bitte mir Einverständniß gegen die mündliche Abstimmung. Präsident: – Ich bin nicht einverstanden. – Ich habe den Hr. Berichterstatter die Mittheilung zu machen, daß seine Verantwortung über die Gründe zur Annahme, bedauernd das Gesetz zurückgenommen wird. Wir können nun zum 1. Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergehen, das Gesetz betreffend die Herstellung der Kasse des Herzogthums Lauenburg, über die Einführung der Einkommensteuer, Einziehung der Erbschaftssteuer. Hr. Abgeordneter ist als Berichterstatter bestimmt, ich ersuche denselben den Bericht zu erstatten.

Abgeordneter: Hansen Lauenburg. . . . . anzunehmen. (Siehe Beilage V.)

Landesregierung: Nachdem das Ganze im mündlichen Theile vorgestellt, ist durch die Abstimmung bestimmt, daß eine Generaldebatte vorgenommen kann, ich erwarte daher die Hr. Sprecher, ob sie eine Generaldebatte eröffnen will, im Allgemeinen sich aussprechen wollen.

Abgeordneter: Diese Bemerkung ist ganz richtig, indem glaube ich, daß gemäß bezüglich einer Generaldebatte die Bestimmung des Gesetzes, wie es uns vom Landtage vorgelegt ist, passe, weil das Gesetz nur gewünscht sein könnte, weil das Gesetz nur gewünscht sein könnte, weil der Ausschuß gänzlich umgearbeitet wurde; der Berathung desselben wird dieses nur dann Nutzen verbreiten.

Landesregierung: Wer Jemand in der Generaldebatte sprechen will, so möge er bitten, und wir erwarten Niemanden nicht gestanden zu sein, sich gleich zu melden.

Landschaftl. Commissär: Die allg. Bemerkungen über das Gesetz, d. die Gründe, welche die Regierung bestimmt haben, die Einziehungen wieder aufzuheben, allein sich gründen, bezogen auf die Hr. Landschaftsräthen seinen ganzen Obliegenheiten nicht gelesen sind, weshalb sie nicht so wichtig sein, als wenn, wenn die Hr. Abgeordneten den Inhalt des ganzen Motivirungs zum Berichte gemacht hat, deshalb unsere ich die Bemerkungen des Hr. Abgeordneten beantworten.

Abgeordneter (Hansen): Mit Genehmigung . . . . anschließen. (Siehe Beilage V.)

Landesregierung: Wünscht Jemand das Wort?

Landschaftsrath: Ich bitte um das Wort. Nachdem der Antrag des Abgeordneten über diesen Gegenstand schon ausführlich Eingang in den Gründen der Hr. Abgeordnete Hansen selbst auf diese bezogenden Gesetzen die Abänderungen im Laufe abgegeben hat, wie selbigen bekannt, wenn in Abänderung der dazu dienenden wäre, glaube ich, mit Hr. Landtag Hansen Landsmann, um eine weitere Debatte zu vermeiden, diesen Antrag genau so wie er abgefaßt ist en bloc annehmen, und ich einem Hr. Landtag anschließen.

Fortsetzung der 22. Sitzung

Landtags-Kommissär: Wenn dieser Ordnung angenommen werden sollte, müsste wir verlangen das Wort zu haben, weil ich jetzt keine Gelegenheit mehr hätte über das Gesetz im Allgemeinen u. die einzelnen §§. zu sprechen.

Landtagsmarschall: Ich bitte also eine zu sprechen.

Landtags-Kommissär: Im Comité habe ich bemerkt die Besitzer über die Rep. Verlage unzufrieden sind, die Gründe dargelegt welche die Regierung bestimmten, diesen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, Schätzpreise haben uns diese Gründe deutlich gemacht, die bezügl. Bestimmungen wurden uns in Uebereinstimmung gefunden, in den Hauptsachen über den Rep. Verlage die Herabsetzung des Interessen-Viertels auf 1/6tel glaubten das Comité die vorgebrachten Gründe nicht widerlegen zu können, dann sich einstimmig für Beibehaltung dieses Viertels aus. Ich muss mich genauer über die Abgeschlossenheit des Gesetzes aussprechen. Eine Abgeschlossenheit des Gesetzes im Allgemeinen kann nicht sein, das Provisorische Gesetz, das Kapitalsteuer-Gesetz, das Provisorische Gesetz ist nur massgebend für die Bestimmungen des Einkommens vom Grund, sonst sind, besonders im Allgemeinen über die Besteuerung des Einkommens selbst in Deutschland ist nirgends der Grundsatz durchgeführt, und wenn die Gesetze zu Einkommensteuern beigetragen haben, so ist keines davon vollständig, die Erfahrungsgesetzlichkeiten sprechen von Jahren das Gesetz abgeändert musste, sie sollten Gesetze, die sollten Richtschnur und den Besitzern Garantie, sie sollten uns sagen das Besteuerte als Besteuertes, musste sie sprechen über den Steuersatz; darum ungenügend sollte das Provisorische Gesetz nicht aufgehoben werden. Besteuerung des Einkommens auf einem Kapitalstock kennt es gar nicht in Deutschland, die Art u. das Maß der entsprechenden Leistungen richtet sich nach dem besonderen Verhältnisse, das Einkommen richtet sich nach, speziellen Verhältnissen, und dem jeweiligen Besitzstande u. gegen dessen Veränderung auf den Jahren 1782 u. 1783, wo sich die Regierung bestimmt fand, den damaligen Verhältnissen anpassen fand, in dem Edikte die Regierung auf eine gründliche Weise vorgestellen den Verhältnissen der selben zu regulieren, die Leistung des Besitzes in einem gerechten Verhältnis festzustellen. Die Verhältnisse haben sich aber seit bald einem halben Jahrhundert bedeutend geändert, u. darum die Regierung es nicht für angemessen fand, nach den veränderten Verhältnissen auf diese bezügl. Normen zurückzugehen u. sie jetzt bestehen zu lassen, ist uns nicht bekannt; aber das ist gewiss, dass die gegenwärtige Regierung es anerkannt hat, dass die früheren Gesetze den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, deshalb hat sie provisorische Abänderungsvorschläge, welche in dem vorliegenden Gesetzentwurfe enthalten sind, gemacht, die wohl nur Grundsätze, deren Anwendbarkeit das ganze Leistungsgebiet des Besitzes allgemein- genau nicht kennt und darum diesen Grundsätzen entsprechend Normen — selbst von dem Gesetze Abweichungen nur. kannt werden, die uns nur billig scheinen, dass der Leistung des Besitzes um 1/6tel herabgesetzt werde. Wenn es billig ist, dass den Besitzern mehr Rechte eingeräumt werden,

so fallen den Steinen auf Kosten gegenüberstehen ist gegen selbst, die den ihre unsinnigen Kosten eigentlich Schlemmer entsprechen. Wenn wir nun wegen dieser Forderung unbillig ist, so haben wir wohl gesagt die Kosten des Steines in Berge zu fassen. Nun, wenn bestehen den diese Kosten? Ich habe schon bemerkt, daß diejenigen dem das kleinerische Recht verleihenen Kosten verschieden haben. Ich rechne zum kleinen Steinen, der gegenwärtig auf die Einzelhaft Strafen einen Tage fiebt, alle unentgeltlichen Arbeiten, die mit dem Steinen verbunden waren, haben aufgehört, sie sind also nur noch einige Strafmittel übrig geblieben, die auf das Gewissen wirken, welches aber dieser das Verbrechen verschuldet hatte, das ist sicher nur Verbrechen, die Steinen Strafen und dass es muss mit allen Anregungen der Besserung wirken, ob in der Strafe wird dieses so wirksam, dass in der Regel dem Strafen gegen gewonnen wird, welchen das Endzweck gerade beziehen. Dieses Gewissensverhältniss ist das wichtigste, aber wir gehören uns gegenüber, so bleiben uns noch wenige in den meisten Fällen wesentliche Kosten übrig: z. einen Strafzeit in der Kirche über die Verurtheilung des Missethäters; solche Kosten müssen gegen den sie dies nicht sich verschaffen; Strafe: nein; Nun sagen sie, wenn sind dann alle diese einzelnen Gefangenen; dann die einzelnen sind verschiedene, gegen die Kosten, die man über den Strafen verschieden sind; sie wurden gestehen, dass sie nicht sich Alt die beziehen gelten Strafen zahlen wurden, wenn ganz andere Strafbedürfnisse. Die Strafanstalten, die man damals stellte, waren viel kleiner, viel geringer, als die Forderungen der Gegenwart. damals waren die Einzelhaftung klein, weniger als kleinere Kirchen waren sie einrichten. Nun aber will jede Strafanstalt ein schönes, geräumiges Gebäude haben, was man sich sehr begreift, denn Strafen gegenüber gewiss eine schöne einzigende Forderung ist. die Forderungen der Strafe sind Leute sind haben sich allmählich gesteigert, ich spreche hier, was ich wahrnehme kann der nicht von Leute-Leuten, welche den Strafen zu seinem wohl das Recht hat, die seinen Kosten nur nicht gestalten wollen kann beziehungen, selbst in Sinne des Strafzweckes gehabt ist; aber die Einzelhaft hat doch in letzter Strafanstalt in anderer Zeit solche Forderungen gemacht, dass Strafzeit in der Einzelhaftung im Allgemeinen ist nicht dass Strafe ist gestiegen ist. so wurden auch bei jedem Kirchen über Strafanstalten gestellt, welche bedeutend die Kosten weiter gegenüber in seinem Gebäude. damals hat man eine viel weitere gebaut; von 50, 60 Strafen hat sich dass Einzelnen die Gefängnisse gebessert von dem, was an gegenwärtig Kosten wurden, Strafanstalten als Musterbild wurden alle die nachgebauten Strafe. Nun kommen wir aber zu den Kosten zu neu gebauten Anforderungen an den Strafen; diesen soll nicht nur zu den Einzelhaften der Strafe beziehen, an soll ausgleichen zu Strafe der Strafanstalten; eine Bestrafung, von der das Einzelne den

freilich weiß, wenn nicht [?] bischöfl. Gnaden aus dem kanonischen Rechte auch eines bessern belehren, keine Erwähnung macht. Auch hier sind die Verhältnisse ganz anders geworden; man hat sich vor 60 u. 80 Jahren mit einfacheren Wohnungen begnügt, der Seelsorger will jetzt auch eine stattliche Wohn- Schlaf- Studir- Gastzimmer, kurz die Anforderungen sind auch andere u. größer geworden; wie der Privatmann jetzt eine bessere Wohnung schafft, strebt sie auch der Seelsorger an u. man kann ihm das Streben wohl nicht übel nehmen. Auch die Zahl der Priester hat sich vermehrt u. so sind jetzt verschiedene Häuser für Kapläne errichtet, wo früher keine bestanden haben, es mußten gebaut werden u. die Patrone mußten beitragen. Es ist aber die Last der Patrone noch größer, sie mußten auch zu Wirthschaftsgebäuden beitragen, eine Pfründe hatte vielleicht damals keine Gründe, die bewirthschaftet werden mußten, die Einkünfte des Pfarrers sind aus andern Quellen geflossen. Im Laufe der Zeit hat die Pfründe durch Schenkung u. Kauf Erwerbungen gemacht; zur Bewirthschaftung dieser waren Ställe, Scheuern nothwendig; nun ist man einfach gesagt das gehört zu den Pfründgebäuden u. die Patrone mußten alle wieder beitragen. Ich frage nun, ist das nicht eine große ungerechte Belastung des Patrons, eine Belastung, die in den damaligen Verhältnissen, wo die fraglichen Anordnungen gegeben worden sind, nicht, wenigstens nicht in dieser Ausdehnung bestanden haben, wie gegenwärtig. Wenn eine Familie in früheren Zeiten einer Kirche Wohlthaten erwiesen hat, indem sie entweder eine Kirche erbaute oder den Grund ganz oder theilweise herschenkte oder endlich einer Kirche Kapitalien oder Güter zuwendete, welche Handlungen nach kanonischem Rechte das Patronat begründen; wenn eine solche Familie früher Wohlthäter einer Kirche war, sollen ihre Nachkommen insbesondere gestraft u. auf so unfreundliche Weise gestraft werden? Meine Herren! Ich appellire an Ihren Billigkeits- u. Gerechtigkeitssinn, ob sie dieses Vorgehen gut heißen können? Die Regierung hat auch nicht die gänzliche Befreiung des Patrons beabsichtigt, sie will auch nicht brechen mit den früheren Anordnungen; sie erkennt das Patronat, sie will nur die hohen Beiträge herabsetzen auf die Hälfte u. glaubt dadurch genug dem Grundsatz Rechnung zu tragen, denn wer hat denn die größten Vortheile von der Kirche u. vom Seelsorger, als eben die Gemeinde; der Patron wohnt oft weit entfernt; kommt vielleicht das ganze Jahr nicht in die Kirche zu der er beitragen muß; die Gemeindeglieder u. Angehörige der Gemeinde – die dort den Unterricht, die Sakramente empfängt, daher scheint mir wohl begründet, daß die Gemeinde auch einen größeren Beitrag übernehme. Das verehrliche Comité hat, scheint mir bei der Beibehaltung des Patronats vielleicht besonders auf den Umstand Rücksicht genommen, daß die meisten Patronate des Landes dem Landesfürsten oder einem öffentl. Fonde gehören u. es ist hiebei wohl von der Absicht geleitet worden, daß die betreffenden Kassen besser

in Betracht sind diese Lasten zu bringen, als die der Pflichtigen abgenommen. Ich erwähne nicht, ob das das beabsichtigte Gemeinschaftsgesetz der verschiedenen Comités war, mit den stattgefundenen Verhandlungen eben gesagt ist nur so viel, daß die größere Hälfte der Pflichtigen in Anerkennung Landschaftsschulden der Landgemeinden sind. Aber der Landschaft anheimfallenden Pflichtigen Entschädigungen als der Bauernklasse, diese seien die, welche die Pflichtigen Lasten Bauern gefallen. Die öffentl. Lasten sind, ist gleichen mit Ausnahme einer einzigen alle passiv, müssen gemäß dem Grundgesetz übernommen werden; diese Ablösungen sind verschieden und die allgemeinen Kassen in welche die Beiträge einfließen, somit trifft die Ablösung des Pflichtigen selbst, der diese sind so, wenn in dem Grundgesetz niedergelegt ist und dem Grundgesetze werden auch die Landschaften ein Defizit zu decken. Das verwandte Comité hat in seinem Berichte auch ausdrücklich gewünscht, daß die Ablösungen der Grunden und der Pflichtigen Lasten gemäß sich und der Pflichtigen Ablösungen zum Gesetze gehörigen Bestimmungen ꝛc. Bestimmungen geschehen werden. Ich habe schon mit Comité bemerkt, daß diese einzelnen Kapitalien, auf Kapitalien sind aber der verbindenden Bestimmungen. Einmal in den §§, §§ Grundsätze hinzuzufügen ist mir gleichwohl nicht zu einem, wenn diese für unbedingt daß die Bestimmung, so wie ein Gesetz auf einer Gutsherrschaft einen Gutsherrschaftlichen Kapitalien verschieden wird, ohne Anstand der Gutsherrschaftlichen oder auf, wenn sie dazu verpflichtet sein sollen, wenn dieselben werden. In diesen Fällen müssen aber die Grundsätze Incamerirungs-Akten die Verhältnisse verändern. Die allgemeine Bestimmung der Incamerirung, daß sie diese Pflicht mit der Incamerirung auf den Grundgesetz übernommen, einen Termin muß genügen, so muß die betreffenden Titel, den durch die Incamerirung begründet werden will der verpflichtenden einzunehmenden Gelder dazugehören werden. Wenn sich nun gründet den Abschluß auf einen Kapitalbetrag, so bemessen sich auf die Kapitalien, welche auf nicht ganz fest verzinslichen Hypotheken ruhen, die Incamerirung der verpflichtenden Grundstücke und Verhältnisse. Die Bestimmung aber beruht sich auf die gegenwärtigen Zustände und die gegenwärtigen Verhältnisse. Diese Bestimmungen, meinen Grunden, ist schon auf die feste Grundlage Grundgesetz niedergelegt werden, wenn sie das Grundgesetz verlassen und diese Bestimmungen gegenwärtig sind, mit den gegebenen Gesetzen, welche die gegebenen bedeutenden Verhältnisse. Hat man deshalb die Bestimmung gethan, diese sind nicht auf diese Arten Abgaben bestimmt ꝛc. in den gegenwärtigen Verhältnissen der Grunden, ist der festgestellten Leistung entsprechend Ersatz in Anspruch genommen ist, der sich Grundgebenden Bestimmungen völlig Rechnung getragen hat? Fortsetzung folgt.

Buchdr. v. J. M. Reudlitz in Leipzig 1863.

Fortsetzung der 22. Sitzung.

Wenn man sich die einzelnen Punkte, selbst in diesem Falle selbst, so unterscheidet, wenn die Regierung in anderen Fällen ebenfalls die bestehenden Verhältnisse wünscht, so bestehen diejenigen, welche denselben nicht angemessen sind, oder die sie, so kann sie sich die Regierung, wenn sie consequent sind, meine Herren! dasselbe nicht denken, so dasselbe muß ich mir niemal die Hh. Antragsteller, die Regierung beitreten, meinen vorgebrachten Gründen, die Absicht der Verhältnisse zu würdigen, nach ihrem Recht- und Billigkeitsinn zu entscheiden, so die Beibehaltung des Gesetzentwurfes nicht unterstützen, denn in diesen Punkten die Reg. Vorlage angenommen, in diesen Punkt handelt es sich nur spezielle, die einzelnen §§, ich erkenne es an, nähmen Theil in Abstimmung mit den Reg. Commissär vorgenommen, theile sind sie, ich gestehe es offen, Abänderungen des Entwurfes. Ueber die einzelnen Punkte wird sorgfältig und viel Debatte vorfinden werden, sollte aber der Antrag der Hh. Regierungscommissäre, so bestehe ich mir einen speziellen Commentar über die §§. vor. Meine Hh.! ich kann nicht schließen, ohne noch einmal den Hh. Billigkeits- und Rechtlichkeitsinn zu empfehlen, so wie sie die Billigkeit, sie die Forderung zu stellen, die gegenwärtigen Verhältnisse, die Lage der Regierung ob. die Gemeinde zu berücksichtigen, die ich eben entwickelt habe.

Hoffer. Liebig: Ob Abänderung des besprochenden Ausschusses finden ich mich veranlaßt, auf die Ausführungen ob. seine wichtigsten Punkte des Hh. Reg. Commissärs zum Standpunkte des Ausschusses zurückzukommen. Diese Entgegnung hat eigentlich einen doppelten Gesichtspunkt. Zuerst wendet sich der Standpunkt des Ausschusses, welchen von der Reg. Vorlage allerdings abweicht, hervorhebt; dann von diesem Standpunkt aus wird das Resultat des Ausschusses nicht unwichtig, sondern mehr begründet erscheinen. Und zuerst werde ich allerdings mich die vorgebrachten von Hr. Reg. Commissär gemachten Entgegnungen auf diesen verschiedenen ob. den Standpunkt des Ausschusses ob. mit sich bringt, dann dann dürfen wir uns vergegenwärtigen: In diesem Sinne ist der Standpunkt des Ausschusses, ich glaube dabei im Sinne des Landtages ob. des Landes zu sprechen, von dem die Regierung nur einen verschiedenen, der, wie mit Recht der Hr. Reg. Commissär bemerkt hat, der Ausgangspunkt allen gemachten Abänderungen im Gesetzentwurfe liegt. Wenn dieser einen gespaltet hat, nämlich das Haus, in seinen Folgen, in Beziehung einen anderen Gesetzentwurf, der begegnenden Weise keinen großen Lust dazu hat, dann sind die beiden entgegenstehenden Standpunkte von selbst fertig. Es hat sich eben der Ausschuß nicht dazu bestimmt allein haben lassen, so hat sich in seinen Berathungen von Allem ausgehalten, die in Verwaltung bestehenden Verhältnisse hier genau in's Auge fassen zu müssen. Es formulirt sich meinlich hier um ein Lenkungsgesetz. Wenn es sich um ein Reichsgesetz handelt würde, müssen wir den Hr. Reg. Commissär gemachten entgegnen vielleicht einverstanden / Abänderungen hat gut / Aber wir wollen die Regie-

nung nicht; sie wollten ein Landtagsgesetz, d. h. sie wollten vereinbargesetzt, der Landtag wandte die Verhältnisse seines Landes gründen d. nun diesen Verhältnissen angemessene Abänderungen vornehmen. Es stand nun eine Zeit weiter da frage, daß damals war vielmehr zwischen allen Landesherren das Einverständniß die Verfassung der Regierung angemessen sein dürfte d. nach einer festen d. unveränderlichen Basis regiert, das Ständewesen beizubehalten, aber zu ändern, weil die Verhältnisse mehrere Landes durch verschiedene Einrichtungen und Formen der öffentlichen Landtage von Grundverschiedenheiten bestanden haben sollen, daß eine bei ist die große Differenz zwischen unseren Landen d. den übrigen Landesherren. Der Ausschuß glaubte indem, daß diese allgemeinen Sätze nun müssen vollkommen sicher, um sie mit Genauigkeit d. Billigkeit anzuwenden, sondern es sind es, wie das Bedürfniß gebietet, sein wichtig, daß es das gemeinsame Interesse sich zu überzeugen, wenn wenn alle betreffenden Stände durch diese Ansicht gehoben werden, d. nach wissen es sich sicher daß nicht einzelne Stände sondern übergangen haben, glaubte es die sein vorliegenden Berathungen, diesen Gesichtspunkt allerdings, wie es wiederholt bemerkt ist Landesherrlichen über Landesbehörde, mit jedem Grunde d. mit vollem Recht stellen zu sollen. Diese den Grund, warum der Ausschuß diese faktischen Verhältnisse mit aller Genauigkeit nachsehen d. den d. Abänderung jeder einzelnen Bestimmung seines Antrags so ganz in Detail eingegangen hat. Der Ausschuß ging dabei von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus, daß man, so weit die Erfahrungen über Mißbräuche der Landstände reichten, sie Landes mit der besser bestehenden Gesetzgebung zufrieden sei, daß es nur darauf ankommen, die mißbräuchlichen Einrichtungen und Gewohnheiten, welche nach Erfahrungen, die mitunter verschiedenen Landes sich haben, in den Verhältnissen neben sind in die Verhältnisse einzuführen, an den bestehenden Gesetzen vorzunehmen. Der Ausschuß glaubt, daß alle Experimenten und dem Falle der Gesetz[illegible] neue fehlt gewonnen d. praktische Basis sei. Es wiederhole, daß, soweit der Gesetzentwurf neue sei, als was von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses, mit dem Landtag genehmigt worden, d. von allen andern Landesherrlichen Mitgliedern, sie mit den bestehenden Gesetzen vorzunehmen, sie mit den bestehenden Gesetzgebungen im ganzen Lande übereinstimmen sei. Eine solche Gesetzgebung mit dem des ganzen Landes übereinstimmt ist, vorzüglich, ist mir Ausdruck, die den Ausschuß vorzüglich mir gewogen sind. Auf diesen Grunde sind wir alle über diesen Gegenstand bestehen in Landes bestehenden Gesetze, welche bis in das Jahr 1800 zurückgehen d. ein J. 1846 vervollständigt worden sind, insofern sie sich nun die Gesetzgebung Landes, dem alle seitdem Namen bis 1846 mit der Gesetzgebung übereinstimmt. Es sind sich darauf angelegen, daß nach diesen Gesetzen jeder Stand im Lande bestehe, welches die Übereinstimmung des Landes besser gewährleistet hat. Der Ausschuß glaubte daher nun diesen Gesetzen mit genauer Berücksichtigung der faktischen Verhältnisse aller Stände das Landes dem Gesetzentwurfe der Regierung anzuschließen zu sollen d. so ist darauf die allgemeine

gänzlich unzureichende Antwort hervorgerufen, endlich der Adressat dieses Schreibens mitgetheilt worden sei. Dieß war alles Thatsächliche, was in dem 2 wesentlichen Punkten, welchen der Adresse eingehend sich der Antrag gewidmet hatte, enthalten war. Es kann nun zu verwundern, wenn der Hr. Kriegsminister gegen diese Behandlung sich sträubte, wenn er die Debatte hintanhalten, niederhalten zu sollen glaubte, so, wenn überdieß vom allgemeinen Standpunkte das ganze Recht mit, selbst absehend vom Standpunkte der garantirten Landesverfassung und seiner Loyalität, ganz hat, so viel zu geben Punkte dagegen benützen, so wie sie nun ist die Gesetzform ist in Folge gebracht sind so das Recht verletzen. — Damit schließt gehört das Recht, das ausschließliche Recht, das ausschließliche Recht, jedoch in seiner letzten Entscheidung die Entscheidung zu Stand zu bringen, der Gesetzen sich beizubringen, ohne auf die Gnade der Landtagsbeschlüsse bestimmt zu sein. Es kann hinein dem Hr. Kriegsminister nicht werden, sagen ohne bei, daß die Gnade dieses Gesetz, wie der Hr. Kriegsminister selbst gesagt hat, auf dem Gesetzgebungsrecht des Reichsrathes Entscheidung beruht, die sonst nie verwendbar, ohne den Standpunkten, die mit diesem unbestimmten Verhältnissen nothwendig verbunden sind, ein Ziel zu setzen, gewendet werden. Dieses Gesetz hat sonach so einen Inhalt, welche 1866 das Verfassungsverhältniß festgestellt. Es genügt sich lediglich darum, welche Bedeutung diese Verordnung dem Regierung habe, ob sie nur Gesetz oder blos eine gesetzliche Verordnung sei. Die Regierung hat und dieses selbst gesagt. Wenn es blos eine nach Inhalt ausführende gesetzliche Verfügung, so fallen die Regierung ab einfach, wenden aufgehoben, wie sie es einmal verändert hat. die Regierung nehmen, indem sie es als ein Landesgesetz von dem Landtag genommen hat, sei sie dieß Alles zu nehmen gegeben, so handelt sich hier um ein Staatsverfassungsgesetz, gegen eine ein bestimmtes Verfassungsverhältniß. Es kommt sich nun darum, ob diese neue und neue gegebene oder festgestellten wesentlich sein. Wenn dem das neue Gesetz der Gesetzmäßigkeit der Billigkeit nehmen. Ich habe aber zum und den sehr wichtigen Punkt, den der Hr. Regierungscommissär hervorgehoben hat, nämlich, daß die Landes-Vertretung d. h. Stellung, Einfluß erlangt sich dabei nicht gehabt haben, so sollen die Gesetzmäßigkeit gewährleistet werden. Ich habe zu, daß die Landesvertretung einen großen Einfluß hatten für Tirol; allein es dort allerdings wenig Gesetze sich fest drückt, besonders wenn der Tirol in einzelnen Landestheilen durch verschiedene Gesetzgebung, die unmittelbar das Gesetz getroffen hat. Allein, meine Herren, wenn wir dem Gesetz für Tirol, sondern wir Gesetze für Verordnung, so in Verordnung durch diesen Gesichtspunkt nicht sehen. Es handelt sich hier darum, daß in Verordnung wir besonders so gegen gegen eine dem Verhältnis in Tirol dringlichen Gesetz vorgesehen, geschehen werden soll. Wenn es dort wird dem mit Recht gesagt, wenn die Gesetze, welche das Land in Verordnung eben dem selbst wie so neuen Tirol vorgesehen sind.

und das hindern. Wir haben nämlich, ich muß nun auf die speziellen Verhältnisse eingehen, im Lande eine sehr große Anzahl von Gemeinde-Patronaten. Diese kommen hier gar nicht in Betracht, und da trägt die Gemeinde ohnehin alle Lasten. Wir haben im Lande dann ferner landesfürstl. Patronate. Die landesfürstl. Patronate beruhen zum größten Theile auf den im Besitze verwachsenen Gütern, welche ehemals Klöstern oder andern kirchlichen Genossenschaften, z. B. dem Domkapitel v. Chur angehörten. Ich behaupte nun, es ist diese Last kraft der damaligen bestehenden Gesetzgebung auf den Gütern gelegen, als sie in die Hand des Staates übergegangen sind. Es wurde diese Last bis auf diesen Tag vom Staate fortgetragen und so sehe ich keinen Grund, warum diese Last auf einmal dem Staate abgenommen werden soll. Ich muß ferner hier noch bemerken, daß, insoweit es sich um die übrigen landesf. Patronate handelt, bei denselben die Verleihungstaxen bestehen. Die Verleihungstaxen sind aber zu dem Ende von der Regierung ursprünglich im vorigen Jahrhundert eingeführt worden und ~~durch~~ diese Taxen die Baulichkeiten der Pfründe zu decken. Wenn nun diese Taxen seit so langer Zeit u. in sehr bedeutenden Beträgen erhoben worden sind, so sollte die damit verbundene Last nicht vermindert werden u. nicht wegfallen. Es gibt allerdings außer den landesfürstl. Patronaten noch andere Patronate u. zwar gibt es Privatpatronate, wo die Unbilligkeit allenfalls nach der vom h. Reg. Kommissär entwickelten Darstellung unter den Staate u. in den übrigen Kronländern wirklich vielfach eintritt. Allein die weitaus größte Zahl dieser Privatpatronate ist verbunden mit Gütern u. zwar mit solchen Gütern, wo beim Verkauf derselben ausdrücklich bemerkt wurde, wie hoch sich das Patronatsdrittel belaufe u. nach 10 jährigem Durchschnitt, und als Verkaufsbedingung beigefügt wurde, die Last sei fortzutragen, aber der Verkaufspreis wurde in Folge des Patronatsdrittels um so viel vermindert, als diese Last nach ihrem 10 jährigen Durchschnitt angeschlagen, beträgt. In der ehemaligen Herrschaft Blumenegg, ebenso auch in der Herrschaft St. Gerold, welche letztere 1840 das Kloster Einsiedeln käuflich an sich brachte mit allen Lasten, welche früher darauf hafteten, wird Niemand verkennen, daß es gerecht sei das Patronatsdrittel aufrecht zu erhalten. Zwar ließe es sich vielleicht hier auch durchführen selbst wenn ein Gesetz eine Abänderung getroffen würde. Aber beim Regierungspatronat würde es schwer durchzuführen sein, weil man vielfach in alte Zeiten zurückgreifen müßte, wo alles auf dem Herkommen beruht u. in Folge dessen der Beweis nicht schwer zu führen wäre. Wir haben dann ferner unter den Privatpatronaten als einen noch etwas bedeutenderen zu erwähnen den Erben der alten Grafen von Hohenems, nämlich den Grafen Waldburg-Zeil der als Besitzer von verschiedenen Liegenschaften u. Rechten der ehemaligen Grafschaft Hohenems das Patronatsdrittel nach altem Herkommen zu tragen hat; auch hier ist also mit dem Besitz von Rechten die Verpflichtung zur Patronatslast verbunden u. ich glaube, daß hier in diesen noch immer fortbestehenden Besitzungen u. Rechten das Equivalent für jene Verpflichtung gefunden sei. Fortsetzung folgt

Autogr. v. J. N. Teutsch in Bregenz 1863.

Fortsetzung der 22. Sitzung

[redacted]

verschiedenen vorgenommen zum der Regierung vorgeschrieben ob dieselbe selbst in diesem Punkt beharren könnte. Nun das ist gut. Wir wollen im Großherzogthum wenigstens das Herkommen beibehalten, das bestehenden Verhältnissen das Gesetz anzupassen und nicht wie jetzt gerade umgekehrt die vorgefundenen Verhältnisse nach dem Gesetze Rücksicht nehmen sollen. Dieselben sind neben, mit diesen Gesetzesänderungen beabsichtigt, nicht geändert werden, sondern stehenbleiben, wie sie waren. Es wird diese Verhältnisse sich nicht geändert haben, obschon der Großherzog die bestehenden Gesetze, die wir in unserem Antrage Ihnen vorgeschlagen haben in den Gesetzentwurf aufgenommen, es wird dieser Gesetzentwurf Ihnen vorgelegen haben mit genauester Berücksichtigung der Landesverhältnisse, mit genauester Berücksichtigung dem bisher zum allgemeinen Bedürfniß der Landes bestehenden Gesetzen. Wenn abgesehen worden, obwohl die allerdings dasselbe zum Theil, so war es doch unbedenklich, ohne die Gemeinschaftlichkeit oder die Billigkeit zu verletzen vorgeschlagen zu haben.

Abgeordneter: Nach dem sehr gründlichen und umfangreichen Exposé des Herrn Regierungscommissärs bin ich nur noch veranlaßt auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten gegen den Gesetzentwurf, wie sie das Comité formulirt hat, zurückzukommen. Der Herr Regierungscommissär haben hervorgehoben, daß die Verhältnisse der Pachtungen jetzt nicht mehr ganz denjenigen seien, daß nämlich die Pachtungen früher verhältnißmäßig Lagerhöfe und durch Einkommensteuern selten und daß deßhalb der Besitzer und Bewirthschaftung derselben mit großem Fleiß in Anspruch genommen werden konnten. Allein zur Zeit, als die ersteren Regierung das Pachtverhältniß aufgehoben haben und wobei man zur Zeit als die Hofgüter erworben wurden bis jetzt 1816 bestanden, bestanden diese Pachtungen, wenigstens diese mittelmäßigen Pachtungen heute nicht mehr, es fällt seit diesen vom Herrn Regierungscommissär angeführten Grund fort, sondern sie haben dasselbe Interesse, daß sie, wenn sie nicht auf die Dauer der Regierung eingingen, wenigstens die Verhältnisse auf eine Periode sich derselben Pachtungen gestalten würden, wie sie gegenwärtig sind nicht effective, indem sie wenigstens auf eine Zeit gegen eine Pacht-Ersatz zur Verbesserung der betreffenden Grundstücke beginnen, auf dem andern Theil aber, da das Herr Regierungscommissär die billigen Gründe Ihnen vorlegen mußte, in diese gegenseitigen Momente zu den Pachtungen bei, zu beurtheilen selbst, allein dieses Argument des Herrn Regierungscommissärs ist nicht stichhaltig und wichtig, wenn das Pachtverhältniß in ganz Landen das vorherrschende Verhältniß wäre; wenn in ganz Landen zur Verbesserung der Landwirthschaft Pachten vorgeschlagen wären, dann würde es sich wohl so verhalten, wie der Herr Regierungscommissär bemerkt haben, nämlich daß, wenn wir auf der einen Seite nun Herrn Regierungscommissär einräumen, wenn zur Verbesserung der

Landwege und den andern Orte gehören Personen beizustehen, wobei die in andern Gemeinden die Gebührenbeträge von jenen in Bezirksorten verschieden sind, also auf die Entfernung in dieser Beziehung von den Gebühren Bezirksorten nicht gleichförmig mit denen der andern Gemeinden gehalten wird, so entfällt auf dieses Argument das k. k. Kreisamt selbst. k. k. Kreisamt haben vorzüglich die Ungewissheit der Anbelangt, welche mit dem Entwurfe des Comites verbunden sein, dieser Anstoß ein in Bezug der speziellen Verhältnisse Bezirksorte nicht, dass, wie schon bemerkt, bei Bezirksorte während das allerst Bezirk die gehörigen Lasten des Gebührenbeitrag Landes die Gemeindegemeinden nicht gleichmäßig sind. Zum Hauptgrundsatz der Bezirk ist die Entfernung. Ein entfernender Teil der Bezirks-Bezirke muss deshalb auf diese Gemeinden verwendet werden. Der wesentliche Zweck dieser Einrichtung ist also die möglichste Erleichterung, diese wird nur in diesem Falle dann die Gemeinden zu Teil. Wenn nun der Bezirk Bezirk der Gemeindeleistung der einzelnen Gemeinden Bezirksorten der Gemeinden beibringt, so entfällt auf diese Weise jener Ungleichheit, die sich dann nicht Ungewissheit der Anbelangt. Es besteht, Gemeinden Bezirksorten nicht der Anstoßgemeindeleistung betrug ist nicht mit Bezirk, der nächsten Bezirk nicht so lange Bezirk zum Gemeinden der Gemeinden. Der Bezirk Bezirksorte gehören, der Beitrag zum Gebühren zu bezahlen, glaube ich auch, dass in Landtag auf den Leistungen der alle Bezirke Bezirk Gemeinden Bezirk Bezirk, wenn es sich Bezirk und auf alle Gemeinden oder nicht der Gesetz Gebühren verwendet, wie Landtag nicht der §§ 317 f. 14 f. dieses Gesetzes Kreis der Leistungen zum Gebühren gegründet werden könnte, so wenn wenigstens Bezirk in Bezirk Bezirke Gemeinden gegen die Bezirksorte Bezirksorte dieses Beitrag auf 1/6 tel.

Landtag. Kommission: Ich schließe mich nun nämlich auf die Bemerkungen der Gemeinden zu verweisen. Die beiden Gemeinden haben hervorgehoben, dass es sich hier nicht um ein Bezirks-, sondern um ein Landesgesetz handle, die Gemeinden in Landesangelegenheiten mit Bezirk zu stellen seien. Wenn die Bezirksorte so wenig verschieden Bezirk von Bezirk, auch über das Einkommen allgemeine Gemeindebeiträge festgestellt zu haben, dass für Bezirk den bezirksl. Verhältnissen in den Gemeinden der Landesgemeinden, so sind sie deshalb nicht Bezirk verpflichtet auf die bestehenden Bezirksorte, müssen ein allgemeines Rücksicht zu nehmen. Diese ist ein wesentliches Interesse gewesen. Die beiden Gemeinden haben auch die Wahrscheinlichkeit der Leistungsfähigkeit in den verschiedenen Gemeinden hervorgehoben; es ist richtig, dass die Gemeinden der einzelnen Gemeinden hinsichtlich der Gemeindebeiträge festgestellt Bezirk sind, als die in Bezirk Bezirksorte, allein dieses bezweckt dies nicht, sondern den einzelnen Gemeinden die Gemeinden verschiedenen, welche mit besonderen Verpflichtungen gegen ihre Gemeinden in Folge der Verhältnisse belastet werden. Wenn nun Gemeindebeiträge mit den besonderen bezirksl. Verhältnissen

gesetzen seien, müsse den vollkommen bestimmen, wünschen die Grenzen, wenn sie die Steuerverhältnisse nicht besser werden, sich freilich damit gegründet halten, eine Frage ist nun, ob eine solche Ordnung, wenn sie den Verhältnissen nicht angemessen, ob sie nicht unbillig ist, deshalb beibehalten werden solle. Gegenständlich in der Einschätzung vorzugsweise Gesetze, besonders gewerbliche, welche nur gewisse Leistungen für den Staat zu verzeichnen scheinen, aber dennoch, glaube ich, Grundsätze nicht Rücksicht nehmen, man müsse neben der Angemessenheit auch noch gegen die Billigkeit gegen die Wünsche der Einschätzung berücksichtigen, das geschieht in gewissen Fällen, genommen nicht auch hier. Aus dem Gesetz-Entwurfe ist vorgeschlagen worden, dass den Verhältnissen besonders Verhältnisse besonders, deshalb muss ich ganz auf die zurückkommen, was ich schon bemerkt habe auf die Verschiedenheit. Gründen, dass unsere Steuergesetzgebung gegründet sein, als ihnen mache, dass sie vorzüglich auf Landwirthschaft Handwerker abgesehen sein, und deshalb das Comité reflektirt. Über den Punkt der Einschätzung bemerkt zwar Herr Bischoff. Gründen als auch unser Hr. Abg. Riedel bemerkt worden ist, nämlich gründen auf die schon bemerkten zurückkommen; es muss gesetzgebig sein, diese Verhältnisse nachzuweisen, es wird den betreffenden Ortsvorsteher oder Ortsvorstand-Akten die Steuerverhältnisse heranzuziehen, allein wird geschwierig ist, ist deshalb nicht unmöglich. Auf diese geschehen, wird auf die Regierung nicht den mindesten Anstand nehmen, selbst wo nicht, als das Steuergesetz Bestimmungen zu diesem Falle es nicht möglich sein, die gehörigen Verhältnisse genau zu ermitteln, so wird die Regierung gewiss auf die Wege der Ortsvorstand oder Gemeinderath hauptsächlich die Hand bieten, die Differenzen mit den betreffenden Gründe zu lösen. Auch Hr. Abg. Riedel hat auch bemerkt, im Jahre 1816 bestanden die mehrmaligen Kassa nicht mehr die Bemerkungen des Jahres 1816 gründen sich schon auf Gründe aus dem Jahre 1809 oder diese gründen sich die Bemerkungen von 1792 oder 1793. Ob damals die mehrmaligen Steuergesetze noch Kassa noch bestanden haben, das kann ich in diesem Augenblicke gewiss nicht versichern, indessen bestanden haben sie einmal das ist gewiss. Darüber kann ich mich gegen den mir gemachten Vorwurf verantworten, als habe ich dem Comité Ungenauigkeit vorgeworfen, das habe ich nicht gethan, es habe nur den Standpunkt der Regierung dargelegt, das Comité hat seinen Standpunkt, die Steuergesetze in die Vergangenheit gelegt oder Hr. welche in diesem Comité waren, werden sich erinnern, dass wir in Kreis getheilt sind, wir haben allerdings gekommen, es haben meine Absicht nicht angegriffen, noch die Comité-Mitglieder haben es gethan. Nun ist gesagt haben, die Forderung des Steuerentrichtens sich unbillig und ungerecht, weshalb ist dann Comité darüber nicht Rechenschaft gegeben, sondern diesfalls [illegible] Einschränkung, das die Einschätzung das Steuerentrichten nur unbillig oder ungerecht erscheinen. Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 22. Sitzung

Präs. Lüscher: Ich muß noch einen Punkt berichtigen, nämlich im letzten Abstimmungsbuch [illegible] Amtsgesetz erwähnt gesagt, daß ich, in dem letzten Buch, das ich stelle, nur genannt habe, es handle sich hier um ein allgemeines Gesetz. Ich glaube, diesen Ausdruck nicht gesagt habe, sondern ich habe gesagt, es handle sich um ein [illegible] Gesetz, sondern nur, es handle sich um ein [illegible] Gesetz, das [illegible] Regierung Vollmacht zu verleihen habe, daß sie von Landtag berufen. Das, glaube ich, wäre nun eine falsche Auffassung, die man mir [illegible] könnte, so würde ich mich diesem Abstimmungsbuch [illegible], darum handelt es sich nun um ein verfassungsänderndes Gesetz. Allein, wenn ich nicht glaube, daß [illegible] allgemeine Gesetz aufgehoben sein, so wenn das [illegible] Absatz geschehen. Denn ich finde, daß das bestehende Gesetz [illegible] wörtlich folgendes: – ich bitte um Entschuldigung, diese 5 Zeilen lesen zu dürfen. Laut des Gesetzes vom 28 Mai 1816, welches das Patentwesen betitelt, [illegible] mit Hinzu mit der alten Verordnung vom 15. Dezember 1808, die wird nun dann [illegible] Ehrenamen [illegible] Titel & Ehrenabzeichen, enthält, wie es scheint in seinen Absätzen mit dem Gesetz v. 1805 in Widerspruch ist mit dem Gesetz v. 1807 in Übereinstimmung, [illegible] verweist [illegible] Ehrenzeichen betreffen hatte, wörtlich gesagt: „Es kann sich nun [illegible] in neuen Fragen in den Jahren 1805 & 1807 [illegible] Verordnungen mit bezug nehmen, die nicht alle Bestimmungen eine gleiche Auffassung haben, so bestehen in Titel [illegible] seinen Vorschriften noch fort." Es ist daher ganz klar, daß [illegible] Titel & Ehrenabzeichen durch Hinzufügen ein Landesgesetz war & es sich nun ein Landesgesetz handelt, [illegible] Demnach haben sich meine Ausführungen bezogen, weil ich nur [illegible] wünschte.

Landesstatthalter: Wünscht noch Jemand in der allgemeinen Debatte zu sprechen? Ich möchte die H. aufmerksam machen, daß, wenn der Antrag des H. Fußenegger angenommen wird, in dem keine spezielle Debatte mehr stattfinden kann. Wenn H. weitere Anfragen zu stellen haben, wollen sich gefälligst melden.

Landtag. Kaufmann: Ich erlaube mir auf den früheren Vorbehalt, welchen ich in der allgemeinen Debatte machte, daß, wenn keine Debatte erfolgt, möchte ich noch [illegible] Punkt die einzelnen §§ zu durchgehen.

Landesstatthalter: Der Antrag ist klar. Wenn Niemand das Wort verlangt, so ist nach der Abstimmung ein Übergang [illegible] nach dem Gesetz, das wir uns selbst gegeben haben, keine Debatte mehr statt. Bitte Lesen des 1. §. §§ Antrages [illegible] Gesetz zu verlesen.

Landtag. Kaufmann: Wenn der Fall ist, bitte ich um das Wort. Im § 1 habe ich nur eine einzige Bemerkung zu machen, es heißt: „Dem Landtage" [illegible] soll nun ein Übergangsgesetz [illegible] Landtage & Regierung zu [illegible]

gesundheit, dem Entwurf vorläufig beizustimmen. Dieser Entwurf dürfte uns für uns Pflicht sein. — Man muß allerdings zugeben, daß die in § 6 des Entwurfs aufgestellten Bedingungen zu hoch gegriffen sind, wenn man blos, wie ich glaube, mit Recht die Feuerversicherung im Auge hat, und zu Brandbauten sind diese Feuerversicherungen nimmer hinreichend. Denn es wird nie jemand zu Land nicht thun, allein dieser dem nur einen Leistung dürfte, scheint mir nicht einen unbilligen Verdienst, der an unserem selben Grunde hat, daß solche einer Genehmigung dieser Stelle, wenn sie Leistung zu stellen wären, beschlossen werden. Dem Antrage des Comités, daß den in § 10 d 15 pf. bestehende Einstellung denjenigen Leistungspflichtigen zustehen solle, welcher bei der Bestimmung der Leistung die größte Last zu tragen hat, möchte ich entgegentreten; denn diejenigen, welcher die größten Lasten zu tragen hat, das ist offenbar die Gemeinde, den diese zahlt in jedem Falle mehr den Hand- d. Spannfuhren pf. 2, wenn schon es nun soll nur einem der Leistungspflichtige zu dieser Einstellung zu Gebote kommen, ist nicht nur den Letzten Leistungspflichtig es ist das nicht unbillig sie von dem Antheile an der ganzlichen Stelle zurückzuführen? Es erscheint mir, wenn der § übereinstimmt gegen meine Bemerkungen, in dem das Comités angenommen wird, angemessen, wenn man nach diesen Leistungen der Bestimmung einen Beitrag bilden würde, an welchem die Gemeinde, wie der Letzten Antheil haben sollen. Zu § 9 des Comité-Entwurfs muß ich bemerken, daß die Leistung der Pferdebesitzer sämmtlich nur die in § 8 bezeichneten Pferden gemeinschaftlichen können. Da die in § 8 vorgeschlagenen Leistungen schwerlich genügend sind, so sollte hier doch vorgeschlagen der Zusatz gemacht werden: „daß Leistungen können gehen nie genügend sind als die in § 8 angegeben". Zu § 12. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Leistung des Comités habe ich nichts zu erinnern, als schon in der Ausschußsitzungen bemerkt. Zu § 15 heißt es: „Entstehenden von Seiten der Gemeinden wenn den Pferdeland gegen Anforderungen des Comité müssen an den Landrathsamt gehen". Es sollte dagegen nicht zu bemerken, wenn es sich nur um einzelne Einzelangelegenheiten der Gemeinde handelt, wenn aber der Herr wird in öffentlichen Land betroffen ist, so finde ich es unbillig, daß nicht auch die Landrathsämter gehört werden sollen, ehe Einspruch erhoben werden kann. Es heißt ferner in § 18: „Die Verwaltung, wenn über die Zusammensetzung der Kreis- und Gemeindevorsteher, sind auf Antrag des Kreises, der Verwaltung wird der Landrathspflichtigen die polizeiliche Localbehörde in Einvernehmen mit dem Ordinariate pf. dem Landrathsamt zu entscheiden". Wenn nun diese Bestimmung auch für § 15 gelten soll, so würde dort ein Gesetz zu machen pf. dem Herr ob Gemeinden durch die polizeiliche Behörde dem gehörigen Einfluß zu wenig eingeräumt wird: „die Landrathsämter pf. dem Vorsteher haben den Landrathsamt sich vorher mit der polizeilichen Behörde in Einvernehmen zu setzen. Ich erlaube den H. Berichterstatter hierüber die specielle Aufklärung geben zu wollen. Das sind meine weite-

zum Bemerkungen über die einzelnen §§ des Gesetzentwurfes derselben dann die Landtags-Abgeordneten zum Schlusse zur Abstimmung.

Hofrath Bischoff: Ich bitte um Wort zunächst wegen der Tagesordnung. Ich glaube, daß wir es über diese nicht abstimmen, sondern Bemerkungen vernehmen müssen. Ich glaube nämlich in die Debatte nicht eingehen zu dürfen, darüber die §. Abstimmung entscheiden soll, ob sie zum Abstimmen im Ganzen schreiten wollen oder nicht, allein Bemerkungen, zum Theil über den Sinn der Abstimmungen scheinen mir unbedingt nöthig zu sein, diesfalls sind: Im §. 8, wo wörtlich mir auch Abtheilungen gemacht ist, wiederholt gesagt: Im Falle von 2 Pf. soll Beschlag erkannt werden; Im Falle von 3 Pf.; dann das ist unsere wiederholte Absicht. Wenn Jemand über den Sinn des §. 8 Pf. einige Aufklärung zu haben wünscht, dieser §. wörtlich soll man vorgelesen haben, worüber man dann in den Bemerkungen des Hr. Kommissärs sprechen könnte. §. 9 soll nämlich dem Ein, daß ebenfalls Beschlag zu legen habe, wenn die Pfändung 50 Pf. übersteigt, wo dann 50 Pf. frei bleiben; §. 10 Pf. 2. Einige ist abzuändern und Beschlag nur bis 50 Pf. frei zu lassen, wo die Pfändung, die nicht 50 Pf. übersteigt, ganz frei bleiben soll. Endlich ist mir, wie mir mehrere Gemeinden gesagt haben, eine Hauptsache, wie Einer, der über 500 Pf. Einkommen hat, einen Beschlag bezahlen, der unter 5 Pf. nicht; Nachdem ich diese faktische Bemerkung gemacht habe, ersuche mir, darüber meine weitere Belehrung einholen, vorzüglich zu sagen, ob die §. Abstimmung nach den speziellen Bemerkungen des Hr. Kommissärs noch eine Debatte nöthig scheinen möchte, zur Abstimmung im Ganzen schreiten zu dürfen.

Landrath Kommissär: Mag nun nach der weiteren Erörterung des §. 3 vorgegangen werden wollen oder nicht, so glaube ich dennoch, daß den von mir vorgetragenen Aufklärungen als eine faktische Bemerkung wären §. zugegeben werden solle.

Abgeordneter: Hinsichtlich dieser faktischen Bemerkung, welche der Hr. Kommissär gemacht, erlaube ich mir zu bemerken, daß §. 15 sich nur auf jene Lastpferden bezieht, die gegen das Comité gemeistet sind, daß nach §. 18 die übrigen Verlichkeiten über die Einschätzung von Kommissionsabtheilungen und Ansicht des Einschätzers und der Kantonsregierung die politische Landesbehörde zu Einsprüchen mit dem Ordinariate zu einem Landesbeschluß entscheidet. Hinzuweisen ist, daß dieser Gemeinde gehabt sei.

Landrath Kommissär: Dies ist mir einer nicht ganz klar, welchen Einfluß der Pfarrer bei den Landleuten, bei der Einschätzung der Pferde etc. haben soll. Das Comité hat gegen den Beschluß des Landrathes bemerkt: „pflichtlich sollte sich der Beschluß vorgestellt zu machen, als ob die §. Abstimmung vorgegangen, daß sie dann der Berathung die Gesetzesvorlagen einleitung, worüber die Ansicht offenstehen vorgenommen

entsprechenden Rechte endgiltig u. zufriedenstellend geregelt werden. Wenn unter diesen Rechten auch das Begriffsrecht [?] über die verschiedenen Baulichkeiten die vorgenommen werden an der Kirche, dem Widum u. den Wirthschaftsgebäuden gehört zu werden, dann ist nichts dagegen einzuwenden u. da ich einen Antrag zur Vervollständigung des § 15 nicht zu stellen befugt bin, so muß ich mich blos auf meine Bemerkungen beziehen.

Hochw. Bischof: Ich habe nur das hier sagen wollen, daß ich als Obmann, dann, wie der Hr. Berichterstatter bemerkt hat, vollständig mich anschließe, so wie es mir scheint, daß der Hr. Kommissär hierauch zufrieden gestellt ist; der § 15 geht nur die Konkurrenzpflicht der Gemeinde an, von welcher in den §§ 11–15 gehandelt wird. Er geht aber den Patron, von dem hier überhaupt nicht die Rede ist, gar nicht an. Was das andere Bedenken betrifft bezüglich des § 18, so heißt es dort ausdrücklich: „bei Streitigkeiten über die Herstellung von Kirchen- u. Pfründengebäuden", wo natürlich auch die Feststellung der Pläne u. der Kosten hiezu gehört. Es heißt im § weiter: „hat auf Ansuchen des kirchl. Pfründners oder der Concurrenzpflichtigen" worunter natürlich auch der Patron begriffen ist, wenn er beizutragen hat. Es entscheidet aber in solchen Streitigkeiten die politische Landesstelle mit den übrigen hiebei angeführten Faktoren, die wir hier vollständig aufgenommen haben.

Wohlgemuth: Ich werde nur noch bezügl. des Schlußantrages auf die vom Hr. Reg.-Kommissär gemachte Bemerkung erwidern. Dieser Schlußantrag ist wirklich in dem Sinne gestellt worden, daß die Rechte sämmtlicher Betheiligten festgestellt werden sollen, nachdem dieses Gesetz einzig u. allein nur über die Pflichten handelt u. der Ausschuß die Ansicht hat, daß durch dieses Gesetz kein Recht geschaffen wird u. auch nicht sagt, was für Rechte in dieser Beziehung, nachdem die Pflichten sich geändert haben, daneben zu bestehen haben. Ich werde im Weiteren so frei sein, den Antrag zu stellen, daß wenn der Antrag des Hr. [illegible] angenommen werden sollte, der Hr. Landeshauptmann so gütig sein sollte, über diesen Antrag speziell abstimmen zu lassen.

Landeshauptmann: Dieses hätte ich jedenfalls gethan.

Hochw. Bischof: In Betreff der Fragestellung habe ich nichts anderes, als das hier zu sagen, daß die ganze Frage naturgemäß in 2 Theile zerfällt: 1. Annahme des Gesetzentwurfes u. 2. der Anträge die daneben gegeben [?] werden.

Landeshauptmann: Ich hatte mir ohnehin bereits dieses vorgemerkt; denn es ist zu unterscheiden zwischen dem Gesetze selbst u. den Anträgen, die dazu gestellt werden u. auf das Gesetz keinen direkten Einfluß nehmen. Wünscht noch Jemand das Wort?

Wohlgemuth: Als Berichterstatter habe ich bei der General-Debatte nur Weniges beigefügt. Nachdem der Hr. Vorredner nicht blos den Ausschußantrag im Allgemeinen, sondern auch im Besonderen vollkommen vertheidigt u. auseinandergesetzt hat, bleibt mir über dieses nichts mehr zu sagen übrig, umsomehr als auch die Gegenbemerkungen des Hr. Reg. Kommissärs vollkommen erwidert worden sind, nur eines möchte ich mir zu bemerken erlauben: Früh- [?]

Fortsetzung der 20. Sitzung

der H. L. H. Ausschuß hat einen wesentlichen Umstand besorgt gehabt, daß nämlich die Fortsetzung der Leistung des Patents auf 5 Jahre nicht vorgenommen werden sollte, diesen neuen Beschluß aber der Commission in Kenntniß, welche von der gemachten Erfahrung Gebrauch machen müßte, dieses ist allerdings richtig. Jemand liegt daran, daß die vorgeschlagene Frist auf diesen Punkt ausgedehnt werde, muß eine der Commission, welche diese Abänderung schon berathen hat, in ihren Beschlüssen abzuändern, oder den Beschluß vorzulegen haben, denn eine Commission, die eine Vorlage berathen hat, muß dabei bleiben, wenn nicht besondere Gründe da sind, welche eine Abänderung rechtfertigen.

Landeshauptmann: Ich ersuche jetzt den Antrag gestellt, daß wir nun mit Eingehen in die Detail-Debatte über vorliegenden Gesetzentwurf zu gehen vorgenommen werden.

Hr. H., welcher diesen Antrag hat Hr. Insenegger beistimmen, erklären sich gegen, wenn schon Vorlage annehmen. (s. Aufzeichnung)

Abg. Huber ist auch der Ansicht, daß es nicht nöthig sei, die Commission zum Annehmen vorzuschlagen, sondern [illegible] Gesetz [illegible] gemäß eröffnen. (s. Vorlage Nr. V.) der H. welche diesen Antrag beistimmen, erklären sich gegen.

Präsident: Nachdem der Ausschuß, welcher zur Vorberathung der Vorlage der Regierung der Landesvertheidigungsgesetz bei Ausübung- und Schießübungen Ausgaben beauftragt, seinen Bericht erstattet hat, so schreite ich zur Berathung der vorliegenden Reg. Vorlage betreffend das Schießwesen und die Kostenbestreitung für die Instandhaltung der Schießstätten. Wird nun in eine generelle Berathung dieses Gesetzentwurfes eingegangen? (s. Vorlage Nr. V.)

Landeshauptmann: Auf diese Vorlage bezieht sich meine Ansicht, ob hier nicht eine allgemeine Debatte stattfinden. Wünscht sich jemand zum Worte?

Hr. Dr. Schöpfer: Ich stimme der beantragten Ausschüsse, kann mich nur für eine Fortsetzung beschränken, und dem Grunde, weil der beantragte Ausschuß, wie die Einsicht in die allgemeine Theil des Gesetzes zeigt, seine ganze, seine [illegible] Thätigkeit darauf zu stellen gehabt, die auf die neue Anlage Rücksicht genommen, wie sie in der Vorlage enthalten ist, nachdem durch Annahme des Grundsatzes der Schießstätten die Grundlage der Leistung ganze Schießstätte angenommen ist, so [illegible] ist für zweckmäßig [illegible] mit den einzelnen Bestimmungen zu machen, daß [illegible] in dem die neuen Grundsätze bei der neuen Ausschuß Abänderungen [illegible] beitrat [illegible] vorgenommen. Der Ausschuß hat nämlich angenommen, wenn die Wahrscheinlichkeit des Treffens [illegible] zu stellen, gegründet [illegible] Grundsätze [illegible] zu stellen, daß das eine Ding in dieser [illegible] Gesetzgebung [illegible] gegen [illegible] eine Gesetzgebung, die neu viel genauer ist, als jene über die Feuerwaffenschießstätten gegründet [illegible]

verfallen verurtheilt sollen. Wegen der Bestrafung der Gesetze sagt, daß hier die Strafe gerechtfertigt ist. Die Regierung hat es sich seit einem halben Jahrhundert angelegen sein lassen mit dem möglichsten Rücksicht auf alle beschränkenden Umstände die bestehenden Verhältnisse zu regulieren. Der Gesetzentwurf ist es sich zum Ziele gesetzt, auf den vielen Gesetzen, die sich zum Theil widersprechen u. neue zu geben, die alles regeln, ein ganz Ganzes, einfaches Gesetzbuch über diesen Gegenstand zu stellen und wenigen zweifelhaften, den Rep. Verletzen vorkommen, Anstand. Der ist der Mittelpunkt, wenn wir bei diesen Antrag vorgehen, u. annehmen diese Gesetzgebung bisher das Land beschäftigt hat, glauben wir auf dasselbe stehen den Gesetzentwurf anzunehmen u. nun so zum Annehmen empfehlen zu sollen.

Senator Kennedy: Meine Herren! Wenn ich mich sehe bei dem einfachen Antrage gegen die Todesstrafe vorgehen habe, daß ich mich meiner Ueberzeugung ganz unfähig fühle, muß ich mich mit voller Zuversicht in vollster Ueberzeugung gegen die Todesstrafe dieselben deren Beibehaltung aussprechen. Es ist diese Regierungsvorlage vorhandene Gesetzentwurf ein gutes, Abänderung schon der Jahren 1787 u. 1788. damals sind die meisten Staaten, die Regierung verließ die Strafe, den genommen u. schon es ist sie noch einigen Staaten dem wirklich zu dem Tode, dem vollkommenen Mittel gekommen, abgeschafft, das Gefängnis ist mit dem Todesurtheil verbunden. Wie die Regierung zu diesem Urtheil gekommen ist, kann ich nicht im Stande zu sagen, weil der damaligen Gesetzen keine Motivierungen beigefügt wurden, allein ich kann mir einen andern Grund denken, als den schon dargestellten, nämlich einer Abänderung d. Härten der Strafe. Wenn das Gesetz sagt, daß die Strafe mit dem Tode nicht vorhanden d. daß die Strafe am wesentlichen Bestandtheil der Strafe war, so ist das hinreichend einen langen Zeitraum in der Strafe Gesetz ganz richtig; der damals waren die Gefängnisse der Sträflinge der schon nicht menschlich. Es kann daher allerdings sein, daß in viel früheren Zeiten als unserer Gesetzgebung sonderbares, daß ganz richtig war, abzuändern diese Strafe dem Gefängnis mit Todesstrafe zu vergleichen, so ist es doch gerechtfertigt, daß man die Abänderung mit dem Tode d. nur vorsichtig mit Abänderung mit dem Tode vorgehen zu gehen; diese Abänderung müssen nicht einen andern Grund vorgezogen werden, als den, eine bloße Annahme. damals als die bestehenden Regierungsvorschriften abgefasst sind, waren die Gefängnisse verschieden, vielleicht durch verschiedene, als jetzt Gefängnisse, welche Klassen waren wegen der Größe der Gefängnisse d. viel man damals die Todesstrafe auf nicht so hoch sie ein Ding halten. Man war damals genötigt, die waren Zeit haben sich die Gefängnisse verändert, die nicht dem Gefängnissen verändern abgeschafft d. wenn wir nun einen abgeschafft, das ist die bestehende Regierung der Gefängnisse.

Schulklassen die Schülerzahl zu verbessern. Wegen fortschreitender Abnahme der Bevölkerung ist wegen der Landwirtschaft nach höheren Lehrern sind die Schulen verschieden, und die Schulen verschieden, wenn mehrere zu einer Gemeinde gehören oder auch zu diesen Schulen selbst der Patron Beiträge, welche klasse zu denen, welche unmittelbar mit der Gemeinde verbunden sind, sondern auch zu diesen in der Hauptsache bei, diesen Schulen, der Patron hat dagegen keine weitgehenden Befugnisse, beziehungsweise er hat nicht einmal die Befugnisse, welche dem Kirchen-Patron hinsichtlich der Verwaltung zustehen; er hat auch einmal überall das Präsentationsrecht. Wenn die Regierung so verfahren hat in früherer Zeit diese Unbilligkeit gut zu machen, so sehen sie natürlich für Neuerungen nicht zu verschlimmern oder haben wenn die Regierung, dass sie das Verfahren verschärft, dass sie auf diese Weise einen schweren Notstand in Aussicht wird. Wer selbst von unseren Lehrern der Schulen ist der Gemeinde, ist die Verwaltung, dann ist die Schule verwalten die Kirchlichen Gemeindevertreter, die Ausschüsse gebildet, und der Weltgeistliche haben sich früher gegen den Gemeindevertreter, so selbst die Abstimmung der Lehrer. Es kann gegenwärtig wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die verbindlichen Verwaltungsorganismus nicht günstig war die Gemeinde. Sein kann, welche die Kosten der Unterhaltung der Schule allein zu übernehmen hat, in der Regierung, dass kein anderen Titel oder keine anderen Gründe sie zu denken vorhanden sind. Es sollte ferner in Comité-Sachen Schulen verwalten, wenn diese Lehrer verschieden, und Mangel an Mitteln verfallen oder einziehen müssen; ich glaube, dass die Gemeinden dieses Lehrer nicht so sehr als dann auch so bildungsfähig sind, als dass sie nicht das Anschaffen dieser Schulen zu verhalten; ich glaube auch, dass in so mittelständigen Schulen solche Gemeinden sehr eine Unterstützung zum Bauen der Lehrerwohnungen zustimmen werden, wie schon zum Theil auf Antrag Landrath verwaltet werden, auch bin ich überzeugt, dass auch der Regierung Hand in Hand der Landrath gehen werden; es wenn die Regierung als dem Lehrer für sich wirklich einen Gemeinden unterstützen, dann der Fall dann dann Comité Sachen fördert, wesentlich einen. Anbringen möchte ich schon, einen Lehrer bemerken, dass der allgemeine Schulfond sich in sehr misslichen Verhältnissen befindet, nach dem letzten Verzeichnisse hat dieser Fond ein Etat-Defizit von 19500 ℔, so muss Lehrer allerdings dem Staatsschatz Schulden machen, in diesem gegenwärtigen Verzeichniss ungefähr 3 bis 4 tausend Gulden jährlich für seine Schulen. Es könnte also in den Schulen allerdings Anforderungen gestellt werden, ob wir bemerkt wenn die Regierung Lehrer auch Schulfond aufbringen. Ich habe dort eine Verordnung gegen die Lehrerwohnungen, als seine neuen Gemeinden in Schule über Schulen zu verlieren.

Insofern es sich um den Rechtstitel handelt u. die Intabulirung von Gütern komme ich wieder auf dieselben Bemerkungen zurück, welche ich beim Kirchen-Patronat gemacht habe. Es kann in der Intabulirung u. dem Verkaufe solcher Güter, auf welchen ein solches Patronat haftet, allerdings ein gesetzlicher Anspruch liegen, nur muß natürlich die Nachweisung hierüber ebenso erfolgen, wie hinsichtlich des Patronats bei den Kirchen. Es gibt in Vorarlberg Gemeinden, wo das gesetzliche Schulpatronat richtig besteht, allein es ist entstanden in Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse, wie ich angedeutet habe. Aber wie sich die Gesetzgebung jedesmal an die bestehenden Zustände u. Verhältnisse eines Volkes anpassen muß, wenn sie dieselben recht leiten u. zum Zwecke führen will, so auch hier. Ich kann daher nicht nur entschieden gegen die gewiß scheinende Ungerechtigkeit dem Patrone der Kirche auch das Patronat der Schule aufzubürden, aussprechen, denn ich sehe gar keinen Grund in der gegenwärtigen Zeit dafür ein, weil die Patrone gar nichts davon haben, in den seltensten Fällen nur von der Schule Gebrauch machen, während die Gemeinden den sämmtlichen Nutzen für jetzt u. die Zukunft aus der Schule bezieht. Sollte daher ungeachtet der h. Landtag beschließen ein Gesetz nach dem Antrag des Ausschusses anzunehmen, so kann ich nicht umhin, meine Bedenken dahin auszusprechen, daß dasselbe die Genehmigung u. die vorgeschriebene Sanction schwerlich erhalten werde u. wenn dem vielleicht Veranlassung genommen wird ein allgemeines Reichsgesetz zu erzielen, was hinsichtlich des Schulpatronates wohl leicht möglich ist, so dürfte die Entscheidung des h. Reichsrathes gewiß eher zu Gunsten des Patrons ausfallen. Wollen Sie, meine Herren, meine Gründe, die ich nun dargelegt habe, wohl überlegen, prüfen u. würdigen u. den hinsichtlich der Reg. Vorlage die Aufhebung des Schulpatronats aussprechen. Was die einzelnen Punkte des modifizirten Antrages betrifft, so behalte ich mir das Eingehen auf dieselben vor.

Riedl: Ich bitte ums Wort. Der l. f. Hr. Commissär hat vorgebracht, daß die Gesetzgebung, als sie bestimmte, daß der Kirchenpatron zur Erhaltung der Schulgebäude mit einem Drittheil zu konkurriren habe, wohl keine andere Absicht im Auge hatte, als die Hebung der Volksschulen; derselbe Zweck u. derselbe Grund besteht noch gegenwärtig unverändert fort. Ich habe schon in der Debatte über die Kirchenbaukonkurrenz bemerkt, daß eine der Hauptaufgaben des Staates die Erziehung ist u. daß zur Lösung dieser Aufgabe auch wohl ein namhafter Theil des Staatshaushalts-Budgets auf dieselbe verwendet werden sollte. Hier findet das von mir Vorgebrachte hauptsächlich noch seine Anwendung u. ich muß besonders zu bemerken suchen, daß in Verfolgung dieser dem Staate obliegenden Aufgabe es auch ganz angezeigt ist, daß er zur Hebung der Schule die erforderlichen Beiträge leiste. Fortsetzung folgt.

Auflage v. J. N. Teutsch in Bregenz 1863.

Fortsetzung der 22. Sitzung

Es gibt wenigstens in unserem Lande viele kleine Gemeinden, welche ganz unbemittelt sind, wenn gegenwärtige Gemeindeordnung mit einem gesetzlichen Vorzug abgeschlossen ist, so sieht die Regierung sich bereits zu einer wiederholten Hilfe gegenüber neue selbst Gemeinden die Leistung des Beitrags zur Instandsetzung der Schulgebäude nachsieht, so dürfte diese eine solche sein, da den Zweck der Schule selbst gefährdende Maßregel sein. Der Hr. Abg. Lamparter hat früher vorgeschlagen, ob dürfte, wenn der Gesetzentwurf dahin abgeändert werden, die Leistung des Beitrags zur Instandsetzung der Schulgebäude nachsieht, so dürfte diese eine solche sein, da den Zweck der Schule selbst gefährdende Maßregel sein. Der Hr. Abg. Lamparter hat früher vorgeschlagen, ob dürfte, wenn der Gesetzentwurf dahin abgeändert werden, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zum Schulbau mit einem Prädikat versehen zu lassen, dieses Gesetz wenigstens die Sanction der Kammer erhalten. Eben in die Würdigung dieses Vorschlags möchte ich einzugehen, mich nicht bewogen finden, dieses das Gesetz dürfte nicht erhalten sollte, auf den Antrag des Comité einzugehen, weil das Land dabei gar nichts gewinnt. Denn wenn der gegenwärtige Comité-Antrag, welchem ich das Gesetz annehme, dann das Gesetz nicht sanctionirt wird, so bleibt es bei jenen bisherigen in Kraft bestehenden Gesetzen, welche der Comité-Antrag nun aufheben will, d. man gegenüber den Gemeinden doch Recht hat, dann Beitrag zur Instandsetzung der Schulen einzutreiben, dann ist kein mit dem gegenwärtig bestehenden Verfassung in Form eines Landesgesetzes eine Zustimmung des Landtags kraft verfassungsmäßig gesetzliche Bestimmung zu Recht bestehen; daher ein Beitrag in dieser Beziehung ganz unbegründet. Aber die gegnerische Bestreitung des Hr. Abg. Bruckmeiers anbelangt, dass man sich hinsichtlich der unbemittelten Orten ungünstigen erwarten könnte, dass die betreffenden Leute zur Zeit der Incamerirung davon abgehalten sollen, dass ungünstigstes das Recht auf die Beitragsleistung zur Instandsetzung der Schulen Anwendung finden würde, muss ich hier bemerken, dass mein bestes Gefühl Widerspruch gegen Anwendung des Gesetzes in die jetzige Übergangszeit gegenüberstehen müsste, in welchem sich die Gemeinden nun schon gänzlich abgefunden wurden oder wenn sie abgefunden würden, worüber gegenwärtig sind ob sollen den Gemeinden zu Grunde sind, wenn sie auf die Ansprüche des Rechtes, dass es dürfte die Finanz-Verhältnisse, welche in solchen Fällen ihre Berücksichtigung abzugeben hat, muss ein sehr bestes Gefühl haben, die Gemeinden würden bereits in allen Fällen mit ihren Hilfsquellen abgefunden. Es hat der Hr. Abg. Bruckmeier weiters bemerkt, dass die Lage des Rechtes bezüglich der Schulen in Hinblicke der gegenwärtigen Verfassung bedenkend erwogen werden, allein das gegenwärtig in Kraft bestehende Gesetz über die Verpflichtung der deutschen Schulen haben, dass der Einzelne Gemeinden nur dann zu den Lasten beigezogen sollen, wo Schulzwang eine Schule besteht, dieses muss für alle Schulen. Wenn also ausländische gegenwärtige Schulen aufgehoben werden, dann eine Leistungsfähigkeit des Ortes bezüglich der deutschen gegenwärtigen Schulen nicht gefordert werden, dieses auf das neue bei Hr. Hr. Bruckmeier angeregte Bedenken sich bezieht. Indessen muss ich bemerken, dass der Antrag in § 1 des Abg. Berichtes: „das endlich ein Gesetz begründeter Schulzwang an einem Ort besteht, dann ist gibt eigentlich kein Schulzwang, es gibt nur ein

Kirchenpatronat, u. die Pflicht beizutragen zur Erhaltung der Schulen ist nur eine der Pflich-
ten des Kirchenpatrons. Ich führe zum Beweise dessen den Wortlaut des §. 370 der
politischen Schulverfassung selbst an, welcher sagt: „Es erwächst kein neues u. besonderes Pa-
„tronat über die Schulen, sondern der, dem das Recht zusteht den Pfarrer zu bestellen, ist über-
„all, wo sein Recht sich hinerstreckt u. eine Schule nach den directiv-Regeln nöthig ist, verbunden
„den hier das Patronat entsprechenden Beitrag zu leisten." Es gibt also kein Schulpatronat
das nur im Gesetze begründet wäre im Sinne des §. 1 der Reg. Vorlage im Lande Vor-
arlberg. Ich glaube nun die Bemerkungen des k. k. Hr. Commissärs hinlänglich widerlegt zu
haben u. empfehle den Antrag des Comité dem h. Landtag zur Annahme.

Fürst. Bischof: Auf dasjenige, was der Hr. Reg. Commissär über den beantragten Ent-
wurf des Ausschusses, dessen Schwerpunkt im §. 1 liegt, in der Aufrechthaltung des be-
stehenden Schulpatronats, das wohl mit Recht in die allgemeine Debatte gezogen worden
ist, muß ich noch Einiges entgegnen, obwohl Anderes bereits durch die Bemerkungen des
Hr. Rüdl in Ordnung gebracht ist. Es wurde nämlich vom h. Reg. Commissär ein bedeu-
tendes Gewicht darauf gelegt, daß die von dem Ausschuß eingebrachten Angaben über Entste-
hung des sogenannten Schulpatronates sich nicht genügend nachweisbar seien. Es mag
dieses vielleicht seine Richtigkeit haben. Der Hr. Reg. Commissär hat uns jedoch zugegeben,
er wisse diesen Ursprung auch nicht zu erklären. Wenn wir demnach zugeben, daß wir
den Grund der Entstehung des Schulpatronates nicht genügend beweisen können, so haben
wir immerhin einige Versuche gemacht, etwas zu erklären, was denn doch einen einen
natürlichen u. vernünftigen Grund gehabt haben muß u. nicht als ein bloßer unerklär-
barer Akt der Gesetzgebungswillkür erscheinen darf. Als einen solchen Versuch, der
mehr oder minder glücklich ausgefallen sein kann, bitte ich diesen Theil des Ausschuß-
berichtes aufzunehmen. Außerdem wurde von mir schon bei dem früheren Gesetz sehr
stark betont, nicht dieser Versuch der Erklärung des Ursprungs des Gesetzes, sondern
das bestehende Gesetz u. zwar seit uralten Zeiten; das bestehende Gesetz, welches da-
durch einen Rechtstitel geschaffen hat, sei die Hauptsache auf die es hier ankommt; u.
der Bestand dieses Gesetzes kann nicht in Abrede gestellt werden u. auf diesem bestehen-
den Gesetze wollen wir nun fortbauen, ganz abgesehen davon, wie es entstanden
sein mag. Es wurde schon gesagt, daß die Hebung der Volksschulen ein Grund ge-
wesen sein dürfte, dieses Gesetz zu schaffen. Es hat aber der Hr. Reg. Commissär ins-
besondere hervorgehoben u. glaubt, daß die Gemeinden gegenwärtig dieses Hauptsächli-
che übernehmen können, da das höchste Interesse dabei haben doch die Gemeinden. Ich
lehne den Grund nun u. sage: der Staat hat auch ein sehr hohes Interesse an den
Schulen u. das Verhältniß der Interessen, welches der Staat hat, der bei uns nach den
Erörterungen, die ich bei der Kirchenbaukonkurrenz gemacht habe, fast allein mit
seinem Ärarialmittel in Betracht kommt, u. das Verhältniß der Interessen, welche

die Gemeinde an den Schulen hat, dürfte vielleicht ziemlich wichtig mit 3 Thl. 2½ Thl. und gedruckt werden. Allenfalls dem neue Schulgesetz muß nicht mit dritteln müssen, ist will aber damit nur sagen: die Gemeinde hat zwar die gesetzl. Interessa, aber nur das Recht hat nur gewissen Interessa gebildete Lehrer zu bestellen. Es ist dann hinzugesetzt worden, dass, wo es nöthig sei, schon nur Anstellung nöthig und Schulen verfallen dürfte. Nun, das muß sein; wir wollen aber Lehrer an den Kasse festhalten, der wirklich gebraucht, als blos mit Anstellung wegen, die und nur Gemeinde zahlt, wenn absolut in den Kasse ist. Es fällt aber mit dieser Anstellung schon so dunkelig nicht, besonders, die nach den Bestimmungen des Ges. Entwurfs d. Schulen sind in keinem Fall mit blossen Anstellungen festgestellt. Der Grund davon dass der Lehr. nur erhalten die Kasse nicht zu übergangen genommen. Ich muß wiederholen darauf, dass es Kasse nicht blos mit den Schulen besteht. Ich bitte um Gutachten die Verordnungen gegen zu treffen, die diesen Gegenstand schon weiter bestimmen. Es besteht wenig ein Gesetz Decret vom 23. Januar 1813, welches wörtlich so lautet: „Das Vermögen und die Einkünfte der Stiftungen, welche Se Majestät zu treffen geben, allergnädigst von sind anzugeben, dem diesen Anstalten zu treffen sind die Fassionen, den der Kirchenrath, für die Cameral-Güter der Cameralrath, sind die neu gegründeten Pfarreien und neu errichtete Pfarreien der Kreisrath." Es sind diese nur ganz wenige sind, welche nur den Lehrer bestehenden Gesetzen die betreffenden Listen zu bringen haben, also blos den Schulrath. Dies sind einzig gesetzt werden, es dürfte, wenn das Gesetz nur dem Antrag des Gemeinderath gesetzt werden, dasselbe gesetzlich die allgem. Sanction erhalten, so ist Kreis gegen wegen Pfarrei nur allgemeinen Anschlag genügen, und allenfalls sind nur nicht günstig ausfallen würden. Dagegen habe ich nur das einzige zu sagen: Wasser als Allod Kasse nicht verlieren. Denn die Kasse Kasse ist eben so zu sagen Allod verlieren für jene Schulen, wie nicht das Gemeindevermögen besteht, also muß man wie so viele Allod verlieren, wollen wir es dennoch verlieren lassen, sondern nicht selbst der Grund dazu. Deshalb diejenige, womit wir uns auf die einzelnen Fälle zu verweisen sein werden.

Landrathsrath Remigius: Ich habe nur noch einiges Wenige zu bemerken. Der Abg. St. Riedl hat gesagt, dass der Staat wie die Gemeinde nur Interessa habe an der Schulbildung. Das bestehen ist Ihr bisheriges. Gemeinde haben bemerkt, es dürfte das Verhältniß zum Staat 2/3 Thl. müssen sein. Ich habe darauf allerdings zu, dass Staat hat Interesse an der Bildung des Volkes ist. es hängt vielmehr davon ab, wie die Schulen beschaffen sind, ist gleichen aber nicht selbst Anstellung der Schulen soll nicht wird an der Kasse gehalten werden, nicht in der Form, in welcher sie jetzt gebraucht wird, nämlich in Form eines Schulgehaltsvertrags, weil dieses Schulgehaltsvertrag nicht nur allein den öffentlichen Rechtsschutz ist die Form, sondern auch die Pflichten beinhaltet, welche wechselseitig in dieser

Bestimmung, daß der Rest für die Schulen bestimmen müsse, nicht unbeschränkt sind, nicht unbeschränkt sein können. Also zugegeben, daß der Rest die Schulen unbeschränkt soll, so ist in einem andern Falle gesagt, es müsse dann ein Ausschußgesetz erfolgt werden, d. h. es wird dieses vorgeschlagen werden. Es kann nun uns die Absicht Gnaden zu wissen, daß dann die nähere Bestimmung dieses Gesetzes, und die Gutmachung der Schulden betreffe, das Land nicht in neue schlimmere Lage bringe. Diese ist nun so natürliche Voraussetzung, daß sie nie zu bezweifeln gewesen, daß sie für mich nicht gewesen sind, dagegen ich dieses dem h. Landtag darlegte; allein es sind mir die Verhältnisse nicht ein Ausschußgesetz wünschenswerth gewesen, das nemlich gewissen Leuten Gelegenheit d. h. den weitern der Gesetzgebung nicht verwandten möglich d. h. bösen nicht nennenden Punkten, so daß es sich nicht um das ganze allein handelt, d. dieses sind mich bestimmt, diese Bemerkung zu machen. Was die Berechnung d. das Besitzungsrecht betrifft, darüber wurde in dem Rest einige, wenn, so wenig, wenn die Hh. nemlich meinen Freunde nicht übergangen haben, wird das vielleicht sein zu bemerken, daß es nicht ganz richtig ist, wenn man sagt, die Berechnung würde nicht viel ausgemacht haben, in jedem Fall bleibt das Gutmachungsrecht bestehen, weil es nicht möglich sei, diese Berechnung aufzustellen. Ich glaube, daß die Berechnung nicht unrichtig sein wird, wie selbe Abänderungen vorgenommen wurden, die bezügl. Bestimmungen vorgenommen. Was den Punkt über den Ursprung des Fehlbetrags betrifft, so habe ich die Erklärung, daß sich derselbe aus dem Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben herausstelle, ich habe nur auf den Mehrbetrag hingewiesen, welcher das Gesetz vom 1862/63 zu Gunsten hinzu d. diesen Mehrbetrag kann ich nicht, diesen ich nur in Allgemeinen nur kann, so sei die Absicht der Regierung gewesen den Schulen zu verbessern d. zu haben d. weil das Fehlen dennoch verlangen Lasten ablegen als vorgesehen, so muß sie dieses dazu bewogen haben. Aber mit den festgestellten Leistungen ist das Schulgesetz nun Lust geworden, welche uns manchen Abänderungsvorschlag sehr unsere nachsichtigen läßt. Es bestehen Gründen fallen sich auf alte Gesetze bezogen gewesen, so sei dieses Fehlen nun durch dieses Gesetz verschwunden. Es ist richtig, es sind neben gesetzliche Gesetze d. gesetzliche Gesetze nicht sich mit den besonderen Gründen zusammenhängend d. Verhältnissen der Zeit d. das Land d. mit den verschiedenen Gründen d. Verhältnissen nun auf das gesetzliche Recht gegründet werden. Ein wenig Abweichen vom gesetzlichen Verpflichtungen abzuweichen, ist nicht möglich; sobald wenig Abweichen vom gesetzlichen Rechte gibt es nicht; es sind Grundsätze, die gegeben sind d. Abweichungen, denn es nicht dem gegenwärtigen Bestreben Rechnung getragen werden. Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 22 Sitzung

Wenn gewünscht wird, daß der Schulrat zu Beratungen zugezogen wird, so halte ich dafür, daß es genügt nur zu bemerken, daß die Teilnahme nur statthaft ist, daß, wenn eine wichtige Sache vorliegt, welche gegenwärtig Lehrer und Beratungen über den allgemeinen Schulrat stattfinden sollen. Ich bin dafür nicht zu sein, weniger wichtig ist. wenn nicht der Superintendent zu Rate gezogen ist gleiche sein vorausgesetzt, wo die Verhältnisse so gestaltet sind, auf billige Rücksicht rechnen zu können.

Hasse. Lüdtke: Ich finde auf die Gesetze nur Wenige zu verweisen, nämlich bloß Verlauf Punkt, einzelnen die Unbilligkeit betrifft, die durch Lehrerwechsel der d. 1 mit dem Antrag Rücksichten verbunden wird, auf das rechte Maß zurückzuführen. Es wünsche in dieser Beziehung gesetzt, daß, wenn mit dem Beginn der Anstellung Schulden verbunden sind wegen, diese bei Zeugnissen, darüber daß diesen Umstand in unseren Anstellen abzugeben, daß nicht als Mangel festgestellt wird, weshalb der Gesetzgebung es wird auf eine Schuldigkeit Unterscheidung zwischen einzelnen Fällen d. wenn mit gänzlicher Schuldenfreiheit verbunden werden, selbst wünschenswert sein kann bei Antritt, der mit der Lösung seiner Lasten nie befreit sein, es dass möglich sei, gegenüber den Gläubigern. Hierbei möchte ich mich auf die beim Beschlußnehmen gemachten Bemerkungen beziehen, daß die Lasten übernommen werden sein mit mit spezifizierten Forderungen als Rechten verbunden ist, sondern ich gehe nun von 2 Gesichtspunkten aus einigen Gesetzen d. der Familie Heinz. Diese Mitglieder Familie ist das Verhältnis dieser Anstalt d. Gehaltsen geregelt d. stellt dieser einen weiteren Lehrer; bei dem von Klassen abhängt. Indem können mich in Hinsicht die einzelnen Gesetzen, daß die Lasten nicht in gleicher Weise geregelt. Die Familie Heinz hat nun die Lasten als Gehalten. Es ist daher mich in gewissen Grade als beim Beschlußnehmen. Hinsicht die Lasten gegen die Gläubiger, in Anbetracht sprechen. Auch selbst beim Antritt ist die Last Verbindung nicht so groß, als sie viele nicht auf den weiteren Lehrer Antritt d. gegen nur 2 Gesichtspunkte: 1 Punkt ist der Grund weshalb d. Kind im Laufe seiner Amtszeit seine verursacht hat, denn die Last bezieht sich nur auf die festgestellten Schulden, es gibt aber Schulden, die in kleinen Beträgen diesen selbst erhalten sprechen d. diese selbst gar nicht direkt diesen Gesichtspunkt. Denn Staat sein, wenn die Gläubiger wissen, meinen Schuldenbetrag, abgesehen von dem Grund d. Anstalten nicht mehr, gar einer Einrichtung, die mildere sich zu weit gehe; ich würde die eine oder die andere Schuld vorgenommen, wo nun die Einrichtung dazu gar zu streng machen. Aber ich wende mich darauf hinzu, daß die Gläubiger nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn sie Schuldenbetrag d. ist nicht der Grund unserer Lasten, daß

wie in Obernachtmann d. Luzern so weitre Schulhäuser hingebaut werden. Bei uns begnügt man sich ~~mit der~~ Schulzimmer einfach d. geräumig hell d. gesund sind. Die Kinder sollen in der Schule nicht verwöhnt werden, daß ihnen nachher das väterliche Haus zu schlecht vorkömmt; dieselbe Einfachheit, welche unsere Bauernhäuser ziert, soll auch der Schmuck unserer Schulen sein. Die Baue d. Bedürfnisse werden dabei ebenso wie der Gemeinde gedeihlich d. da die Lehrerwohnungen deshalb nur sehr gering sind, so kömmt das Drittel derselben nur sehr niedrig zu stehen, wie ein 10jähriger Durchschnitt allenmäßig erweisen wird. Ich glaube daher, daß der Staat oder der betreffende Fond dies-auch nicht unzweckmässig belastet werde. Dieser Gesichtspunkt ist es allein, bei welchem ich eine Beleuchtung für nöthig halte; die übrigen Gründe sind schon angegeben d. ich will das Urtheil darüber der h. Versammlung anheim stellen.

Riedl: Ich habe nur noch gegen eine Behauptung des Hr. Reg. Commissärs etwas zu erwidern. Die höchst. Gründen haben betont, daß ein Rechtsverhältniß bestehe zwischen dem Patron d. der Gemde, kraft dessen die Gemde berechtigt ist einen Dritttheil der Kosten zur Instandhaltung der Schulen von dem Patron zu verlangen. Der H. Reg. Commissär hat dagegen erwidert, daß hier von Rechtsverhältnissen keine Rede sein könne, weil nur politische Gesetze diese Norm aussprechen; dieser Ansicht kann ich aber nicht beistimmen. Es hat der H. l. f. Commissär übrigens seine Behauptung, daß diese Gesetze nur politische Gesetze sind, nicht erwiesen, daher ist hier leicht zu behaupten, daß diese Gesetze nicht nur politische, sondern auch Rechtsgesetze sind; sie normiren nämlich das damals bestehende Rechtsverhältniß zwischen dem Patron d. der Gemde. d. wie schon früher auseinandergesetzt erwähnt, daß es kein eigentliches Schulpatronat gibt, sondern nur ein Kirchenpatronat, so bestimmen eben diese Gesetze nur in Weitere, welche Lasten der Kirchenpatron bezüglich der Schulen zu tragen habe; d. so wie das Kirchenpatronatsverhältniß selbst ein Rechtsverhältniß ist, folglich die darauf bezüglichen Gesetze nicht nur politische, sondern auch Rechtsgesetze sind, so müssen auch consequenter Weise jene kirchl. Gesetze, welche von den Pflichten des Kirchenpatrons bezüglich der Schulen handeln auch Rechtsgesetze sein. Der §. [illegible] der Reg. V. spricht auch wirklich von einem Rechtsgesetze in diesem Sinne. Hiezu muß ich noch weiter bemerken, daß im § 317 des bürgerl. Gesetzbuches das Gesetz ausdrücklich als Rechtstitel aufgeführt werde, denn es heißt in diesem §: „der Titel liegt im Gesetze, wodurch Jemand das Recht zum Besitz erhalten wird" Und wenn nun unangefochten dasteht, daß durch ungefähr hundert Jahre die Gemde. dem Kirchenpatron gegenüber das Recht ausgeübt hat, Beiträge zu beziehen zur Instandhaltung ihrer Schulen, so kann im Hinblick auf §. 1477 des bürgerl. Gesetzbuches den Gemeinden das durch so langjährige Besitzung erworbene Recht durchaus nicht abgesprochen werden; daher möchte ich auch vom Standpunkte des Privatrechtes aus das Recht der Gemeinden dem Kirchenpatron gegen-

über abzustimmen.

Landschaftl. Kommissar: Gegen die Lesung des H. Kindl erlaube ich mir auf den Titel des Gesetzes hinzuweisen, dem Titel lautet: „Politische Verfassung" in diesem Falle sind die bestehenden Gesetze aufzuheben, meine ich aber die Landschaft, daß die politische Gesetze sind, abzuschaffen zu sein; diese Gesetze sind beim Gesetzgesetz, sie sind genau zu wenden und Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse z. B. der Bauer kann vielleicht seinen Besitz verschenken, wo dem einen Teil, der Getreu nämlich, gar nicht gut sein könnte. Eine andere Absicht oder Abänderung hätte ich die Lesung des H. Kindl sicherlich der Lesung behalten. Ich habe schon in Lenke manch Bedenken darüber gehabt ob es richtig wäre so weit gehen z. B. in einer gewissen Verfassung gar wie ich dem H. Landtag nicht genügend darf zu folgen. Es hat diesen Gesetz übrigens auch auf die jetzige Entscheidung keinen Einfluß.

Kindl: Ich erlaube mir auf meine Gesetzesbemerkung: die Hofstatt vom 11. Februar und 19. Oktober 1787, welche die Aufhebung des Besitzes zur Gesetzesfindung der Besitzverhältnisse, haben dasselbige, weil sie wesentlich in den politischen Gesetzbüchern einverleibt sind, sondern nur nicht hineingehört von ihnen Bezeichnen Gesetzes, daß sie nicht nur politische, sondern auch Justizgesetze sind.

Landschaftl. Kommissar: Verlangt noch jemand zu der allgemeinen Debatte sich zu äußern?

Wenn Niemand mehr sich darum beteiligen will, so erkläre ich sie als geschlossen. — Sie ist geschlossen. — Hat H. Landschaftsschreiber noch etwas zu bemerken.

Schreiber: Die ganz freundliche als einzelne Abänderungsantrag des H. Obmann nehme auf eine klare Bemerkung, die ich mir zu machen vorgenommen habe, nun möchte ich noch beifügen: dass H. Rath Kommissär sagte unter anderm, dass der Schulfond in seine misslichen Verhältnisse sei, so kann demselben auch Abänderung z. B. 2 bis 3000 fl. zugewandt werde.

Landschaftl. Kommissär: Ich kann das Zitieren nicht ganz genau

Schreiber: Genau darüber so aber, weil ich bedenke, dass wir müssen wissen, wenn der Fond besteht, wie gross er ist, weil es wichtig klingt; so ist unsere die H. Abänderung aufzumerken, dass nun die obzogne neuen sogenannten Antrag spezialfall, da sagen, dass die Bestimmung über den Schulfond dem H. Landtag mitgetheilt werden müsste z. B. wie ich Gedenke müsste ich den Wunsch beifügen, dass der jetzigen Antragsteller nicht nur bedenken sollen, dass diejenigen, und wie selbe dem neuen Verwaltung zukommen ist gesetzen gegenwärtigen z. B. und zur Abänderung zugetheilt werden. Ich habe nun eine abschriftliche Bemerkung darüber gemacht, was in diesem Schulfond zum Verwaltung einfließt. Insbesondere Messen werden bei jedem Verlassenschaft zum Schulfond die Gelder bezahlt z. B. wenn diese zwischen 2 bis 3000 fl in den Schulfond fließen. Wenn also den Titel Schulfond

noch einen Sinn hat, so wird auch ein Fond bestehen; dieser wird auf irgend eine Art kapitalisirt sein, aus diesem werden Interessen fließen. Wenn wir aus diesem Fonde beziehen, so bin ich doch der Ansicht, daß wir weniger beziehen, als wir hingeben u. deßhalb dürfte es sehr zweckmäßig sein, wenn jener Theil des Schulfonds, welcher Vorarlberg gehört, auch dem Lande Vorarlberg zukommt u. von dem Landtage selbst in Verwaltung genommen wird. Der Hr. Reg. Kommissär hat unter anderm eine Bemerkung gemacht, die wir wahrhaftig aufgefallen ist; es wurde gesagt, es ändern sich die Verhältnisse u. mit ihnen auch die politischen Gesetze u. Anordnungen, u. daraus wurde dann gefolgert, daß die Interessen des Staates an den Schulen in der gegenwärtigen Zeit geringer geworden seien, dagegen die der Gemeinden größer; ich bin nun ganz der entgegengesetzten Ansicht; die Verhältnisse haben sich allerdings geändert in Oesterreich, aber derart geändert, daß der Staat ein noch viel größeres Interesse haben muß die Schulen noch mehr zu heben, als dies bisher der Fall war, weil man bei dem gegenwärtigen Regierungssystem bei der Verwaltung u. Besorgung aller Geschäfte, welche den Staatsbürgern zugemittelt werden sind, ein besseres Erkennen u. ein besseres Wissen gefordert wird u. deßwegen glaube ich, daß, wenn die Dotation nach diesem Maßstab bemessen werden könnte, so müßten wahrhaft 2/3tel an den Staat u. nur 1/3tel an die Gemeinde fallen. Uebrigens kann ich mich nur der Ansicht des Hr. Vorredners anschließen, daß Sie der Ansicht der Commission in allen Theilen beipflichten. Zum Schlusse habe ich noch zu bemerken, daß sich im §. 2 des Ausschußberichtes ein Druckfehler eingeschlichen hat. Das Wort „u. Miethen" soll wegbleiben.

Landesf. Kommissär: Ich habe nur noch eine faktische Berichtigung vorzulegen. Man hat gesagt, ich habe mich dahin geäußert, der Staat hätte kein Interesse oder weniger Interesse an der Bildung des Volkes als früher. Ich habe aber sogar bemerkt, daß der Staat ein Interesse daran habe u. bin dafür, daß der Staat das Volksschulwesen unterstützen soll; ich habe nur bemerkt, daß dieses nicht geschehen könne in Form des Patronatsbeitrages. Wenn der Staat in Form eines Reichsgesetzes die Schulen subventionirt, bin ich ganz damit einverstanden.

Landeshauptmann: Wir gehen nun über zur Special-Debatte; ich ersuch den Hr. Berichterstatter weiter zu fahren.

Wohlwend: Uebergehend auf die Berichterstattung über die einzelnen Bestimmungen . . . . . anzunehmen (: Siehe Ausschußbericht Beilage VII

Landeshauptmann: Sind die Hr. einverstanden den Titel des Gesetzes nach der Reg. Vorlage beizubehalten, bitte um Abstimmung (: Angenommen :)

Wohlwend: §. 1 nach sorgfältiger Berathung . . . . von selbst (: Siehe Ausschußb. Beilage VII :)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zur Spezial-Debatte?

Ausgegr. v. J. N. Teutsch in Bregenz 1863.

Fortsetzung der 22. Sitzung

Landschaftl. Ausschuss: Ich habe über diesen §. nur noch das anzuführen, was in allgemeiner Hinsicht gesagt habe. Dieser § stellt eben bloß mit den Worte, die früher von Gutsherrn und Hofbesitzer im Allgemeinen gebildet sind.

Landschaftsdirector: Wünscht noch Jemand über §. 1 das Wort zu verlangen? Ist die Discussion geschlossen, dass die Debatte über diesen § geschlossen? Ich nehme an ist nicht der Fall und ich werde §. 1 mit dem Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen, er soll lauten: „§. 1 der bestehende Schätzungsmodus . . . festgesetzt ist" Jene Herren, die diesen Antrag annehmen, wollen gefälligst sich erheben. Ist Angenommen. Wir gehen über zu §. 2. Ich bitte jene die Bemerkung zum Landtag zu nehmen, welche ich früher gemacht habe. Ich verlesse . . . festsetzung" s. Diese Ausschussbericht, Beilage VII.)

Landschaftsdirector: Wünscht Jemand zu sprechen?

Hofrath Lippert: Nachdem diese die Abstimmung über §. 1 bestanden, und gestützt der Bemerkung Abtheilung d. der Ausschussberathungen der wesentlich unterscheidende Moment deutlich festgestellt wurde, so erlaube ich mir nur wünschend hinzuweisen, dass die Abänderungen der folgenden §§. genau nach §. 1 nur nach gegebenen Grundsätze gefasst sind und diesen Gesichtspunkt die betreffenden Abänderungen vorgenommen werden. Ich bemerke mir nur zu, aber bei den einzelnen §§. die früher besprochenen Gründe, insbesonders ob welche sein sollen, anzuführen, auf Grund deren diese §§. eine bestimmte Fassung erhalten haben.

Landschaftsdirector: Wenn Niemand weiter zum Worte sich meldet, werde ich zur Abstimmung schreiten. Jene H., welche über den eben vorgelesenen §. 2 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.

Landschaftsdirector: §. 3. Der §. 1 u. §. 2 bestimmen . . . beibehalten (s. Diese Beilagen VII.)

Landschaftsdirector: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort zu verlangen?

Landschaftl. Ausschuss: Meine weiteren Bemerkungen über alle §§. welche in Consequenz mit §. 1 stehen, dass wenn dass §. Verfahren bereits angenommen wurde, sind überflüssig ich kann mich diesen Worten anschließen, übrigens die Abänderung zu treffen habe und auf anderes.

Landschaftsdirector: Ich bringe §. 3 zur Abstimmung nach der Fassung des Ausschusses: „Wo diese . . . bestand" Ich bitte um Abstimmung (s. Angenommen.

Landschaftsdirector: §. 4 wenn dass Jemand . . . gehoben werden (s. Beilage VII.)

Landschaftsdirector: Wünscht hierüber Jemand zu sprechen?

Landschaftl. Ausschuss: Ich glaube dass, dieser absatz nöthig mit dem Landschaftsrath die Gründe der selben Ausschusses zu nennen, welche zugleich auch Gründe sind. Ich weiß nicht ob diese Anmerkungen, welche hier eintrat sind, in der Schätzungsfassung auch enthalten sind oder nicht.

Zweyter Abschnitt: Die Lehre der Provinzial-Gesetzgebung insbesondere. In der allgem. Einleitung vom 20. Oktober 1829, welche sogar ausdrücklich diese Verhältnisse nennt, ist es so festgesetzt, daß einfach gepflogen wird, bei einer Hauptschule von 4 Klassen soll der Landrichter und 2/4 der Lehrer, d. i. der Dominien, nämlich 2/4 tel beizuziehen, das ist bei uns nun so verstanden, daß, wo wir keine Dominien haben, die Gemeinde eintritt. Wir haben das auch wirklich geschehen bei der Hauptschule in Lengau die Lehrer allein ausgenommen.

Landrichter Bemerkung: Nach §. 169 dürften es in so fern diese obigen Schulen- oder Pflichtschulen sind, bei der Ausnahme zu verbleiben haben, denn es sind sie die Hauptschulen in Bregenz z. B. auch eine Schulen- oder Pflichtschule.

Lehrer Bemerkung: Es ist allerdings zugleich eine Pflichtschule, indem sich die Anwendung vom 20. Oktober 1829 in dieser Beziehung keinen Unterschied gemacht. Es gibt zwar derselben, auch bei den Einschaltungssätzen, doch für Tirol als Abweichung eigene und eigenthümliche Verhältnisse und eigene Gesetze anzuwenden, welche in der allgemeinen Schulordnung für das ganze Reich nicht anzuwenden sind. Der Inhalt des §. Landrichter Bemerkung dürfte vielleicht durch andere Abänderungen, z. B. durch die Allerh. Entschließung vom 1. Juli 1818 genügend bestätigt werden. Ich bitte um Belehrung hierüber gefällig zu ersehen, sie bemerkt: „Wenn die Hauptschule auch die Stelle der Pflichtschule vertritt, so ist die gesetzliche Beitragsleistung in den Verhältnissen als sie die gewöhnliche Hauptschule von der Pflichtschule unterscheidet, auf die Art einzuleiten, daß der Lehrer zu den Professionisten- Beiträgen, d. i. die Dominien zur Besoldung der Lehrer und jene der Hauptschulen von 4 Klassen mit der Hälfte beizutragen haben." Hiemit ist eine Hälfte auf den Lehrer, d. auf die Gemeinde gelegt, d. die andere dem Landrichter zugewiesen.

Landrichter Bemerkung: Insofern es sich um Abänderung des §. 1 also um das Wenige handelt, als alle jene Gesetze, welche früher in dieser Beziehung erlassen worden sind, als zu Recht bestehend anzusehen, muß auch natürlich diese auf sie bezüglich. Gerade wenigstens Abänderung ist Lehrer haben d. nur unter dieser Abänderung kann sich ganz diese Fassung nichts weiter nützen.

Lehrer Bemerkung: Ich beziehe mich §. 4 der Abänderung, wenn ich meine diesen Sinn dann Bürgerschaftsbeiträge anzusehen, bitte ich sich zu ersehen zu nehmen.

Abstimmung: §. 5 [illegible] der Abänderung . . . beizutragen §. (Siehe Abänderungsentwurf, Beilage VII.)

Landrichter Bemerkung: Ich glaube schon ist ein kleiner Irrthum, eine Abänderung einzutreten, nämlich dem Antrag des Ausschusses gehe nur ein Drittel ganz conseguent mit den früheren Anordnungen, sprich aber, daß die Anzahlung in §. 3 ein Drittheil anzusetzen habe. Die Verhältnisse in §. 3 sind gleich welche zum Theil gehören, sind aber ganz anders, denn es sind drei: Entweder die zweitrangigen Lehrer über das Schulgebäude keine unbedingte Verfügung bezüglich der Lehrerwohnung d. das Recht der Einsetzung haben und dasselbe nur die Ordnungen der gesetzlichen Leistungen gehalten werden,

so soll der Schulvorstand mit dem ersten Theil der zu bestimmenden Kosten zu belegen sein, wenn er nicht eine neue gemeinsame Übereinkunft nachweisen kann." Dieser S. scheint mir überflüssig, da der § 5 der Ausführungsverordnung, wo jemand darüber, wenn gewisse Fälle vorhanden sind, die seine möglichste Sicherung nicht gestatten oder gar selbst Gefahr, wo das Recht der Einsprache nicht genügend gewahrt scheint; dieser ist die Genehmigung nach § 3 der Reg. Vorlage nicht nöthig.

Geheimer Referent: Indem ich die Bestimmung der §§ 5, 6 Commissar nicht wieder bestreiten will, so möchte ich bemerken, daß die Ausführungsverordnung nur Anhaltspunkte zu geben scheint. Es sollen nämlich in der 4ten Zeile des Ausführungsverordnung § 5 heißen: „die Lehrerwahl".

Landesdirectionspräsident: Wünscht jemand zu sprechen? Ich bitte um Abstimmung über § 5 der Ausführungsverordnung abzustimmen. (Abstimmung.)

Protokollant: § 6 soll nach dem Ausführungsverordnung . . . . . nachstehende Ausführungsbestimmung VII.) Statt „Direktor" sollen es heißen „Vorsteher".

Landesdirectionspräsident: Wünscht jemand das Wort? Da Niemand das Wort verlangt, so ist zur Abstimmung über § 6 der Ausführungsverordnung abzustimmen. (Abstimmung.)

Protokollant: § 7 wird zur Annahme nach der Reg. Vorlage bemerkt, zu bestimmen: „Die von den Ortsgemeinden zu besoldenden Lehrer sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 5ten Januar d. J. Gesetzblattes des Ges. Gesetzes in der Regel nur nach einem gemeinschaftlichen Gehaltsverhältnisse auszubringen; besondere Zulagen für die verschiedenen Confessionsgenossen sollen nur dann gewährt werden, wenn diese Zulagen gleichmäßig und bei gemeinschaftlichen Schulen, wo sie bestehen, nicht die Gemeinde allein diese Zulagen gleichmäßig und bei gemeinschaftlichen Schulen zu verhalten, so sind, insofern nicht ein anderes Übereinkommen vorliegt, die Leistungen für jede dieser Schulen nur aus jener Gemeindeglieder zu verhalten, welche der Confession angehören, für die die Schule besteht."

Geheimer Referent: Diesen § 7 in seinem folgenden mit Übergehung des Reg. vorliegenden § 6 ganz genau so wiedergegeben übereinstimmend mit dem was bereits beim Hinweis auf das Gesetz über diese Angelegenheit bestimmt worden ist. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, weil er die Abstimmung erleichtern wird.

Landesdirectionspräsident: Hat Niemand eine Bemerkung vorzubringen. Ich bitte über diesen § abzustimmen. — Er ist angenommen nach der Reg. Vorlage.

Protokollant: § 8. wird ebenso zur Annahme nach der Reg. Vorlage bemerkt, zu lauten: „Ist der Schullehrer zugleich Kantor und ist mit dem Kantorate eine Pfarrwidmung verbunden, so sind die Leistungen für die ihm gebührende Besoldung insoweit die verschiedene Leistungsfähigkeit der einzelnen Schulgemeinden eine verschiedene Leistung nöthig macht, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrenz-Pflichtigen zu bringen."

Landesdirectionspräsident: Ich bemerke, daß Niemand das Wort verlangt, somit

Dieser ist die §. Bezeichnung abzuändern. §8 der Reg. Vorlage ist anzunehmen.

Abgeordneter: §9 Nichtam der . . . . . dem selbst (siehe Ausschussbericht. Beilage III.)

Staatsminister: Auf der Bezeichnung 6. besteht. Grundsätzlich ist dem Antrag, daß die übrigen §§ ohne einem Widerspruch sind.

Landtagskommissär Oberreit: Über §einen einzelnen wurden selbe, möchte ich mir zu §. 15 der Wort vorbehalten.

Hoher Landtag: Ich möchte mir zur Erklärung zu sagen, daß die §§ der Reg. Vorlagen 10, 11, 12, 13 mit Ausnahme, daß der Schule statt Einsatz gesetzt ist, ganz wortlautend gleich sind, mit dem Einführungsgesetze. Nach den §§ 8. bedürfen der neue einer Besprechung.

Landtagskommissär: Ich bitte §§. Einzelnabstimmen vorlesen zu lassen.

Abgeordneter: §. 10 der Ausschuss beantragt . . . . . wie selbst wurde.

§. 10 der Reg. Vorl. lautet: „Wird einer Schule mehreren Ortsgemeinden oder Schule derselben zugewiesen, so ist zur Besetzung der Concurrenz-Ausgang zu diesen Stand, so wie zur Ausübung des Patronatsrechtes ein Mitglied der Landtagskommissär: Ich würde also §10 zur Abstimmung bringen.

Graf: Es ist mir nicht über §. 9 abgestimmt.

Hoher Landtag: Es ist bemerkt, daß er wegzufallen habe, weil er mit dem zu bringen das Ansatzes kann Anwendung mehr findet.

Graf: Es muß demnach abgestimmt werden, ob er wegzufallen habe.

Hoher Landtag: Der würde allerdings zu lassen sein.

Landtagskommissär: Ich werde die §. Abstimmung demnach beantragen. §9. lautet wie der Reg. Vorlage. Bei der Patronat entfällt §. 81: ganz die mit demselben zusammenhängenden Rechte als namentlich das Patronatsrecht zum Schulbesuche und den dem damit verbundenen Leistungen auf die Gemeinde. über die §§. welche diesem Gesetze, welchen sie gefälligst wollen (§. 10 abgelehnt:) Jetzt kommt §9 ganzen 10: Wird einer Schule . . . der „allfällig die" Patronatsrechte . . . zu bilden". Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich diesen §§ wie der Reg. Vorlage ab. mit dem Zusatze das Ausschussantrages zur Abstimmung (Abgestimmt:)

Abgeordneter: die §§ 11, wie 10, 12 wie 11, 13 wie 12, §. 14 wie 13 entfallen. . . . . das Gemeindegesetz (siehe Ausschussbericht Beilage III §§ 11—14:)

Hoher Landtag: Ich bitte zur Erläuterung bemerken zu dürfen, daß die §§, die jetzt besprochen wurden, dieselben sind, welche in dem Einführungsgesetze §§. 12, 13, 14 & 15 mit den Worten stehen, diese Bemerkungen wie dasselbe zu gestalten, weil nur die Reg. Vorlage beim Schulbesuchsgesetz wie beim Einführungsgesetze übereinstimmend ist. Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 22. Sitzung

Die Farben sind gemäß Entwurf S. 5 genau wie zu lassen, wenn sie sonst genehmigt werden, da sie mit den Hausfarben übereinstimmen, was anzuerkennen sind.

Landschaftsdirektor: Die Ja, welche die Farben gemäß S. 5 anzuerkennen wünschen, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Weiterer: S. 15 und 16. der Ausschuß-Vorlage . . . siehe Beilage Ausschüsse. Beilage VII.)

Landschaftsdirektor: Abgeordneter Graf und Herr?

Landschaftl. Syndikus: Es ist gesagt worden, daß der Ausschuß von der Gemeinnützigkeit gegen die Aufbringung sei das Recht der Abgeordneten über die Schulden zu verfügen haben, nicht übergangen könne, umsoweniger als man nicht wisse, wenn nachher zu bestimmen sein; es will demnach Ausschuß zu geben vorschlagen. Der Antrag, daß der Rest übersteigt von Schulden sei es, das Recht anerkannt zu haben, sei die Regierung zugelassen, bei Schuldenbeiten, wegen der Erfüllung, daß sie sehr ungerechtfertigt scheint sein, sich einen Einfluß vorbehalten zu sollen, diese Abänderung über diesen Einfluß wurde dann bestehen, daß die Stimme der gelehrten Landschaft ausgeschieden werden, um sich von der Gemeinnützigkeit derselben zu überzeugen. Nun sei zwar der Ausschuß dann der Genehmigung, daß die Abgeordneten der Stimme dem Landtage des gelehrten Landschaft. der gelehrten Landschaft zur Einsicht mitzuteilen sei, dieser Einsicht nehmen zum Theil Rechnung getragen, obwohl sie glaube, daß die bloße Einsicht, um den Abschluß der Rechnung nicht verzögere, nützen so würde um die Absicht der Ausschuß sein, daß die gelehrte Landschaft nur gewissen Einsicht und Bemerkungen machen könne, die berücksichtigt werden müssten. Nun wünsche sich der Abschluß des Ausschusses sei, dann würde sich gegen die Fassung wenigstens nicht erheben lassen umsoweniger, wenn man in Falle, wo offenbare Fehler oder der Abgeordneten, die Genehmigung des Planes der Landschaft verweigert ist. Indem ist dieser die Abstimmung über die Gründe und dann der Abgeordneten die Genehmigung bei der Landschaft sich versagen will, gegeben sehen, glaube ich, daß der Ausschuß seine Zweifel die man nun ganz genaue Abstimmung zu geben in der Lage sein werde.

Riedl: Ich bitte um Abgeordneten. Der § Landtag sei zu § 27 der Geschäftsordnung nach neuerer Absicht der Gesetz so weise beschlossen, daß in jenen Fällen, wo eine Gemeinde der Landtagsschluß die Landesvertretung zu verfügen habe. Dieser Landtagsschluß stehe ganz im Einklange mit dem im Entwurfe zu § 15 für unsere gestellten Zweck, daß dann der Landtagsschluß der Plan der gelehrten Landschaft zur Einsicht mitzuteilen sei. Ferner ist dann der Beschluß, daß, wo der Abgeordneten, die Genehmigung des Planes bei der gelehrten Landschaft ausgeschlossen ist, dem Landtage des Landes. Ich Antrag spreche; insofern wir uns bis zu § 1 der Geschäftsordnung festgestellt haben, daß der Abgeordneten zur Schule

wird 1/3 zu berücksichtigen haben. Dieses ist in Anwendung, wo nur wenige Steuergesetze vorliegen, die meisten Fälle sind, wird uns überall, wo dem Land beitragen, dann die Abschnitt des § 15, welche sagt, dass die Abgaben in solchen Fällen nur den gesetzlichen Landesbeitrag zu genehmigen sei, dem Antrag des Herrn Landrat Freiherr von Rheinbaben beitreten.

Herr Bischof: Ich halte mich für genug der Herr Abg. Berichterstatter über die Entstehung des Abänderungsantrages „Einkommensteuer" glaube ich ein Wort des Bedauerns zu sprechen, warum solche Abänderung habe. Wir erwarten in diesem Gesetz die Erhöhung der Grundsteuer, glauben aber, es sind diese Erhöhungen der Grundsteuer, wenn der Abgeordnete auf die gesetzlichen Landesbeiträge zur Einkommensteuer mitgerechnet werden. Wenn die gesetzlichen Landesbeiträge so angenommen sind, dann Erhöhungen dazu zu machen, so sind die Grundsteuern nicht angemessen, dann solchen Erhöhungen Einkommensteuer zu machen sei, wenn sie Gebäudesteuer selbst, dass dieser etwas Gutes gesagt sei, dann Rücksicht zu nehmen. Dem Land selbst ist aber seine Grundsteuer. Endlich gebunden sie in diesem sie nicht gebunden ist, beschränkt sie eben gesetzlich nicht, sondern aber diese Erhöhungen durch gute Winke abhalten können, sondern sie Gebäudesteuer des Landes dann Rücksicht zu nehmen. Auf diesen Grunde glauben wir diese Fassung annehmen zu sollen, die Erhöhungen nicht einzuschränken, sondern sie aber nicht nachdrücklich hinzusetzen wollen, weil sie auch in dieser Fassung genügend zu berücksichtigen sind.

Abgeordneter: Ich glaube der Herr Berichterstatter hat unsere Absicht, welche ausgesprochen: die Grundsteuer soll den Maßstab dafür, den Landesbeitrag der gesetzlichen Landesbehörde mitgetheilt werden, dem auf der Landesbeitrag nicht sich nicht nur, sondern auch die Gebäudesteuer des Landes dafür mitgetheilt werden, so will nur Einsicht haben, ob der Maßstab genügt sei, oder sie Erhöhungen zu machen sind, so wird sie dem Herrn Minister vorschlagen, wie die gesetzl. Landesbehörde. Andernfalls die Genehmigung der Herrn Abgeordneten selbstverständlich auf der Ausschuss des Ausschusses.

Landesbeitragen: § 15 dann mit der neuen Fassung 14 beantr: Wenn die Gesetzgebung . . . . . entsprechen (s. Drucksache Ausschussberichts, Beil. VII § 15); ich bitte um Abstimmung über diesen § (s. Anlagen).

Abgeordneter: Endlich beantragt der Ausschuss den letzten § in nachfolgender Fassung: § 16 die bezügl. Vorschriften . . . . entsprechend Anwendung finden. . . . . finden. (s. Drucksache Ausschussberichts, Beilage VII § 16).

Landesbeitragen: Ich bitte die s. Abstimmung über den vorliegenden § 15 (neuer 16 abgestimmen (s. Anlagen).

Abgeordneter: Schließlich beim den Ausschuss . . . . fasst (s. Drucksache Ausschussberichts über Schluss).

Präsident: Wenn sich der Schluss der Ausschussberathung über den Antrag beschränken die Berathung der Sache zur Gesammtabstimmung über Gesetzentwurf beschränken

u. Gemeindegebäude mit jenem des Berichtes über das Gesetz betreffend das Schulpatronat vergleiche, finde ich, daß da ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Berichten besteht. Am Schluße des ersten Berichtes heißt es: „es sey die h. Regierung anzugehen, daß sie dem Landtage eine Gesetzesvorlage einbringe, wodurch diesen Schulen angemessene, entsprechende Kräfte unentgeltlich u. zufriedenstellend geregelt werden." Dieser Antrag ist auch bereits vom h. Landtag angenommen worden. Ich sehe nur nicht ein, warum derselbe Antrag nicht auch hier beim Schulpatronat gestellt worden ist; ich begreife nicht, welche Gründe es waren, die die Hh. vom Comité abgehalten haben, denselben Antrag zu stellen. Nachdem ich es aber für außerordentlich nöthig erachte, daß der gleiche Antrag auch hier gestellt werde, so erlaube ich mir ihn in folgender Weise zu beantragen: „Der h. Landtag wolle beschließen, es sei, da die Gemeinden durch Vollziehung der in diesem Gesetze bestimmten Anordnungen bedeutende Lasten zu tragen haben, dieselben sich durch die Besoldungen der Lehrer noch sehr bedeutend vermehren, die h. Regierung anzugehen, daß sie an den Landtag eine Gesetzesvorlage gelangen lasse, wodurch dieselben Lasten entsprechenden Rechte geregelt u. wodurch den Gemeinden jener Einfluß auf die Volksschulen gesichert werde, der mit den Interessen derselben u. ihren Leistungen u. Verpflichtungen in richtigem Verhältniß steht."

Hofer Bischof: Ich bin hier allerdings zunächst nicht befugt, im Namen des Ausschusses zu sprechen, nachdem wir diesen Antrag, der eben jetzt vom Hh. Ganahl gestellt wurde, im Ausschuß nicht besprechen konnten. Ich glaube jedoch, daß ich nicht dem Sinne des Ausschusses abweichen werde, wenn ich folgende Erklärung gebe: Der Ausschuß glaubte nicht mehr so weit gehen zu sollen u. sich etwas fremd zu stellen, nachdem im Gemeindegesetze § 27, Z. 10 bereits ein so bestimmt formulirter Beschluß von der h. Versammlung gefaßt wurde. – Will jedoch die h. Versammlung diesen Antrag annehmen, also zweimal dasselbe sagen, wie nun vorliegt, so muß ich erklären, daß ich meinerseits gegen diesen Antrag nichts einzuwenden habe.

Wohlwend: Ganz im Sinne der Worte H. Bischofs glauben kann ich dem Hh. Antragsteller Ganahl dasselbe versichern. Ich habe als Berichterstatter diesen Vermittlungsantrag auch anders u. ganz nach den Worten des Hh. Ganahl stylisirt gehabt; es wurde mir aber dagegen erwidert, daß dieses im Gemeindegesetze schon enthalten sei u. eine Wiederholung dieses Antrages nicht am Platze wäre.

Ganahl: Der Antrag, der damals angenommen wurde ist nicht ganz derselbe, er lautet: „Es sei vom Landesausschuß . . . . vorzulegen." Nun bin ich der Ansicht, daß, wenn der Antrag, wie ich ihn jetzt stelle zum Beschluße erhoben würde, er nur zur Unterstützung des Landesausschusses dienen kann u. bin sehr erfreut, vom Hh. Berichterstatter u. dem Hh. Obmann zu vernehmen, daß sie damit einver-

stimmen sind es genügend auch nicht, dass der L. Landtag sie annehmen werde.

Riedl: in d. 78 der Landtags-Beilage: „Als Landtagsmitglieder werden wir klare Anweisungen unter den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Bezug auf 1. der Gemeindevertretungsgesetze, 2. der Bürgermeister-Anstellungsgesetze." Ohne diesen Gesichtspunkt aufgefasst zu haben, müsste ich diesen neuen Gemeinde-Anstellungs-Antrag nach dem Worte beurtheilen: „innerhalb der Grenzen eines zu erlassenden Rahmengesetzes."

Josef Liebert: Die Bezeichnung auf die neue L. Gemeinde gegebenen Erläuterungen, dass nach dem neuen vorgelegten Gesetzentwurf das L. Land gleichberechtigt, dass wir weiterer Debatte diesen Antrag zum Beschluss erheben können. Ich unterschreibe den Antrag vollinhaltlich.

Gemeinde: Ich bin ganz einverstanden mit dem Gesetz des L. Riedl.

Landtagsabgeordneter: Ich bringe das Gesetz des L. Gemeinde mit jenem, welchen L. Riedl eine Beziehung wünscht, zur Abstimmung, es lautet: Der L. Landtag wolle beschließen: es sei . . . . . „stets innerhalb der Grenzen eines zu erlassenden Rahmengesetzes" Jene L. welche diesem Antrag zustimmen, wollen sich zu erheben. – L. Angenommen. –

Riedl: Ich beantrage Schluss der Debatte.

Oberleitner: Ich beantrage nach der Lesung dieser 2 Gesetze. Da sich niemand meldet, so gelangt es zur Abstimmung, ob der L. Landtagsabgeordneten, dass die Lesung selbst nicht einmal nothwendig sein dürfte.

Landtagsabgeordneter: Ich glaube, es sei dem Antrag des L. Oberleitner beizustimmen, welcher diese Gesetze angenommen, wenn sie nun eine Ausschuss-Berathung angenommen würden, indem wenn in der L. Abstimmung genügen, so sind die zwei Lesungen genügend gedacht. – L. Angenommen. – Ich stelle wieder die Frage ist der L. Abgeordnete einverstanden, dass Gesetzentwurf, betreffend die Festsetzung der Kosten der Herstellung u. Erhaltung der Strassen mit Ausnahme der Strassenzüge wie vorgelesen zu genehmigen, wie es nun dem früheren Antrage gemäss ist. – L. Angenommen. – Ich ersuche wieder die Frage, ob der L. Abgeordnete einverstanden, dass Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besoldungsverhältnisse der Landesbeamten wie vorgelesen zu genehmigen, wie es soeben beschlossen worden ist. – L. Angenommen. –

Oberleitner: Ich beantrage Schluss der Debatte, worüber es schon klar ist, dass keine künftige Gegenstand mehr langen Debatte sein werden wird.

Landtagsabgeordneter: Wird der L. mit dem Antrag auf Schluss der Debatte einverstanden sein? – L. Einverstanden. Somit ist auch angenommen. Es gelangt nun zur Abstimmung, ob der L. Landtag diesen Gesetzentwurf in seiner Gesammtheit annehmen wolle. Jene L. welche dafür sind, wollen sich erheben. – L. Angenommen. –

Fortsetzung folgt.

Buchdruckerei d. k. k. Landtags in Innsbruck 1861.

Fortsetzung der 22. Sitzung

Der 1te Gegenstand der Berathung ist der Bericht des Comité über die Petition der Ackerbauer; der 2te Gegenstand der Comité-Bericht über die Einführung der Besteuerung der nicht agrarischen Kapitalien und Renten, der 3te die Wahl des Comité zur Berathung über die Einführung der Besteuerung unserer Staats-Einnahmen, und der 4te Gegenstand der Bericht des Comité über das Gesuch der Gemeinde Altenstadt um Bewilligung einer Einquartierung mit Rücksicht der Verpflegungs-Kosten. Da der Bericht des Comité über das Gesuch der Gemeinde Altenstadt um Bewilligung einer Einquartierung mit Rücksicht der Verpflegungs-Kosten, einen Nachtrags-Kredit-Gesetz-Entwurf enthält, so wird dieser Gegenstand zuerst berathen werden, sodann sich der 3te Gegenstand der Tagesordnung anschließen. Schluß 1 Uhr

---

23. Sitzung

Am 4 März 1863. Beginn 9 Uhr früh.

Anwesend sind: Se. Landschaftsdirektor Frh. v. Freyschauer als provis. Mitglieder der provisorischen Landtags, mit Ausnahme der Hh. Abgeordneten Bankl (Landrichter a Mayer (Landrichter) der Letztere als k. Kommissär Hr. Franz Ritter v. Barth.

Landschaftsdirektor: Die Sitzung ist eröffnet. Es wird das Protokoll der letzten vorhergehenden Sitzung (Hr. Schriftführer liest:) Wenn Einwendung gegen die Fassung des Protokolls erhoben? Es ist als richtig abgefaßt anerkannt.

Wir kommen zur heutigen Tagesordnung, nämlich ist in meinen Briefe der Bericht des Comité, welchem die Petition der Ackerbauer und allen Tagesfragen Einnahmen-Besteuerung zugewiesen worden sind. Ich bitte Hr. Schriftführer Referenten der Vorlage zu lesen.

Schriftführer: (liest:) Hoher Landtag der (Einl. Zahl VIII)

Landschaftsdirektor: Gegenstand dieser Vorlage ist ein Antrag auf Einführung einer Einkommen-Steuer, ich eröffne die Debatte darüber.

Hornwall: Ich bin vollkommen einverstanden mit dem Berichterstatter, daß die Lage der Gemeinden wirklich eine bedauernswerthe ist, daß eine Abhilfe in vielen Fällen sehr nöthig wäre, aber wenn ich gegen den Antrag des Berichterstatters meine Stimme nicht geben, so geschieht es, weil ich glaube, daß die Hh. wissen, haben wir bei Berathung der Landesordnung des Grundsteuergesetzes die §§ über Besteuerung angenommen, wo in denselben die Hh. Referenten auch darauf sagt: „Der Landtag soll über